DPolG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

6
Juni 2021 / 55. Jahrgang

POLIZEISPIEGEL

Lehrkräfte und Polizei

Zielscheibe gesellschaftlichen Frusts

Interview mit dem Bundesvorsitzenden des VBE, Udo Beckmann

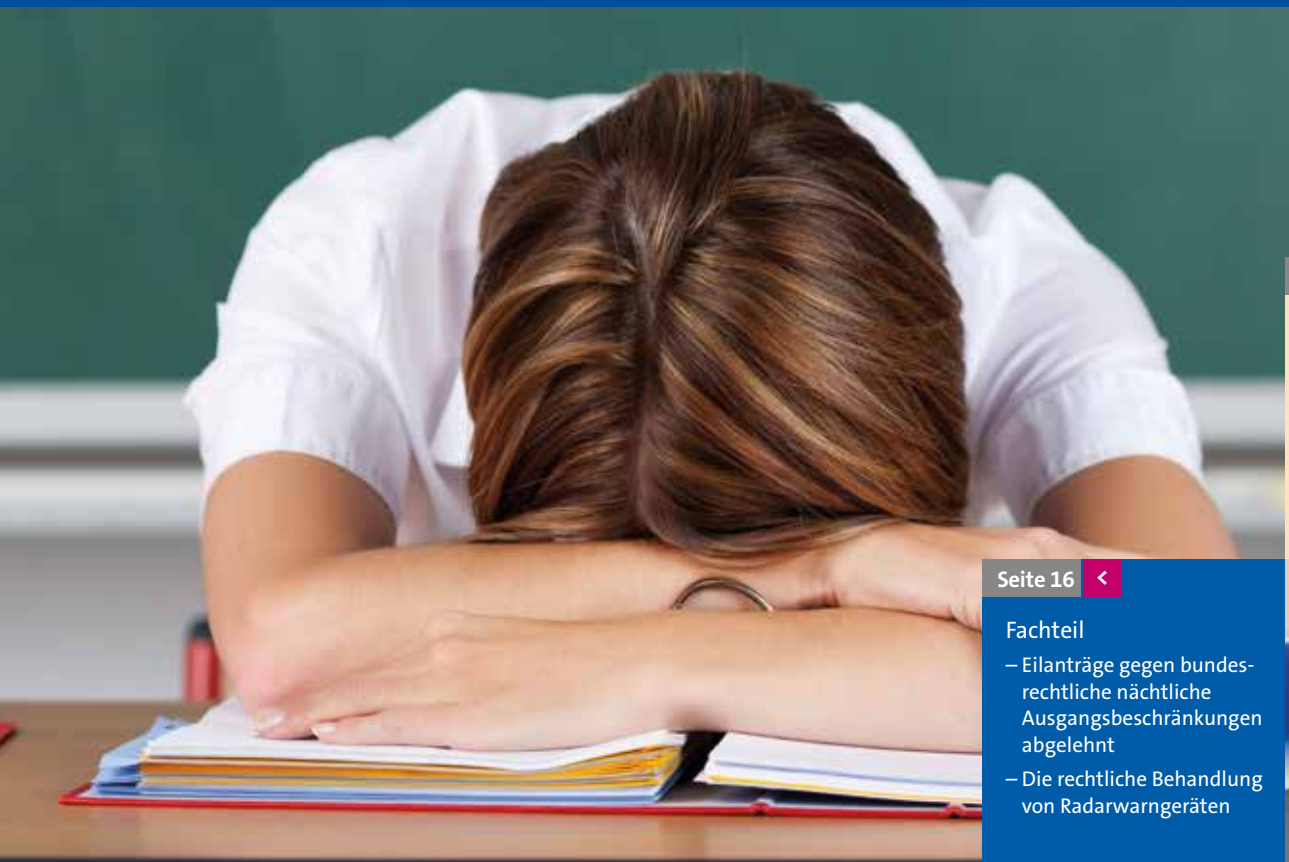

Seite 9

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

DPolG-Erfolg: Anspruch auf Freizeitausgleich für Polizeibeamte

Seite 16

Fachteil

- Eilanträge gegen bundesrechtliche nächtliche Ausgangsbeschränkungen abgelehnt
- Die rechtliche Behandlung von Radarwarngeräten

Ihre Vorteile als dbb-Mitglied

BB Bank
Better Banking

dbb vorsorgewerk
günstig • fair • nah

BBBank Vermögensmanagement

Die drei Fonds des BBBank Vermögensmanagements erhalten Sie als Mitglied in einer dbb-Fachgewerkschaft mit besonderem Vorteil:

50 % Rabatt auf den Ausgabeaufschlag

Bei der Vermögensanlage ist es wichtig, nicht alles auf eine Karte zu setzen, sondern Ihr angelegtes Geld auf mehrere Anlageformen und Märkte zu verteilen. Darüber hinaus ist eine laufende Überwachung der Marktentwicklung wichtig, um bei Bedarf Anpassungen vornehmen zu können.
Trotzdem weisen alle drei Fonds das Risiko marktbedingter Kursschwankungen auf.

Beim BBBank Vermögensmanagement handelt es sich um ein exklusives Angebot – für Kunden der BBBank eG. Das Fondsmanagement erfolgt durch die Union Investment.

Wählen Sie nach Ihren persönlichen Präferenzen und Ihrem Sicherheitsbedürfnis den passenden Fonds für sich aus:

- **BBBank Kontinuität**
- **BBBank Wachstum**
- **BBBank Dynamik**

Rechtlicher Hinweis

Ausführliche produktspezifische Informationen und Hinweise zu Chancen und Risiken der Fonds entnehmen Sie bitte den aktuellen Verkaufsprospekten, den Anlagebedingungen, den wesentlichen Anlegerinformationen sowie den Jahres- und Halbjahresberichten, die Sie kostenlos in deutscher Sprache bei BBBank eG oder über den Kundenservice der Union Investment Service Bank AG, Weißfrauenstraße 7, 60311 Frankfurt am Main, erhalten. Diese Dokumente bilden die allein verbindliche Grundlage für den Kauf der Fonds.

Die Inhalte dieser Information stellen keine Handlungsempfehlung dar, sie ersetzen weder die individuelle Anlageberatung durch die Bank noch die individuelle qualifizierte Steuerberatung. Dieses Dokument wurde von der BBBank eG mit Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch übernehmen BBBank eG und Union Investment keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit.

Stand Juni 2020

Interesse geweckt?

Wir sind für Sie da:
in Ihrer Filiale vor Ort,
per Telefon 0721 141-0,
E-Mail info@bbbank.de
oder auf www.bbbank.de/dbb

www.bbbank.de/termin

Folgen Sie uns

Die Polizei – die scheinbar einzige gesellschaftliche Konstante

Von Thorsten Grimm, stellvertretender Bundesvorsitzender

Deutschland erlebt derzeit eine noch nie dagewesene Zerreißprobe – vielleicht oder gerade wegen der vorherrschenden Corona-Pandemie. Bereits seit Jahren und schon lange vor Corona müssen wir zunehmend beobachten, wie sich die Kräfteverhältnisse in Deutschland verschieben, vor allem zu den extremen (auch politischen) Rändern der Gesellschaft. Ehemalige Volksparteien gibt es nicht mehr und haben sich selbst abgeschafft. Die CDU/CSU ist derzeit auf dem besten Weg dazu, wenn sie es nicht bald schafft, sich selbst ein kompetentes, transparentes und glaubhaftes Programm aufzuerlegen, das die konservativen Grundwerte verkörpert. Personal- und Machtspielchen waren und sind in solchen Fragen schon immer fehl am Platz und wenig hilfreich. Hinzu kommt der Drang fast aller Parteien, nun grüner sein zu wollen als die Grünen, nur weil deren Umfragewerte in astronomische Höhen gestiegen sind. Unbestritten ist der Klimaschutz eine der Kernaufgaben der Zukunft. Aber die Kernkompetenzen der Inneren Sicherheit oder der Wirtschaft sollten doch bitte in der gesellschaftlichen Mitte verbleiben.

Als DPolG und aus Sicht der Polizei muss das unser Anspruch sein und auch bleiben. Baden-Württemberg hat uns unlängst gezeigt, was den Polizeien der Länder oder des Bundes im Falle von linken Regierungsbündnissen oder wohl auch im Fall von Grün-Schwarz drohen könnte. Antidiskriminierungsgesetze nach dem Negativvorbild Berlin, eine Beweislastumkehr zulasten aller rechtschaffenden Kolleg(inn)en.

© DPolG Bayern

Thorsten Grimm

Auf diesem Weg werden die Polizei, ja der gesamte öffentliche Dienst und damit Teile der Inneren Sicherheit politisch verkauft. Entgegen vorheriger Versprechungen der CDU wurde in Baden-Württemberg das Antidiskriminierungsgesetz auf Druck der grünen Jugend in den Koalitionsvertrag aufgenommen. Versprechungen sind Schall und Rauch, wenn es um die politische Macht geht ...

Völlig zu Recht stellt sich hier der BBW mit allen Mitteln hinter den öffentlichen Dienst – ein solches polizeifeindliches Gesetz ist in keinem Bundesland zu akzeptieren. Aber es muss unser aller Sinne schärfen, was der Polizei blühen könnte.

Die mittlerweile 15 Corona-Monate haben aber auch gezeigt, dass Deutschland in Bewegung ist. Die zermürbende Corona-Politik mit einer überbordenden Hinhaltetaktik ohne klar erkennbare Linie hat die Bürger(innen) in allen gesellschaftlichen Schichten überfordert und im Stich gelassen. Die Folge – jeden Tag, jede Woche eine Vielzahl von Versammlungen und Demonstrationen, angefangen von bürgerlichen Lagern, die aus teilweise verständlichen Gründen ihrem Unmut Luft machen, über Verschwörungstheoretiker bis hin zu Querdenkern und AfD-nahen Gruppierungen, die den Corona-Hype für sich vereinnahmen wollen. Viele Bürger(innen), die gar nicht wissen, mit wem sie gerade auf dieser oder jener Demonstration unterwegs sind. Corona-Regeln werden bewusst missachtet. Alles eine Konsequenz mangelhafter Politik, die nun wie immer damit beschäftigt ist, sich klar von Querdenkern und AfD abzugrenzen, was auch völlig richtig und notwendig ist.

Der 1. Mai, vor allem in Berlin, hat aber auch einmal mehr gezeigt, dass die gesellschaftliche Bedrohung nicht nur von rechts kommt – nein, sie kommt mit steigender Intensität und Radikalität auch von der linken Seite. Dieser Umstand muss endlich auch politisch, vor allem von möglichen künftigen Regierungsparteien, wahrgenommen und bekämpft werden. Eine Antifa darf nicht weiter schöngeredet werden und muss genauso beobachtet werden.

Der im Mai veröffentlichte Bericht des BMI zu politisch motivierten Straftaten hat uns diese Negativentwicklungen nur allzu deutlich aufgezeigt. Im Jahr 2020 insgesamt neun Prozent mehr politisch motivierte Straftaten und 19 Prozent mehr politisch motivierte Gewalttaten (im Vergleich zu 2019). Besonders beunruhigend dabei der Umstand, dass sich viele dieser Straftaten nicht mehr eindeutig links oder rechts zuordnen lassen, das heißt, es haben sich während der Corona-Zeiten neue Strömungen und Extreme entwickelt, auf die wir mit allen Rechtsmitteln des Staates zu reagieren haben.

Und mittendrin in dieser diffusen und scheinbar undurchdringlichen Lage befinden sich immer die Polizei sowie der öffentliche Dienst als einzige gesellschaftliche Konstanten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Als Polizei stehen wir dafür 24/7 ein und bereinigen jede noch so prekäre Lage, werden beleidigt, bespuckt oder erleiden Gewalt, wofür alle Kolleg(inn)en mehr als nur Anerkennung, Respekt und Wertschätzung verdient haben. In vielen politischen Gefilden anscheinend nur noch leere Worthülsen. Die Frage sei abschließend erlaubt – wann folgen diesen Worten auch Taten? ■

DPolG im Internet: *www.dpolg.de*
Ihre Meinung interessiert uns: dpolg@dbb.de

DPolG

- Leitartikel: Die Polizei – die scheinbar einzige gesellschaftliche Konstante 3
- Dienstanfänger-Police: Starker Schutz von Anfang an 4
- Udo Beckmann, Vorsitzender des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE), zur Gewalt gegen Lehrkräfte 5
- Politisch motivierte Kriminalität 2020 8
- DPolG begrüßt neuen Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung 8
- DPolG-Erfolg: Anspruch auf Freizeitausgleich für Polizeibeamte 9
- DPolG unterstützt europäische Sicherheitsstrategie 10
- Sonderzahlung, Einkommensrunde, Eingruppierung 11
- 1. Nationale Verkehrssicherheitskonferenz 2021: DPolG beteiligt sich am Pakt für Verkehrssicherheit 12
- DPolG: Halterhaftung gehört in die Vision Zero 13
- DPolG: Mehr Schutzräume für Kinder und Jugendliche schaffen 14
- Fachteil:
  - Eilanträge gegen bundesrechtliche nächtliche Ausgangsbeschränkungen abgelehnt 16
  - Die rechtliche Behandlung von Radarwarngeräten 19
  - MPU auch nach einmaliger Trunkenheitsfahrt mit Blutalkoholkonzentration unter 1,6 Promille 23

dbb

- nachrichten 25
- interview – Dr. Wolfgang Schäuble, Präsident des Deutschen Bundestages 26
- die andere meinung – Braucht der deutsche Föderalismus eine dritte Reform? Stresstest nicht bestanden 28
- Digitalisierung bei der Polizei: „Wir jagen Cyberkriminelle mit der Steinschleuder“ 30
- dbb dialog – Zukunft Europas: Handlungsfähige EU durch klare Zuständigkeiten 33
- Familienbesteuerung: Neuen Konstellationen gerecht werden 38
- online – Monitor Digitale Verwaltung #5 des Nationalen Normenkontrollrates 40
- mitgliedsgewerkschaften 42

Impressum

HERAUSGEBER DER POLIZEISPIEGEL-SEITEN: Bundesleitung der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT IM dbb (DPolG), Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.47378123. **Telefax:** 030.47378125. **INTERNET:** www.dpolg.de. **E-Mail:** dpolg@dbb.de. **REDAKTION BUNDESTEIL:** Elisabeth Schnell. **REDAKTION FACHTEIL:** Prof. Dr. jur. Dieter Müller. **FOTOS IM DPOLG-TEIL:** DPolG, Fotolia, Windmüller, DPolG-Stiftung. **Titelfoto:** © Contrastwerkstatt/stock.adobe.com, DPolG (2). **VERLAG:** DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSPREIS:** Nichtmitglieder bestellen in Textform beim DBB Verlag. Inlandsbezugspreis: Jahresabonnement 54,50 Euro zzgl. 13,50 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.; Mindestlaufzeit 1 Jahr. Einzelheft 5,80 Euro zzgl. 1,40 Euro Versandkosten, inkl. MwSt. Abonnementkündigungen müssen bis zum 1. Dezember beim DBB Verlag in Textform eingegangen sein, ansonsten verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr. Für die Mitglieder der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Manuskripte und Bilder, die unverlangt eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen. Artikel, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb oder der Redaktion dar. Erscheinungsweise monatlich, Doppelausgaben Hefte 1/2 und 7/8.

HERAUSGEBER DER DBB MAGAZIN-SEITEN: Bundesleitung des dbb, Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.4081-5598. **Internet:** www.dbb.de. **LEITENDE REDAKTEURIN:** Christine Bonath (cri). **REDAKTION:** Jan Brenner (br). **FOTOS:** Brenner, Fotolia, MEV. **VERLAG:** DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ANZEIGEN:** DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de. **ANZEIGENLEITUNG:** Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **ANZEIGENVERKAUF:** Andrea Franzen, **Telefon:** 02102.74023-714. **ANZEIGENDISPOSITION:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712, Preisliste 62 (dbb magazin) und Preisliste 42 (Polizeispiegel), gültig ab 1.10.2020. **Druckauflage dbb magazin:** 552 395 (IVW 1/2021). **Druckauflage Polizeispiegel:** 84 245 (IVW 1/2021). **ANZEIGENSCHLUSS:** 6 Wochen vor Erscheinen. **HERSTELLUNG:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. Gedruckt auf Papier aus elementar-chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

ISSN 1437-9864

Dienstanfänger-Police

Starker Schutz von Anfang an

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und auf Probe sind nur lückenhaft gegen Dienstunfähigkeit abgesichert und haben kaum gesetzliche Versorgungsansprüche. Um für alle Eventualitäten gerüstet zu sein, empfiehlt das dbb vorsorgewerk die rechtzeitige Absicherung gegen Versorgungslücken.

© Karl-Heinz H/stock.adobe.com

Ruhegehalt bei Dienstunfähigkeit? Gibt es für Beamtenanwärter noch nicht! Obwohl sie bereits voll im Dienst integriert sind, können sie erst nach ihrer Verbeamtung auf Lebenszeit auf eine Absicherung durch den Dienstherrn vor den finanziellen Folgen einer Dienstunfähigkeit zählen. Selbst Beamte auf Lebenszeit haben erst nach 60 Monaten Anspruch auf die Mindestversorgung.

Das dbb vorsorgewerk empfiehlt deshalb die „Dienstanfänger-Police“ (kurz: DAP) seines langjährigen Kooperationspartners DBV Deutsche Beamtenversicherung. Wer diese Komplettlösung rechtzeitig abschließt, kann sich im Ernstfall auf die Sicherheit einer Dienstunfähigkeitsrente verlassen. Gleichzeitig erfolgt der Aufbau einer zusätzlichen, privaten Altersvorsorge, um im Alter Versorgungslücken zu schließen.

Empfehlenswert: Berechnen Sie einfach online mit dem Vorsorge-Check auf dbb-vorteilswelt.de, wie hoch Ihr bereits erworbener Pensionsanspruch und Ihre Versorgung im Falle einer Dienstunfähigkeit sind.

dbb Mitglieder und ihre Angehörigen profitieren beim Neuabschluss einer DBV Dienst- oder Berufsunfähigkeitsversicherung von bis zu 5,5 Prozent Beitragsvorteil über die gesamte Laufzeit. Die Kundenberater des dbb vorsorgewerk stehen telefonisch montags bis freitags von 10 bis 16 Uhr unter 030.40816444 begleitend zur Seite, erstellen individuelle Angebote und vermitteln auf Wunsch einen Berater vor Ort.

dbb vorsorgewerk
günstig • fair • nah

www.dbb-vorteils-welt.de/dienstanfaenger-police

Udo Beckmann, Vorsitzender des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE), zur Gewalt gegen Lehrkräfte

„Lehrkräfte und Polizei sind Zielscheibe gesellschaftlichen Frustes“

Am 11. Mai stellte Ihre Gewerkschaft die Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage zur Gewalt gegen Lehrkräfte vor. Die Besonderheit war: Die Umfrage erfolgte vor dem Hintergrund der Corona-Schutzmaßnahmen an Schulen. Zu welchem Ergebnis kam die Befragung?

Es zeigt sich, und damit haben Lehrkräfte und Polizisten etwas gemeinsam, dass diejenigen, die Regelungen befolgen und umsetzen müssen – und zwar unabhängig davon, für wie richtig und wichtig sie diese selbst halten –, dafür abgestraft werden. Lehrkräfte werden ungeschützt von der Politik zur Zielscheibe von Andersdenkenden.

© thomas.m.jauk

Udo Beckmann ist seit 2009 VBE-Bundesvorsitzender. Von 1996 bis 2005 leitete er eine Hauptschule in einem sozialen Brennpunkt in Dortmund.

So berichtet ein Viertel der Befragten, dass sie von direkten psychischen Angriffen gegen Lehrkräfte oder Schulleitungen an ihrer Schule wissen. Gefragt danach, von wem diese Angriffe ausgingen, nannten 84 Prozent der Befragten „Eltern“. Jede vierte Lehrkraft weiß von direkten psychischen Angriffen durch Schülerinnen und Schüler. Hinzu kommt, dass jede fünfte Lehrkraft davon berichtet, dass direkte psychische Angriffe von anderen Erwachsenen ausgehen, die zum Beispiel in Organisationen engagiert sind, die sich gegen Corona-Schutzmaßnahmen aussprechen.

Ähnliche Zahlen zeigt die Frage nach psychischer Gewalt über das Internet. Interessant ist, dass verglichen mit vorhergehenden Befragungen zum Thema Gewalt nur wenige Befragte von körperlicher Gewalt berichten – sicherlich auch, weil es nur eingeschränkt Präsenzunterricht gegeben hat und viele Online-Meetings. Es heißt aber immer noch, dass es innerhalb der letzten Monate an 650 der 32 500 allgemeinbildenden Schulen in Deutschland körperliche Übergriffe gegen Lehrkräfte gab.

Vor fünf Jahren hatte der VBE bereits eine Umfrage zum Thema Gewalterfahrungen veröffentlicht. Damals gaben viele Befragte an, Gewalt sei ein Tabuthema. Hat sich dies geändert und wenn ja, warum?

Die Befragung zu Gewalt gegen Lehrkräfte haben wir 2016 unter Lehrkräften, 2018 und 2020 unter Schulleitungen durchgeführt. Im Zeitverlauf zeigt sich deutlich, dass es immer weniger als Tabu empfunden wird, über Gewalterfahrungen zu sprechen. Hier kann der VBE für sich in Anspruch nehmen, dass er mit der Öffentlichkeit, die er für dieses Thema generieren konnte, maßgeblich dazu beigetragen hat, das Tabu zu brechen. Das ist in allen Bereichen des öffentlichen Lebens wichtig, wie auch in der Polizei. Jeder Angriff gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes ist ein Angriff auf den Staat und muss hart bestraft werden!

Auffällig ist, dass im letzten Jahr häufig Angriffe zum Beispiel psychischer Art von Erwachsenen ausgehen, die gar keine Kinder in der Schule haben, sondern die sich überhaupt gegen Corona-Schutzmaßnahmen engagieren. Damit wird eine politisch-gesellschaftliche Auseinandersetzung in die Schulen getragen. Wie gehen die Lehrerinnen und Lehrer damit um? Von wem bekommen sie Unterstützung?

Das ist es ja! Die Lehrkräfte werden damit alleingelassen. Die Kultusministerien nehmen das noch nicht ausreichend ernst. Aber wenn Mitglieder von Organisationen, die sich gegen die Corona-Infektionsschutzmaßnahmen richten, Plakate an Schulen aufhängen, kleinere Demos abhalten oder Schulleitung und Lehrkräfte drohende E-Mails senden, muss das Konsequenzen haben. Es braucht zentrale Ansprechpersonen, die solche Fälle aufnehmen und anstelle der Schulleitung den Absendern solcher Botschaften antworten – und natürlich ihnen ihr Treiben verbieten!

Bei tätlichen Angriffen gegen Lehrkräfte kommt die Polizei ins Spiel. Wie läuft an dieser Stelle die Zusammenarbeit und wie ausgeprägt ist das Vertrauensverhältnis?

Wenn ein Konflikt so eskaliert, dass die Polizei dazugerufen werden muss, gibt es eine große Aufregung im Kollegium. Während die Polizei sich um den Täter oder die Täterin kümmert, geht es im Kollegium darum, das Opfer in den Fokus zu rücken. Die Zusammenarbeit mit der Polizei entlastet die Schulleitung und wird als wertvoll empfunden. Noch positiver wird allerdings die Präventionsarbeit bewertet! In meiner Zeit als Schulleiter in einer sogenannten Brennpunktschule war es ein Segen, dass es speziell geschulte Polizisten gab, die regelmäßig in den Pausen in Zivil auf dem Schulhof auftauchten und als Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung standen.

Circa 25 Prozent der Angriffe auf die Lehrerschaft gingen laut Umfrage von Schülerinnen

und Schülern aus. Zum Lehrprogramm vieler Schulen gehört in der Regel der Besuch von Polizistinnen und Polizisten, die mit den Klassen über den Umgang mit Konflikten und gewaltfreien Lösungsstrategien sprechen. Wie ist Ihr Eindruck: Sollte dieses Angebot intensiviert werden?

Absolut! Wo immer möglich, sollten Kolleginnen und Kollegen der Polizei in die Schulen kommen. Dabei gilt es nicht nur, Gewaltfreiheit nahezubringen, sondern durchaus auch Konsequenzen des Handelns aufzuzeigen. Vielen Jugendlichen ist gar nicht bewusst, dass gerade ihr Agieren im Internet schnell strafrechtlich relevant sein kann. Cybermobbing ist kein Kavaliersdelikt!

© Elnur/stock.adobe.com

Fast ein Viertel der Lehrkräfte gibt an, dass ihnen persönlich Fälle psychischer Gewalt gegen Beschäftigte der eigenen Schule bekannt sind.

Das Problem der Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst betrifft viele Berufsgruppen. Polizistinnen und Polizisten sind regelmäßig Anfeindungen, Beleidigungen und tätlichen Angriffen ausgesetzt. Der Dienstherr hat gebraucht, um das Problem zu erkennen. Mittlerweile wurden jedoch Strafverschärfungen auf den Weg gebracht. Welche Forderungen haben Sie als VBE an die Politik?

Wir kämpfen dafür, dass diese Strafverschärfungen für Angriffe auf alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gelten. Obwohl der Innenausschuss des Bundesrates in seiner Ausschussempfehlung klar formuliert hatte, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren der geschützte Personenkreis auf alle Amtsträger ausgeweitet werden sollte, wurde dies ignoriert.

Hier sind wir besonders stolz auf die Solidarität zwischen unseren Gewerkschaften und wissen den Bundesvorsitzenden Rainer Wendt insbesondere in dieser Frage an unserer Seite, der mehrfach forderte, dass auch Lehrkräfte unter dieses Gesetz fallen sollten.

Als Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes nehmen wir das Problem der Gewalterfahrung unserer Mitglieder sehr ernst.

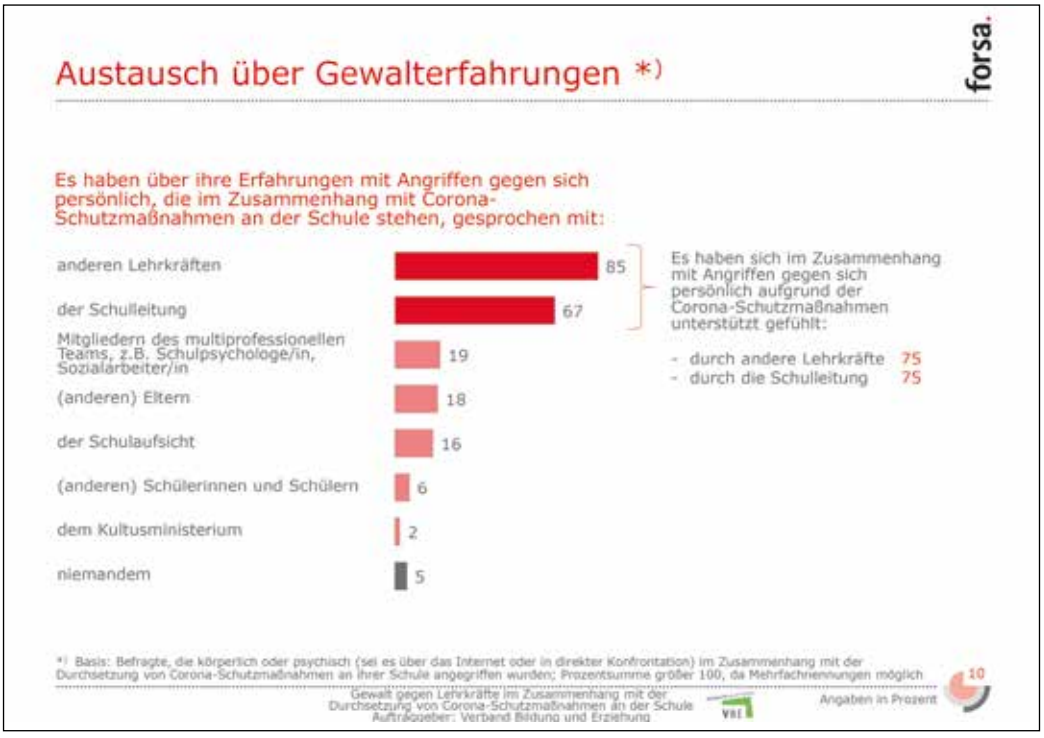

Wie könnte Ihrer Ansicht nach der Erfahrungs- und Lösungsaustausch untereinander noch enger werden?

Die Grunderkenntnis ist die Gleiche: Die Konflikte sind nicht Ursache, sondern Symptom einer gesellschaftlichen Entwicklung, der wir uns alle entgegenstellen müssen. Die sprachliche Verrohung, die Tendenz zu Verkürzung und Unterkomplexität und nicht zuletzt die schleichende Akzeptanz von Gewalttaten gegen Staatsbedienstete dürfen wir nicht sehenden Auges zulassen.

Es gilt also zum einen Missstände aufzuzeigen und für deren Behebung einzustehen. Zum anderen sind wir alle dafür verantwortlich, gewaltfreie Sprache zu verwenden, deeskalierend zu wirken und Konflikte immer wieder in konstruktive Bahnen zu lenken, also Haltung zu zeigen. Nicht immer gelingt das, vor allem, wenn der Gegenpart unbedingt Ärger machen möchte. Deshalb braucht es im Konfliktfall die volle Unterstützung des Dienstherrn – rechtlich und durch ausreichende psychologische Angebote.

Vielen Dank für das Gespräch! ■

dbb vorteilsClub

IHR CLUB – IHRE VORTEILE

Ein Club – exklusive Angebote:

Über 350 Markenshops –
Rabatte bis zu 80 % für Einkauf, Services und vieles mehr.

dbb autoabo –
Eine Rate. Alles drin. Kurze Laufzeit.

Beste Absicherung –
Bis zu 50 % Rabatt* bei Versicherungs- und Finanzangeboten.

Ihr Weg in den dbb vorteilsClub:
dbb-vorteilswelt.de/neu

Jetzt bis 30.06.2021 neu registrieren und ein E-Bike gewinnen!

Wechselnde Gewinnspiele im Club

Abb. ähnlich

Stand: April 2021

*dbb-Mitglieder und ihre Angehörigen sparen 50 % der Abschlussgebühr beim Abschluss eines Bausparvertrages. Dieser Mitgliedsvorteil ist in den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) für sämtliche Wüstenrot „Wohnspartarife" verbrieft; jedes Mitglied hat somit Anspruch auf Ersparnis der halben Abschlussgebühr.

Politisch motivierte Kriminalität 2020

DPolG: Krise verstärkt politisch extremistische Aktivitäten

Mit Besorgnis hat die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) die im Mai vom Bundesinnenminister vorgestellten Zahlen zur politisch motivierten Kriminalität 2020 aufgenommen. Die Zahl der politisch motivierten Straftaten ist im vergangenen Jahr im Vergleich zu 2019 um fast neun Prozent gestiegen auf 44 692. Die der politisch motivierten Gewalttaten stieg sogar um 19 Prozent auf 3 365 Fälle an.

DPolG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt: „Die Zahlen sind Ausdruck einer immer stärker werdenden Polarisierung der Gesellschaft. Neben der eindeutigen Zuordnung linker, rechter und islamistisch motivierter Kriminalität und Gewalt stellen wir eine zunehmende Zahl von nicht eindeutig zuordenbarer Straftaten fest. Diese sind stark mit der Corona-Krise verknüpft und äußern sich immer wieder auf Demonstrationen im Missachten der Corona-Schutzmaßnahmen, aber auch durch aggressives Verhalten gegenüber Polizeikräften und Medienvertretern.

Die Corona-Lage spiegelt eine bereits länger existierende Entwicklung wider. Vielen mangelt es an Respekt und Akzeptanz gegenüber staatlichen Funktionsträgern. Anpöbeln, Schubsen, Anspucken und Sichwidersetzen bei alltäglichen polizeilichen Handlungen bilden den Nährboden für politische Extremisten, die meinen, mit aller Härte zuschlagen zu müssen.

Wir als Deutsche Polizeigewerkschaft sehen aktuell die Gefahr, dass die diffuse Unzufriedenheit in manchen Teilen der Bevölkerung zunimmt und die politischen Ränder – links wie rechts – davon profitieren. Zahlreiche Demonstrationen im vergangenen Jahr haben gezeigt, es bildet sich eine besorgniserregende Gemengelage aus normalen Bürgerinnen und Bürgern, Verschwörungsgläubigen, Impfgegnern, Reichsbürgern und sonstigen Extremisten.“

Themenfeld Hasskriminalität

Bei Hasskriminalität handelt es sich um Straftaten, die durch gruppenbezogene Vorurteile motiviert begangen werden. Im Jahr 2020 haben die Straftaten im Themenfeld **Hasskriminalität** mit 10.240 Fällen gegenüber dem Jahr 2019 (8.585) um 19,28 % zugenommen.

Themenfeld/Jahr	2020	2019	in %
Antisemitisch	2.351	2.032	+ 15,70 % ↑
Antiziganistisch	128	78	+ 64,10 % ↑
Ausländerfeindlich	5.298	3.073	+ 72,40 % ↑
Behinderung	65	82	- 20,73 % ↓
Christenfeindlich	141	128	+ 10,16 % ↑
Deutschfeindlich	222	132	+ 68,18 % ↑
Fremdenfeindlich	9.420	7.909	+ 19,10 % ↑
Geschlecht/Sex. Identität	204	/	/
Gesellschaftlicher Status	164	103	+ 59,22 % ↑
Hasskriminalität	98	66	+ 48,48 % ↑
Islamfeindlich	1.026	950	+ 8,00 % ↑
Rassismus	2.899	2.078	+ 39,51 % ↑
Sexuelle Orientierung	578	576	+ 0,35 % ↑
Sonstige ethn. Zugehörigkeit	71	40	+ 77,50 % ↑
Sonstige Religion	37	26	+ 42,31 % ↑
Gesamt	**10.240**	**8.585**	**+ 19,28 % ↑**

© BMI, BKA 2021

DPolG begrüßt neuen Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung

Die Deutsche Polizeigewerkschaft begrüßt den Mitte Mai vom Bundeskabinett auf den Weg gebrachten neuen Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung (neuer § 192 a StGB). Demnach soll mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren bestraft werden, wer andere in ihrer Menschenwürde angreift und sie zum Beispiel wegen ihrer Herkunft, ihrer Weltanschauung, ihrer Behinderung oder sexuellen Orientierung beschimpft oder verleumdet.

DPolG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt: „Die neue Strafvorschrift soll Betroffenen einen umfassenden Schutz bieten, wenn sie per Messenger-Nachrichten, E-Mails oder Briefen direkt angegriffen und beleidigt werden. Das wird auch höchste Zeit, denn zunehmend erfolgen verbale Angriffe direkt, ohne dass die Öffentlichkeit dies mitbekommt.“ Dies war bisher Voraussetzung, um den Straftatbestand der Volksverhetzung zu erfüllen.

Wendt: „Mit dem neuen Tatbestand schließt der Gesetzgeber eine Lücke, die in den letzten Jahren immer mehr skrupellose und menschenverachtende Pöbler ausgenutzt haben. Die Verrohung und Polarisierung in unserer Gesellschaft zeigt sich vor allem im kommunikativen Umgang miteinander. Leider registrieren wir als Polizei immer mehr Fälle, in denen Menschen jegliche Hemmungen fallen lassen, um andere herabzuwürdigen und zu diskriminieren. Deshalb war es überfällig, dass der Staat an dieser Stelle ein Zeichen setzt und ein solches Verhalten zukünftig sanktioniert.“

© helmutvogler/Fotolia

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

DPolG-Erfolg: Anspruch auf Freizeitausgleich für Polizeibeamte

Die Deutsche Polizeigewerkschaft hatte es gefordert und bekam nun recht. Polizeibeamte des Bundes haben für ihren Einsatz während des G7-Gipfels in Elmau und während der anschließenden Bilderberg-Konferenz Anspruch auf weiteren Freizeitausgleich auch für in den Dienstplänen so bezeichnete Ruhezeiten, während derer die Beamten in ihren Unterkünften vor Ort bestimmten Einschränkungen unterlagen, um für eine eventuell notwendig werdende Heranziehung bereit zu sein. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 29. April 2021 entschieden.

Die DPolG zeigte mit ihren Betreuungsteams beim G7-Gipfel in Elmau 2015 starke Präsenz.

Die Kläger der acht Revisionsverfahren sind Polizeivollzugsbeamte des Bundes (Bundesbereitschaftspolizei). Sie wurden im Rahmen des G7-Gipfels in Elmau eingesetzt, sechs Kläger zusätzlich während der anschließenden Bilderberg-Konferenz. In dem zugrunde liegenden Einsatzbefehl hieß es, dass erforderliche Mehrarbeit hiermit auf Grundlage des § 88 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) angeordnet werde. Während der Ruhezeiten in der Unterkunft vor Ort galten für die Beamten verschiedene Einschränkungen hinsichtlich ihres Aufenthaltsorts und zur Art und Weise, wie sie diese Zeiten verbringen durften. Der Dienstherr gewährte den Klägern Freizeitausgleich in näher bestimmtem Umfang (ohne die Ruhezeiten), wobei er für den Einsatz bei der Bilderberg-Konferenz die pauschalierende Abrechnung gemäß § 11 des Bundespolizeibeamtengesetzes (BPolBG) wählte.

Die Klagen hatten in der Berufungsinstanz insoweit Erfolg, als den Klägern jeweils weiterer Freizeitausgleich auch für die Ruhezeiten zuerkannt wurde.

Dienst ist auszugleichen

Auf die jeweils eingelegte Revision der Bundesbereitschaftspolizei hat das Bundesverwaltungsgericht die Berufungsurteile im Ergebnis im Wesentlichen bestätigt: Mit dem Einsatzbefehl zum G7-Gipfel in Elmau hat der Dienstherr Mehrarbeit im Sinne von § 88 Satz 2 BBG angeordnet. Der Anspruch der Kläger auf weiteren Freizeitausgleich nach dieser Vorschrift schließt auch die in den Dienstplänen vorgesehenen Ruhezeiten mit ein. Bei diesen Zeiten handelt es sich im Sinne der übereinstimmenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts bei zutreffender rechtlicher Einordnung um Bereitschaftsdienst und damit um Arbeitszeit, weil der Dienstherr das Bestimmungsrecht der Beamten, wo und wie sie diese Zeit verbrachten, durch verschiedene Vorgaben in erheblicher Weise eingeschränkt hatte. Die Beamten mussten ihre persönliche Ausrüstung einschließlich der Waffen ständig bei sich führen, sie mussten jederzeit erreichbar sein und durften ihre Unterkunft allenfalls zu bestimmten Anlässen und nur nach vorheriger Genehmigung, nicht jedoch nach eigenem Belieben verlassen. Diese Zeiten hatten daher das Gepräge eines Sichbereithaltens. Sie sind im Rahmen von § 88 Satz 2 BBG wie Volldienst im Umfang 1:1 auszugleichen.

© Torbz/stock.adobe.com

Für den unter denselben Bedingungen absolvierten Einsatz bei der Bilderberg-Konferenz, für den der Dienstherr – anstelle von § 88 BBG – eine pauschalierende Abrechnung gemäß § 11 BPolBG gewählt hatte, gilt: Diese Pauschalierungsbefugnis setzt nach ihrem Sinn und Zweck voraus, dass es in dem Einsatzzeitraum auch Stunden gibt, die tatsächlich Ruhezeit, das heißt keine Arbeitszeit, sind. Hieran fehlte es vorliegend. Der deshalb ebenfalls nach § 88 Satz 2 BBG zu gewährende Freizeitausgleich führt auch hier dazu, dass die so bezeichneten Ruhezeiten als Zeiten des Bereitschaftsdienstes und deshalb im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 28/2021 vom 29. April 2021, www.bverwg.de/pm/2021/28

© Frontex

EU will organisierte Kriminalität effektiver bekämpfen

DPolG unterstützt europäische Sicherheitsstrategie

Die jüngste Diskussion um die Fälschung von Impfpässen hat es einmal mehr gezeigt – krimineller Energie sind keine Grenzen gesetzt. Organisierte kriminelle Vereinigungen entwickeln sich permanent weiter und passen sich schnell an neue Gegebenheiten wie beispielsweise die COVID-19-Pandemie an, wie die gestiegene Zahl an gefälschten Medizinprodukten, Impfnachweisen und Online-Straftaten zeigt.

In Europa tätige organisierte kriminelle Vereinigungen sind an einer Vielzahl krimineller Aktivitäten beteiligt, vor allem an Drogenhandel, organisierter Eigentumskriminalität, Betrug, Schleusung von Migranten und Menschenhandel. Die Einnahmen aus der organisierten Kriminalität in den bedeutendsten Kriminalitätsbereichen beliefen sich im Jahr 2019 auf 139 Milliarden Euro, was einem Anteil von einem Prozent des BIP der EU entspricht.

Die EU-Kommission legte deshalb im April 2021 eine neue EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vor. Dabei geht es vor allem darum, die Strafverfolgung und die justizielle Zusammenarbeit zu stärken, die Strukturen des organisierten Verbrechens und bestimmte Straftaten vorrangig zu bekämpfen, Erträge aus Straftaten einzuziehen und auf technologische Entwicklungen zeitgemäß zu reagieren. Die EU-Strategie umfasst die Instrumente und Maßnahmen, mit denen die Geschäftsmodelle und Strukturen organisierter krimineller Vereinigungen in den kommenden fünf Jahren sowohl online als auch offline grenzüberschreitend zerschlagen werden sollen.

DPolG: Beweislastumkehr einführen

DPolG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt begrüßt die vorgelegte EU-Strategie, die nun auch schnell umgesetzt werden sollte. „Wir als Deutsche Polizeigewerkschaft fordern seit Langem eine stärkere Vernetzung der Sicherheitsbehörden und einen besseren europaweiten Datenaustausch. Wichtig erscheint uns überdies ein Punkt, der zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität unerlässlich ist, der jedoch zunächst in nationale Zuständigkeit fällt – das Mittel der Beweislastumkehr. Jetzt gilt: Der Staat muss den Nachweis erbringen, dass sichergestelltes Geld aus einer konkreten Straftat stammt. Im Fall der Beweislastumkehr müsste der Tatverdächtige nachweisen, dass er sein Vermögen legal erworben hat. Erbringt er den Beweis nicht, kann der Staat das Vermögen einziehen. Eine solche harmonisierte Regelung auf europäischer Ebene wäre ein effektiver Schritt, um organisierten kriminellen Gruppen das Handwerk zu legen. Die Möglichkeit zur Abschöpfung von Vermögenswerten, die aus kriminellen Handlungen stammen, wurden in Deutschland in jüngster Zeit verbessert. Aber letztlich liegt die Beweispflicht noch immer nicht beim Tatverdächtigen, das macht ein zeitraubendes und aufwendiges Verfahren notwendig, das zudem noch mit der Unsicherheit gerichtlicher Entscheidungen behaftet ist. Das machen andere europäische Länder definitiv besser.“

© Europol

Fälschungen von Bank- und Kreditkarten sind nur ein Deliktfeld von kriminellen Banden.

Mit der jetzt vorgelegten Strategie soll unter anderem eine bessere Zusammenarbeit in der Strafverfolgung und Justiz erreicht werden. Laut Kommission setzen sich 65 Prozent der kriminellen Vereinigungen in der EU aus mehreren Nationalitäten zusammen. Ein wirksamer Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden sei somit in der gesamten EU wichtig, um die organisierte Kriminalität effektiv zu bekämpfen. Die Kommission beabsichtigt, die Europäische multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) zu stärken, zu modernisieren und ihre Mittel aufzustocken. EMPACT bringt seit 2010 alle einschlägigen europäischen und nationalen Behörden zusammen, um vorrangige kriminelle Bedrohungen zu ermitteln und gemeinsam zu bekämpfen. Die Kommission möchte in diesem Zusammenhang vorschlagen, den Prüm-Rahmen für den Austausch von Informationen über DNA, Fingerabdrücke und Fahrzeugregistrierung zu verbessern. Außerdem beabsichtigt sie, einen EU-Kodex für die polizeiliche Zusammenarbeit vorzuschlagen, der die unterschiedlichen EU-Instrumente und multilateralen Kooperationsabkommen rationalisiert, damit die Zusammenarbeit in der Strafverfolgung in der gesamten EU verbessert wird und auf Grundlage eines zeitgemäßen Regelwerks erfolgt. Ziel der Kommission ist es, bis 2023 die Interoperabilität der Informationssysteme für Sicherheit, Grenzmanagement und Migrationssteuerung zu erreichen und so die Strafverfolgungsbehörden dabei zu unterstützen, häufig begangenen Identitätsbetrug besser aufzudecken und zu bekämpfen.

Der stellvertretende DPolG-Bundesvorsitzende und Vorsitzende der DPolG Bundespolizeigewerkschaft, Heiko Teggatz, sagt dazu: „Wer die große Errungenschaft des freien Personen- und Warenverkehrs über die EU-Binnengrenzen hinweg auch künftig gewährleisten will, kommt an einem effektiven und wirksamen Grenzschutz an Europas äußeren Land- und Seegrenzen nicht vorbei. In diesem Zusammenhang müssen auch die Partnerländer außerhalb Europas eine noch größere und verlässlichere Rolle spielen als bisher. Wer glaubt, nationale Alleingänge könnten irgendetwas bewegen, irrt auf ganzer Linie.“

© hkama/stock.adobe.com

Die DPolG-Bundestarifkommission stellt Weichen für die kommenden Monate

Sonderzahlung, Einkommensrunde, Eingruppierung

Von Beate Petrou, DPolG-Tarifbeauftragte Hamburg

Eigentlich war vom 5. bis 7. Mai 2021 wieder ein Seminar in Königswinter geplant, an dem Teilnehmer aus allen DPolG-Tarifvertretungen des Bundes und der Länder teilnehmen sollten. Doch leider hatte uns Corona einen Strich durch die Rechnung gemacht. Natürlich war es wegen der Lage und den entsprechenden Eindämmungsverordnungen nicht möglich, sich persönlich vor Ort zu treffen – der Schutz der Gesundheit ging hier eindeutig vor.

Die Tarifvertretungen nutzen wie viele andere auch die neuen technischen Möglichkeiten und so fand das Treffen der DPolG-Bundestarifkommission am 7. Mai 2021 als Videokonferenz statt. Für unseren neuen Bundestarifbeauftragten Edmund Schuler und uns Teilnehmende gleich eine Herausforderung, denn ein ganztägiges Videoseminar erfordert eine andere Herangehensweise als eine Präsenzveranstaltung.

Neben den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus verschieden Bundesländern konnten wir den DPolG-Bundesvorsitzenden Rainer Wendt begrüßen, der in seinen Eingangsworten die enge Verbundenheit von DPolG-Tariffvertretung und DPolG-Bundesleitung betonte. Erstmals als Vertreter der Bundesleitung für den Tarifbereich nahm der stellvertretende Bundesvorsitzende Heiko Teggatz als Nachfolger für den verstorbenen stellvertretenden Bundesvorsitzenden Michael Hinrichsen teil. Heiko ist der Bundestarifkommission schon aus vielen Veranstaltungen bekannt und wir freuen uns, mit ihm zusammenzuarbeiten.

Natürlich war erstmal die vergangene Einkommensrunde 2020 TVÖD/Bund-VKA ein wichtiges Thema. Heiko Teggatz und Peter Poysel berichteten über die Aktionen und Verhandlungen. Natürlich stand diese Tarifverhandlung auch unter dem Einfluss der Pandemie und zahlreiche Aktionen mit vielen Kolleginnen und Kollegen vor Ort waren so nicht möglich. Die dritte Verhandlungsrunde fand dann auch ganz und gar online statt, dafür dauerte sie die ganze Nacht.

Die Teilnehmenden der DPolG.Bundestarifkommissionssitzung trafen sich am 7. Mai 2021 digital. DPolG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt war zeitweise zugeschaltet.

Die Teilnehmer der Tagung diskutierten ebenfalls die Hintergründe der sogenannten Corona-Sonderzahlung, die natürlich auch in den Tarifverhandlungen der Länder ein Thema sein wird. Mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) wurden die Verhandlungstermine im Oktober und November 2021 schon vereinbart. Der frühe Auftakttermin ergibt insofern Sinn, da er einer guten Vorbereitung bedarf. In der dbb Verhandlungskommission sind vertreten die Kollegen Heiko Teggatz, Peter Poysel, Edmund Schuler und Michael Adomat.

So konnten wir auf unserer Tagung ebenfalls den Kollegen Ulrich Hohndorf, Leiter des Geschäftsbereich Tarif im dbb, begrüßen, der mit uns die Ideen zu Aktionen wie Branchentagen, aktiven Mittagspausen und Warnstreikaktionen diskutierte.

Die Pandemie hat auch den öffentlichen Dienst immer noch fest im Griff und die wirtschaftlichen Folgen der Krise sind keine leichte Ausgangssituation für die Verhandlung im Herbst.

Auseinandersetzung um Eingruppierung

Dazu kommt ein weiterer Stolperstein, der die Verhandlungen erschwert – die Kampfansage der Arbeitgeber auf den Arbeitsvorgang im Eingruppierungsrecht. Was heißt das? Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen richtet sich nach den Tarifmerkmalen der Entgeltordnung. Dabei sind vor der Bewertung sogenannte Arbeitsvorgänge zu bilden. Ein Arbeitsvorgang fasst unterschiedlich komplexe und anspruchsvolle Einzeltätigkeiten durch das Arbeitsergebnis zusammen. Der Arbeitsvorgang ist dann einheitlich nach der höherwertigen Anforderung zu bewerten.

Das Bundesarbeitsgericht hat jüngst zur Eingruppierung von Beschäftigten im Justizdienst seine ständige Rechtsprechung von 2009 bestätigt. Der Arbeitgeber möchte das aber nun nicht mehr, sondern fordert eine Eingruppierung, die sich nach der Tätigkeit richtet, die vom Umfang her den Hauptbestandteil des Arbeitsvorganges bildet. Dadurch sind niedrigere Bewertungen als bisher möglich. Kommen die Arbeitgeber mit ihrem Ansinnen durch, dann drohen in vielen Bereichen zukünftig schlechtere Eingruppierungen, das können die Gewerkschaften nicht hinnehmen. Sieht so der Dank für den Einsatz in der Corona-Krise aus?

Die TdL will den Arbeitsvorgang zum Kernthema in der Tarifrunde machen und erwartet Zugeständnisse. Ohne eine Verständigung zum Thema Arbeitsvorgang will die TdL gar nicht über die Tarifforderung verhandeln. Selbst Verhandlungen, die die Arbeitgeberseite bräuchte, um Defizite bei der Personalgewinnung abzubauen, werden derzeit aufs Eis gelegt.

Ihr seht – liebe Kolleginnen und Kollegen – uns steht eine wichtige Einkommensrunde bevor. Alles in allem war es eine interessante Videokonferenz, bei der auch der Spaß nicht zu kurz kam. Nichtsdestotrotz freuen sich alle Teilnehmenden auf die Zeit, zu der ein persönliches Treffen wieder möglich ist. Die Nähe zu unseren Mitgliedern in der DPolG ist und bleibt unsere Stärke. ■

© candy1812/stock.adobe.com

1. Nationale Verkehrssicherheitskonferenz 2021

DPolG beteiligt sich am Pakt für Verkehrssicherheit

Von PD Stefan Pfeiffer, DPolG-Fachkommission Verkehr

Am 4. Mai 2021 fand die erste Nationale Verkehrssicherheitskonferenz statt. Coronabedingt als Online-Konferenz. Viele Verbände und Organisationen, denen die nationale und europäische Verkehrssicherheit am Herzen liegt, nahmen teil. So auch die DPolG, vertreten durch Stefan Pfeiffer und Marco Schäler, beide Mitglieder der DPolG-Fachkommission Verkehr.

Der Veranstalter, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, hatte bereits im Vorfeld alle Interessierten zur Teilnahme an der veranstaltungsbegleitenden Aktion „Sichere Mobilität – Wir machen mit“ und zur Mitwirkung an der gesamtgesellschaftlichen Strategie „Pakt für Verkehrssicherheit“ aufgerufen. Dazu konnten die Teilnehmenden mittels einer auszufüllenden Signalkarte drei Handlungsfelder benennen, auf denen der Schwerpunkt ihrer Verkehrssicherheitsarbeit liegt beziehungsweise zukünftig liegen wird. Die Signalkarten wurden mit den Bildern der Teilnehmenden an einer Art virtuellen Pinnwand für alle während der Konferenz zugänglich gemacht.

Die DPolG benannte die Themenfelder „Sichere Mobilität – Jeder trägt Verantwortung, alle machen mit“, „Sicherer Radverkehr“ und „Zukünftige Vorgaben und Verordnungen – Von der Geschwindigkeitsregelung über die Gestaltung von Straßen bis zur Fahrzeugentwicklung“. Da aufgrund der nur virtuell möglichen Veranstaltung sonst übliche Diskussionen schlichtweg unmöglich waren und die Konferenz durch Vorträge und Filmsequenzen geprägt war, erwies sich der vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Chatroom der Teilnehmenden als eine für alle gewinnbringende Informations- und Austauschplattform.

DPolG: Halterhaftung muss kommen

Stefan Pfeiffer und Marco Schäler nutzten den Chat, um – passend zu der Signalkarte der DPolG – unsere Forderungen wie beispielsweise Halterhaftung für den fließenden Verkehr, Helmpflicht für Pedelec-Fahrende und bundesweite Einführung der Abschnittskontrolle einzubringen und zu diskutieren.

Andreas Scheuer, Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, machte bei seinem Eingangsstatement deutlich, dass mit einem neuen Verkehrssicherheitsprogramm der Bundesregierung 2021 eine neue Dekade der bundesdeutschen Bemühungen zur weiteren Verringerung von Getöteten und Verletzten im deutschen Straßenverkehr beginnen werde. Zwar hätten die bisherigen Maßnahmen bereits viel gebracht, aber der positive Trend sei abgeflacht und noch viel zu tun, um das letztendliche Ziel der Vision Zero, nämlich ein europäischer Straßenverkehr ohne Unfalltote, zu erreichen.

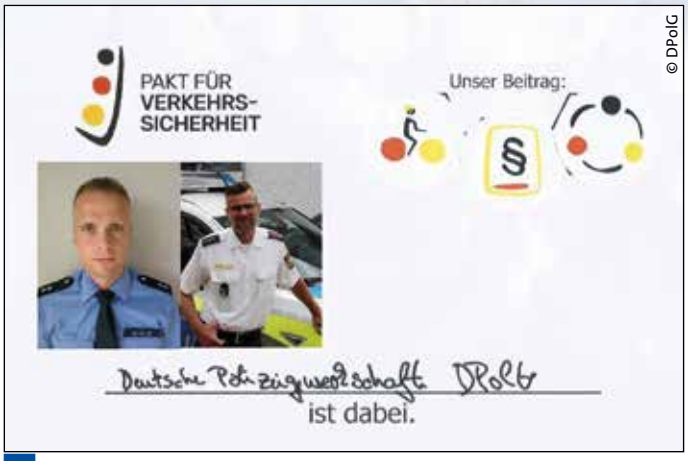

© DPolG

Stark dabei: die DPolG-Kommission Verkehr mit Stefan Pfeiffer und Marco Schäler

Dass dies nur mit gemeinsamen Bemühungen auf europäischer Ebene zu erreichen ist, wurde vom European Coordinator for Road Safety, Matthew Baldwin von der Europäischen Kommission, in seinem Grußwort herausgestellt.

Maike Schaefer (Die Grünen), Vorsitzende der Verkehrsministerkonferenz und Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen, hob in ihrem Vortrag sehr eindrücklich hervor, wie wichtig und entscheidend dabei die enge Zusammenarbeit mit der Polizei ist.

Die Konferenz endete nach insgesamt elf Redebeiträgen mit einer positiven Grundstimmung aller Teilnehmenden, auch zukünftig alles dafür tun zu wollen, dass der Straßenverkehr in Europa noch sicherer wird.

Große Koalition: halbherzige Vorschläge für mehr Verkehrssicherheit

DPolG: Halterhaftung gehört in die Vision Zero

Vier Monate vor Ende der Legislaturperiode kommt noch mal Bewegung in das Thema Verkehrssicherheit. Die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD haben einen Antrag zur „Vision Zero“ vorgelegt. Im Kern geht es darum, mittelfristig die Zahl der Getöteten und Schwerverletzten im Straßenverkehr auf null zu senken.

DPolG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt: „Das Ziel der Vision Zero unterstützen wir seit Jahren ausdrücklich. Endlich haben nun auch die Regierungsparteien erkannt, dass dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn konkrete Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehört zum Beispiel, das erfolgreiche niedersächsische Pilotprojekt der Abschnittskontrolle zur Kontrolle von Geschwindigkeitsübertretungen (‚Section Control‘) nun auch auf Bundesstraßen und -autobahnen einzuführen. Was andere europäische Länder seit Jahren schon praktizieren, brauchen wir in Deutschland auch dringend. Endlich haben die Datenschützer hierzulande nun grünes Licht gegeben, nachdem sie über Jahre den Quellcode der Section Control geprüft haben.“

Um den stagnierenden Trend der Unfälle mit Personenschaden – mehr als 3 000 Getötete jährlich und über 65 000 Schwerverletzte – nachhaltig zu senken, sollte nach Ansicht der Deutschen Polizeigewerkschaft unbedingt auch die Halterhaftung im fließenden Verkehr eingeführt werden. Damit könnten Tausende Verkehrsverstöße jedes Jahr effektiv geahndet werden. Wendt: „Die Verkehrsministerkonferenz hatte im März 2020 einen entsprechenden Beschluss gefasst und die Bundesregierung zum Handeln aufgefordert. Warum die Regierungsfraktionen diesen Vorschlag in ihrem jetzt vorgelegten Antrag nicht aufgreifen, bleibt schleierhaft und ärgerlich. Die Halterhaftung wäre ein wichtiger Baustein für mehr Verkehrssicherheit auf unseren Straßen.“

© MQ-Illustrations/stock.adobe.com

Hintergrund: In der europäischen „Valletta Declaration on Road Safety“ hat sich die Bundesregierung zu dem ambitionierten Ziel der „Vision Zero“ bekannt. Mit dem „Pakt für Verkehrssicherheit“ und zuletzt im Rahmen der 1. Nationalen Verkehrssicherheitskonferenz (siehe auch Seite 12 dieser Ausgabe) hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern, Kommunen und anderen Interessenvertretern diesen Willen bekräftigt. Es wurde vereinbart, sich in der kommenden Dekade bei der Verwirklichung der „Vision Zero“ gegenseitig nach Kräften zu unterstützen.

Die Bundesregierung will mit der Vorlage eines Verkehrssicherheitsprogramms für den Zeitraum bis 2030 ihren Beitrag zur Verkehrssicherheit intensivieren. Es gilt, „Anreize für eine verkehrssichere Infrastruktur zu verstärken und das fortwährende Potenzial technischer Entwicklung zur Unfallverhütung auszuschöpfen. Im Rahmen der Mobilitätswende muss dabei insbesondere der Schutz vulnerabler Personengruppen im Straßenverkehr, also von Radfahrenden, zu Fuß Gehenden, jungen und älteren Verkehrsteilnehmenden, erhöht werden“, heißt es im Antrag der Fraktionen. ■

Gespräch mit Sylvia Pantel (CDU, MdB)

© Friedhelm Windmüller

In einem Gespräch am 19. Mai in der DPolG-Bundesgeschäftsstelle tauschten sich die CDU-Bundestagsabgeordneten Sylvia Pantel aus Düsseldorf und DPolG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt über die verkehrssicherheitspolitischen Vorhaben der Regierungskoalition aus. Er diskutierte mit ihr überdies den aktuellen Entwurf des Bundespolizeigesetzes, in dem es unter anderem um die Zuständigkeit der Bundespolizei bei Zurückschiebungen geht.

www.Privatklinik-Nordsee.de
Privatklinik Psychosomatik
26434 Wangerland-Horumersiel • Tel. (0 44 26) 9 48 80
beihilfefähig

© Romolo Tavani/stock.adobe.com

Zahl kindlicher Gewaltopfer gestiegen

DPolG: Mehr Schutzräume für Kinder und Jugendliche schaffen

Die vom Bundeskriminalamt (BKA) und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) am 26. Mai vorgestellten Zahlen zu kindlichen Gewaltopfern sind nach Ansicht der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) nicht überraschend, aber erschreckend.

Mit fast 5 000 Fällen von Misshandlungen Schutzbefohlener wurde eine Zunahme um zehn Prozent im Vergleich zu 2019 registriert. 152 Kinder kamen gewaltsam zu Tode, davon 115 jünger als sechs Jahre alt.

DPolG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt kommentierte die Statistik in Berlin: „Die Corona-Krise hat die Lage vieler Kinder und Jugendlichen verschärft. Sie sind verstärkt Misshandlungen und Gewalt ausgesetzt. Fehlende Kontrollmechanismen, wie sie Kindergarten, Schule und Vereine normalerweise bieten, begünstigen Täter darin, sich an Schutzbefohlenen zu vergehen.

Die Politik, vor allem in den Ländern, hätte bereits zu Beginn der Krise ihre Beratungs- und Hilfsangebote massiv ausweiten müssen. Das bis jetzt damit gewartet wurde, ist unverantwortlich.

Die Polizei hat ihre Hausaufgaben gemacht. So wurde die polizeiliche Opferberatung für Kinder, Frauen und Familien in den letzten Jahren systematisiert. Polizei und Justiz können jedoch nicht allein das Problem der Gewalt im familiären Nahfeld lösen. An dieser Stelle sind auch Politik und Gesellschaft gefordert, ausreichend Schutzräume für Kinder, Jugendliche und Frauen zu schaffen. Außerdem fordern wir als DPolG mehr interkulturelle Angebote für den Umgang mit häuslicher Gewalt bei Familien mit Migrationshintergrund.“ ■

Urlaubsangebote

Ihr Inserat kommt im Rahmen des Platzangebots zum Abdruck.

Bitte beachten Sie:

1. **Keine gewerblichen** Inserate**. Wir behalten uns Kürzungen vor.**
2. Ihre Zusendung muss mit **Schreibmaschine/PC** geschrieben sein und Ihren Namen mit Anschrift enthalten.
   Kein Fax! Bitte benutzen Sie das Internet/E-Mail.
3. Umfang: max. 190 Buchstaben
   (30 Buchstaben i. Überschrift, 160 Buchstaben i. Text)
4. Kosten: 20 Euro; Rechnung abwarten!

E-Mail: dpolg@dbb.de

REDAKTION POLIZEISPIEGEL, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Toskana/Maremma
Nur 25 Min. ans Meer, wunderschöne Strände, glasklares Wasser. Traumhafte Aussicht von der Terrasse in klassische toskanische Landschaft. Naturstein-FeWo in historischem Dorf Caldana. 65 m², 2 Schlafzimmer, max. 4 Pers., voll ausgestattet, Küche inkl. Geschirrsp., Tel.: 08131.260463; E-Mail: residenzacaldana@hotmail.com

Privates Holzferienhaus am Wittensee/SH
Liebevoll komplett eingerichtet, herrlicher Garten, dir. Seezugang, 2 SZ, max. 5 Pers, Nähe NOK und Ostsee/Eckernförde. Kamin, Kanu, Fahrräder inkl. Ab 80 Euro/Nacht. Tel.: 0176.20284339 oder dgossel@gmx.de

Mittlerer Schwarzwald */****
Exkl. einger. Komfort-FeWos/F-Haus, 50–160 m², ab 50 Euro/Tag, viele interessante Ausflugsmöglichk. u. Natur pur. Machen Sie sich ein Bild unter www.Mittelschwarzwald.de. Sie werden begeistert sein. 07823.96565 (Fam. Schäfer) Info@Mittelschwarzwald.de

Arbeitsplatzbörse

Ihr Inserat kommt im Rahmen des Platzangebots zum Abdruck.

Bitte beachten Sie:

1. **Keine gewerblichen** Inserate**. Wir behalten uns Kürzungen vor.**
2. Ihre Zusendung muss mit **Schreibmaschine/PC** geschrieben sein und Ihren Namen mit Anschrift enthalten.
   Kein Fax! Bitte benutzen Sie das Internet/E-Mail.
3. Umfang: maximal 190 Buchstaben (30 Buchstaben/Überschrift, 160 Buchstaben/Text)
4. Kosten: 20 Euro; Rechnung abwarten!

E-Mail: dpolg@dbb.de

REDAKTION POLIZEISPIEGEL, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Die DPolG unterstützt in dieser Rubrik die Bemühungen aller Kolleginnen und Kollegen zum Wechsel in ein anderes Bundesland. Die Veröffentlichung ist kostenfrei. **Achtung:** Mit Ihrer Zusendung stimmen Sie der Veröffentlichung auch im Internet zu!

Hamburg <> Mecklenburg-Vorpommern
Polizeimeisterin in Winterhude sucht aus familiären Gründen Tauschpartner, der von der Polizei in MV zur Polizei in Hamburg wechseln möchte. Auch einen Ringtausch von der LaPo MV in die BPol SH könnte ich anbieten. Falls in diese Richtung Interesse besteht, auch gerne eine E-Mail an mich. Tel.: 0172.4964265; E-Mail: RebeccaNap@web.de

SOMMERKNALLER

Exklusiv für Polizei & öffentlichen Dienst - auch im Ruhestand + Familienangehörige!

DPolG Service GmbH
...Ihre sichere Verbindung!

BEREITS ÜBER **100.000 ZUFRIEDENE KOLLEGINNEN & KOLLEGEN** NUTZEN DIESE SENSATIONELLEN TARIFE!

IDEAL FÜR DIE GANZE FAMILIE!

Euer **Zugangspasswort** auf unserer Webseite lautet: **Sondertarife**

EXKLUSIVE RAHMENVERTRÄGE

O2 FREE L Turbo

- ✓ 60 GB LTE
- ✓ ALLNET- & SMS-FLAT
- ✓ EU-ROAMING
- ✓ +3 MULTICARDS

KEIN ANSCHLUSS-PREIS! Du sparst 39,99€

Preis mtl. ohne Handy ab **24,99 €** mtl.[2]

O2 FREE M
5 Eur mtl. weniger mit 25 GB

iPhone 12
Fast zu schnell, um wahr zu sein.

Preis mtl. mit Handy ab **36,89 €** mtl.

(1) DPolG O2 Free L Turbo ohne Smartphone - Aktionspreis 22,99 €/Monat für 24 Monate (Rechnerisch durch Auszahlung von 120 €), danach 29,99 €/Monat

DPolG Smart XL

- ✓ 30 GB HIGHSPEED
- ✓ ALLNET- & SMS-FLAT
- ✓ EU-ROAMING

5G INKL.

Tarif ohne Handy ab **19,99 €** mtl.*

Tarif mit Handy **39,99 €** mtl.[2]

iPhone 12 Mini (64 GB) nur 1€**

(*) Rechnerischer Grundpreis SMART XL 19,99 € mtl. | 24 x 41,99 € anstatt 46,99 € (danach 46,99 € mtl.) abzgl. 498,00 € Auszahlung auf das Girokonto (ca. 4-6 Wochen nach Abschluss) und 30 € Startguthaben. Antragseingang & Aktivierung im aktuellen Monat! Einmalige Anschlussgebühr 39,99 € (2) Rechnerischer Grundpreis SMART XL mit Smartphone 39,99 € mtl. | 24 x 41,99 € anstatt 46,99 € (danach 46,99 € mtl.) abzgl. 18,00 € Auszahlung auf das Girokonto (ca. 4-6 Wochen nach Abschluss) und 30 € Startguthaben. Antragseingang & Aktivierung im aktuellen Monat! Einmalige Anschlussgebühr 39,99 € (**) Der Preis gilt nur in Verbindung mit einem Vodafone SMART XL Mobilfunktarif mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten und einer Grundgebühr von 41,99 € monatlich.

Angebote auch für Vodafone Bestandskunden
(Vertragsverlängerung)

WEITERE SENSATIONELLE ANGEBOTE AUF UNSERER WEBSEITE

ALLNET-FLAT CLASSIC

otelo

- ✓ **10 GB** LTE-Netz Vodafone
- ✓ **FLAT** Telefon & SMS
- ✓ **FLAT** EU-Ausland

Preis mtl. ohne Handy **9,99** €/mtl.[2]

Preis mtl. mit Handy **19,99** €/mtl.

iPhone SE (2020)

- 4.7 Zoll Retina Display
- 12 Megapixel Kamera
- iOS 13

Einmalig **149€***

Samsung Galaxy A52

- 6,5" Infinity-O Display
- Quad-Kamerasystem
- Android

Einmalig **29€***

Rechnerischer Grundpreis otelo Allnet-Flat Classic 9,99 € mtl. | 24 x 9,99 € anstatt 19,99 € (danach 19,99 € mtl.) abzgl. 240,00 € Auszahlung auf das Girokonto (ca. 4-6 Wochen nach Abschluss). Antragseingang & Aktivierung im aktuellen Monat! Einmalige Anschlussgebühr 39,99 €. *Der Preis gilt nur in Verbindung mit einem otelo Allnet Classic Mobilfunktarif mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten und einer Grundgebühr von 19,99 € monatlich.

Weitere Rahmenverträge & exklusive Sonderkonditionen bei folgenden Partnern:

congstar

sky

T

und viele mehr...

ALLE ANGEBOTE UNTER WWW.DPOLG-SERVICE.DE

Telefon-Hotline: 07161 - 964 100 • Fax: 07161 - 964 1040

(Mo.-Do. 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr, Fr. 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr)

DPolG Service GmbH • Maybachstraße 19 • 73037 Göppingen • Das Service- und Dienstleistungsunternehmen der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB (100%ige Tochter)

Druckfehler, Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Abbildungen ähnlich.

Pressemitteilung BVerfG vom 5. Mai 2021

Eilanträge gegen bundesrechtliche nächtliche Ausgangsbeschränkungen abgelehnt

Beschluss vom 5. Mai 2021, 1 BvR 781/21, 1 BvR 889/21, 1 BvR 854/21, 1 BvR 820/21, 1 BvR 805/21

© Martin Petrů/Pixabay

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, mit denen erreicht werden sollte, dass die in § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG geregelte nächtliche Ausgangsbeschränkung vorläufig außer Vollzug gesetzt wird. Damit ist nicht entschieden, dass die Ausgangsbeschränkung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Eine solche Entscheidung kann das Bundesverfassungsgericht im Eilverfahren nicht treffen. Diese Prüfung bleibt den Hauptsacheverfahren vorbehalten. In dem Verfahren 1 BvR 805/21 ist die Verfassungsbeschwerde eines Beschwerdeführers, der vorgetragen hat, nach überstandener COVID-19-Erkrankung immunisiert zu sein,

Impressum:

Redaktion:
Prof. Dr. jur. Dieter Müller
Ulmenweg 20
06231 Bad Dürrenberg
E-Mail: redaktion.
polizeispiegel@ivvbautzen.de

abgetrennt worden. Seine Beschwerde wird in einem eigenen Verfahren geführt.

Sachverhalt

Durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde unter anderem eine Regelung über nächtliche Ausgangsbeschränkungen in das Infektionsschutzgesetz eingefügt. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die in § 28 b Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen. So ist unter anderem nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft von 22 bis 5 Uhr des Folgetages untersagt. Die Regelung enthält verschiedene Ausnahmetatbestände. Aufenthalte zwischen 22 und 24 Uhr, die der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung dienen, sind beispielsweise ebenso ausgenommen wie Aufenthalte, die der Abwendung eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls, der Berufsausübung, der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts oder ähnlichen gewichtigen Zwecken dienen.

Die Beschwerdeführenden machen im Wesentlichen geltend, dass durch die bußgeldbewehrte Regelung von Ausgangsbeschränkungen in § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG erhebliche Eingriffe in ihre Grundrechte erfolgten, die verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt seien. Sie begehren die vorläufige Außerkraftsetzung der gesetzlichen Vorschrift.

Wesentliche Erwägungen des Senats

Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung haben keinen Erfolg.

I. Bei der Entscheidung über den Antrag auf einstweilige Anordnung haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahmen vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, der in der Hauptsache gestellte Antrag erwiese sich als von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens muss das Bundesverfassungsgericht eine Folgenabwägung vornehmen. Wird die Aussetzung des Vollzugs eines Gesetzes begehrt, gelten dafür besonders hohe Hürden, weil dies einen erheblichen Eingriff in die originäre Zuständigkeit des Gesetzgebers darstellt. Die für eine vorläufige Regelung sprechenden Gründe müssen so schwer wiegen, dass sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung unabdingbar machen und in diesem Fall darüber hinaus besonderes Gewicht haben.

II. Die zugrunde liegenden Verfassungsbeschwerden sind zwar weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich

unbegründet. Insbesondere sind die Beschwerdeführenden vorliegend nicht aus Gründen der Subsidiarität gehalten, vorab fachgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Die Verfassungsbeschwerden erweisen sich aber auch nicht schon als offensichtlich begründet. Der Ausgang des Hauptsacheverfahrens ist vielmehr offen.

1. Der Umstand, dass der Bundesrat dem Gesetz nicht zugestimmt hat, macht das Gesetz nicht offensichtlich formell verfassungswidrig. Die Notwendigkeit einer Zustimmung des Bundesrates für das Zustandekommen des genannten Gesetzes liegt jedenfalls nicht auf der Hand, sondern wirft Fragen auf, die näherer Klärung bedürfen.

2. Die Ausgangsbeschränkung nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG ist auch nicht offensichtlich materiell verfassungswidrig. Es liegt nicht eindeutig und unzweifelhaft auf der Hand, dass sie zur Bekämpfung der Pandemie unter Berücksichtigung des Einschätzungsspielraums des demokratischen Gesetzgebers offensichtlich nicht geeignet, nicht erforderlich oder unangemessen wäre.

a) Die Ausgangsbeschränkung dient einem grundsätzlich legitimen Zweck. Der Gesetzgeber verfolgt in Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Schutzpflicht das Ziel, Leben und Gesundheit zu schützen sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend gewichtigem Gemeingut und damit zugleich die bestmögliche Krankheitsversorgung sicherzustellen. Dieses Ziel soll durch effektive Maßnahmen zur Reduzierung von zwischenmenschlichen Kontakten erreicht werden.

b) Der Gesetzgeber betrachtet die Beschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum als ein Mittel, um bisher in den Abendstunden stattfindende private Zusammenkünfte auch im privaten Raum zu begrenzen. Der vom Gesetzgeber erwartete Effekt, dass die Ausdehnung privater Zusammenkünfte durch die Ausgangsbeschränkung reduziert wird, ist jedenfalls nicht offensichtlich unplausibel. Es kommt hinzu, dass sich die Einhaltung der flankierenden Ausgangsbeschränkung grundrechtsschonender kontrollieren lässt als die Beschränkung privater Zusammenkünfte in privaten Räumen an sich. Ob die nächtliche Ausgangsbeschränkung geeignet ist, um ihr Ziel zu erreichen, ist fachwissenschaftlich umstritten. Ihre fehlende Eignung ist nicht evident. Der Gesetzgeber verfügt in der Beurteilung, ob die gesetzliche Regelung geeignet ist, um ihr Ziel zu erreichen, über eine Einschätzungsprärogative, die sich sowohl auf die Einschätzung und Bewertung der tatsächlichen Verhältnisse erstreckt als auch auf die etwa erforderliche Prognose und die Wahl der Mittel, um seine Ziele zu erreichen. Auch in der Beurteilung der Erforderlichkeit der Regelung kommt ihm ein Spielraum zu. Andere Mittel, die eine effektive Kontrolle vorhandener Kontaktbeschränkungen und darüber eine Reduktion der Ansteckungsrate ebenso wirksam gewährleisteten, aber weniger intensiv in Grundrechte eingriffen, liegen nicht offensichtlich auf der Hand.

c) Eine offensichtliche Unangemessenheit solcher Ausgangsbeschränkungen kann ebenfalls nicht erkannt werden. In den Hauptsacheverfahren über die Verfassungsbeschwerden wird die Verhältnismäßigkeit der hier angegriffenen gesetzlichen Regelung über die Ausgangsbeschränkung eingehender Prüfung bedürfen.

d) Die Ausgangsbeschränkung ist auch nicht deshalb offensichtlich ungeeignet, weil ihre Geltung an eine auf Landkreise und kreisfreie Städte bezogene Sieben-Tage-Inzidenz gebunden ist. Der Gesetzgeber sieht die Sieben-Tage-Inzidenz ohne klar ersichtliches Überschreiten seiner Einschätzungsprärogative als geeigneten Indikator für das Infektionsgeschehen an. Er geht davon aus, dass bei einer solchen Inzidenz eine Überlastung des Gesundheitswesens droht und die Eindämmung des Infektionsgeschehens durch Kontaktnachverfolgung endgültig nicht mehr möglich ist. Wegen der entsprechenden Erfahrungen in früheren Phasen der Pandemie hat das eine nachvollziehbare Grundlage.

III. Die deshalb nach den strengen Anforderungen an das vorläufige Außervollzugsetzen eines Gesetzes gebotene Folgenabwägung fällt zulasten der Beschwerdeführenden aus.

1. Erginge die einstweilige Anordnung nicht, erwiesen sich aber die Verfassungsbeschwerden später als begründet, sind die Nachteile aus der Fortgeltung der Ausgangsbeschränkung aus § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG zwar von erheblichem Gewicht.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung greift tief in die Lebensverhältnisse ein. Die Folgen der Ausgangsbeschränkung wirken sich auf nahezu sämtliche Bereiche privater, familiärer und sozialer Kontakte ebenso wie auf die zeitliche Gestaltung der Arbeitszeiten aus. Eine besondere verfassungsrechtliche Herausforderung kann die angegriffene Ausgangsbeschränkung auch für Personen bedeuten, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist (§ 28 c Satz 1 IfSG), wenn es so ist, dass sie für das Infektionsgeschehen nicht maßgeblich sind. Solchen Konsequenzen wirkt das Gesetz durch einen Teil der Ausnahmeregelungen entgegen, was die Folgen der Fortgeltung der Ausgangsbeschränkung abmildert. Die Einschränkungen privater Lebensgestaltung durch die Ausgangsbeschränkung außerhalb der Ausnahmetatbestände reichen dennoch weit. Die mit der Ausgangsbeschränkung unmittelbar oder mittelbar verbundenen Beschränkungen der Ausübung unterschiedlicher Freiheiten können von den Betroffenen nicht außerhalb des von der Beschränkung erfassten Zeitraumes oder nach dem Ende der Geltungsdauer der angegriffenen Regelung kompensiert werden. Bei der Beurteilung ist jedoch ebenso in den Blick zu nehmen, dass die Ausgangsbeschränkung in einen Zeitraum fällt, in dem nach den bisherigen Verhaltensmustern Aktivitäten außerhalb einer Wohnung oder Unterkunft keine ganz erhebliche quantitative Bedeutung haben. Sie betrifft den Zeitraum von 22 bis 5 Uhr und lässt körperliche Bewegung im öffentlichen Raum noch bis 24 Uhr zu. Weiterhin ist zu bedenken, dass deren Geltung an den Schwellenwert der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 gekoppelt ist. Greifen die Maßnahmen zum Schutz vor der Ansteckung mit dem Virus und liegen die Voraussetzungen nach § 28 b Abs. 2 Satz 1 IfSG vor, treten die Ausgangsbeschränkung ebenso wie die weiteren Schutzmaßnahmen aus § 28 b Abs. 1 IfSG außer Kraft. Nach der für die Entscheidung über die Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen maßgeblichen derzeitigen Rechtslage ist zudem die Geltungsdauer bis längstens zum 30. Juni 2021 begrenzt.

2. Würde § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG durch einstweilige Anordnung vorläufig außer Vollzug gesetzt, erwiese sich die Regelung aber später als verfassungsgemäß, entfiele jedoch die Ausgangsbeschränkung als bundeseinheitlich wirkende Maßnahme der Infektionsbekämpfung, was ebenfalls Nachteile von erheblichem Gewicht verursachen könnte. Damit stünde ein für die gesetzgeberische Gesamtkonzeption der Maßnahmen zur Infekti-

onsbekämpfung bedeutsames Instrument nicht mehr zur Verfügung. Die Ausgangsbeschränkung dient der Kontrolle der vorhandenen allgemeinen Kontaktregelungen und soll die Bereitschaft zu deren Einhaltung fördern. Dem kommt angesichts der nach wie vor absolut und relativ hohen Zahl von nachgewiesenen Neuinfektionen, der derzeit als gefährlich bewerteten Virusvarianten, den schweren Krankheitsverläufen und den Todesfällen erhebliche Bedeutung zu. Wirksame Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie erscheinen auch deshalb notwendig, weil die Auswirkungen hoher Infektionszahlen auf die Erfolge der derzeit stattfindenden Impfungen zu berücksichtigen sind. Nach den insoweit ebenfalls nachvollziehbaren Annahmen des Gesetzgebers kann eine zu große Zahl von Infizierten bei Kontakten mit noch nicht vollständig geimpften Personen die Entstehung von Virusvarianten mit verursachen, gegen die die vorhandenen und bereits verabreichten Impfstoffe weniger gut wirken. Dem Wegfall von einheitlich geltenden und wirkenden Ausgangsbeschränkungen als Mittel zur Sicherung bestehender Kontaktbeschränkungen kommt auch insoweit erhebliche Bedeutung zu.

3. Trotz der nicht unerheblichen Belastungen für sämtliche von der Ausgangsbeschränkung Betroffenen überwiegen die damit verbundenen Nachteile nicht gegenüber denen einer Außervollzugsetzung. Zwar kann die während der Ausgangsbeschränkung nicht ausübbare Freiheitsbetätigung nicht nachgeholt werden und es wird auch verstärkten physischen und psychischen Belastungen der Infektionsschutzmaßnahmen nur mit erheblichem Aufwand entgegengewirkt werden können. Stünde aber bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache die bundeseinheitliche Ausgangsbeschränkung als Instrument zur Sicherung und Kontrolle der aktuell dringend gebotenen Kontaktbeschränkungen nicht zur Verfügung, gingen damit erhebliche, wenn auch im Einzelnen nicht sicher prognostizierbare Infektionsrisiken einher. Da der Gesetzgeber die Wirkungen der mit der Ausgangsbeschränkung verbundenen Freiheitsbeeinträchtigungen zudem über Ausnahmetatbestände abgemildert hat und die Geltungsdauer der angegriffenen Regelung nach derzeitiger Rechtslage zeitlich relativ eng begrenzt ist, überwiegen die Nachteile für die Betroffenen ungeachtet der erheblichen Eingriffsintensität der Ausgangsbeschränkung nicht gegenüber den Nachteilen für einen wirksamen Infektionsschutz bei Aussetzen der Regelung.

Anmerkung

Zur Begründung ihrer Verfassungsbeschwerden werden die Beschwerdeführer argumentieren, dass es sich bei der Ausgangssperre um einen Eingriff in Art. 2 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GG sowie vielleicht auch noch in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG in der Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung handelt.[1] Sie werden sich dabei vor allem auf eine aus ihrer Sicht fehlende Kohärenz des der Ausgangssperre zugrunde liegenden Schutzkonzepts sowie eine aus ihrer Sicht mangelhafte Datengrundlage zur Einführung der Ausgangssperre gerade bei einer Inzidenz von 100 geltend machen, sodass aus ihrer Sicht die Verhältnismäßigkeit der angegriffenen Maßnahme sachlich und juristisch vollkommen infrage gestellt sei.

Bei der vom BVerfG durchzuführenden Abwägung zwischen dem eingesetzten Mittel der Ausgangssperre und dem damit zu erreichenden Zweck der Verhinderung der Verbreitung der Coronaviren und den dadurch den Bürgern drohenden Gefahren steht dem Gesetzgeber nach den Erfahrungen aus zahlreichen früheren Verfahren ein Beurteilungsspielraum zu, der vom BVerfG nur in begrenztem Umfang überprüft werden kann. Zwar ist das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nicht nur ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, sondern umfasst auch die Pflicht, sich schützend und fördernd vor das Leben der Einzelnen zu stellen sowie vor Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit zu schützen.[2] Doch kommt dem Gesetzgeber auch dann, wenn er dem Grunde nach verpflichtet ist, Maßnahmen zum Schutz eines Rechtsguts zu ergreifen, ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu. Was konkret zu tun ist, um Grundrechtsschutz zu gewährleisten, hängt von vielen Faktoren ab, im Besonderen von der Eigenart des Sachbereichs, den Möglichkeiten, sich ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden, und der Bedeutung der hier betroffenen Rechtsgüter.

Würde dem Antrag der Beschwerdeführer, Teile eines Gesamtkonzepts der Bundesregierung außer Kraft zu setzen, stattgegeben, bestünde die Gefahr, das Infektionsgeschehen nicht eindämmen zu können.[3] Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, eine solche Entwicklung hinzunehmen, sondern aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Art. 2 Abs. 2 GG sogar prinzipiell zu Maßnahmen des Gesundheits- und Lebensschutzes verpflichtet.

Bei seiner Entscheidung wird das BVerfG die Auswirkungen auf alle von der angegriffenen Regelung Betroffenen berücksichtigen und ausdrücklich nicht nur die Folgen für die Beschwerdeführer, die die Verfassungsbeschwerde eingelegt haben. Das BVerfG trägt eben Verantwortung für ganz Deutschland. Grundsätzlich – und das dürfte die Haupterwägung der Richter sein – wiegen gegenüber den Gefahren für Leib und Leben die Einschränkungen der persönlichen Freiheit stets weniger schwer; denn ohne zu leben kann auch keine Freiheit mehr genossen werden.

Gegen die in § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG geregelte Ausgangsbeschränkung kann sich ein Bürger nach Auffassung des OVG Rheinland-Pfalz vor den Instanzgerichten bereits deshalb nicht mit Erfolg auf eine Beeinträchtigung seiner Rechte aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 11 Abs. 1 GG berufen, weil der zuständigen Fachgerichtsbarkeit insoweit ausschließlich und allenfalls die Prüfung der Anwendung und Auslegung des einfachen Gesetzesrechts obliegt.[4] In Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes konnte die Frage der Verfassungskonformität eines Gesetzes nur dann Gegenstand der ausschließlich möglichen summarischen Prüfung sein, wenn bei offensichtlicher Verfassungswidrigkeit der Norm die Dringlichkeit, ihren Vollzug einstweilen auszusetzen, besonders deutlich wird. Gerade im Hinblick auf die Regelungsgegenstände aus dem Bereich des Infektionsschutzes – als besonderem Gefahrenabwehrrecht – muss eine etwaige Verfassungswidrigkeit in einem Eilverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit feststellbar sein. Hiervon ist allerdings in Bezug auf die bundesrechtliche Ausgangsbeschränkung unter Be-

1 Ähnlich wie in dem Fall des BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 7. Juli 2020 – 1 BvR 1187/20, Rn. 1, juris, auch zum Folgenden

2 BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 12. Mai 2020 – 1 BvR 1027/20, Rn. 6, juris, auch zum Folgenden

3 Vgl. dazu die Argumentation des BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 11. November 2020 – 1 BvR 2530/20, Rn. 16, juris, auch zum Folgenden

4 Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 23. April 2021 – 6 B 10567/21, Rn. 12, juris, auch zum Folgenden

rücksichtigung der hierzu vertretenen unterschiedlichen Rechtspositionen derzeit nicht auszugehen.

Das Vierte Bevölkerungsschutzgesetz[5] sieht eine bußgeldbewehrte Ausgangsbeschränkung vor, die in den §§ 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 73 Abs. 1 a Nr. 11 c IfSG geregelt ist.

Grundsätzlich zu bedenken ist die Tatsache, dass die in den Länderverordnungen geregelten Kontaktbeschränkungen im privaten Raum als mögliche Mindermaßnahmen gegenüber einer Ausgangsbeschränkung durch Polizei und kommunale Behörden nur schwer kontrollierbar sind. Ohne konkreten äußeren Anlass erscheint die Verhältnismäßigkeit von Kontrollen in Privathaushalten zur Abend- oder Nachtzeit, die mit einem eingriffsintensiven Eindringen in den durch Art. 13 GG geschützten Bereich der Wohnung der Betroffenen verbunden wären, jedenfalls rechtlich bedenklich.[6] Eine relativ umfassende Kontrolle von nächtlichen Ausgangsbeschränkungen und damit die indirekte Durchsetzung des Verbots privater Treffen zur Abend- und Nachtzeit ist hingegen einfacher möglich.

Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Bad Dürrenberg

5 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802)

6 Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. April 2021 – 13 B 610/21, Rn. 37, juris, auch zum Folgenden

Die rechtliche Behandlung von Radarwarngeräten

© André Hempfling (3)

Die Vorschrift des § 23 Abs. 1 c StVO verbietet im Interesse der Verkehrssicherheit den Einsatz oder das betriebsbereite Mitführen von Geräten, die dazu bestimmt sind, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Die Vorschrift wurde von der Rechtsprechung auch bisher schon technikoffen interpretiert. Mit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften erfolgte nun eine Klarstellung.

Die gesetzliche Regelung

Die aktuelle Fassung der Norm

§ 23 Abs. 1 c StVO (Sonstige Pflichten des Fahrzeugführenden) enthält ein Betriebs- und Mitführungsverbot für Geräte, die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen stören können:

„Wer ein Fahrzeug führt, darf ein technisches Gerät nicht betreiben oder betriebsbereit mitführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte). Bei anderen technischen Geräten, die neben anderen Nutzungszwecken auch zur Anzeige oder Störung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen verwendet werden können, dürfen die entsprechenden Gerätefunktionen nicht verwendet werden."

Die Einführung der Regelung

Die Regelung wurde als § 23 Abs. 1 b StVO mit der 35. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (35. ÄndVStVR) vom 14. Dezember 2001[1] in die StVO eingeführt. Die amtliche Begründung führt dazu aus:

„Satz 1 verbietet Maßnahmen, die ein Kraftfahrer gegen die Verkehrsüberwachung ergreift und die darauf zielen, sich Verkehrskontrollen tatsächlich wirksam zu entziehen. Diese Gefahr besteht beim Einsatz von technischen Geräten, die den Standort von Verkehrskontrollen anzeigen oder die konkrete Überwachungsmaßnahmen stören. Nicht nur einzelne technische Geräte wie die derzeit am meisten verbreiteten Radarwarngeräte und Laserstörgeräte werden von dem Verbot erfasst, sondern auch andere technische Lösungen,

1 BGBl. I, S. 3783; VkBl. 2002, 138 ff.

erreichen. Das gilt insbesondere für die Verknüpfung der Warnung vor stationären Überwachungsanlagen mit modernen Zielführungssystemen; die entsprechenden Geräte geben die Warnung ebenfalls automatisiert und ortsbezogen ab.

Die Vorschrift lässt es im Interesse der Prävention genügen, wenn das Gerät aus Sicht des Kraftfahrers zur Warnung oder Störung bestimmt ist. Auf die konkrete Eignung der Geräte, wirksam vor Kontrollen zu warnen, kommt es nicht an. Würde das Verbot solche Geräte untersagen, die zur Warnung oder Störung geeignet sind, so wären Polizei und Behörden mit dem Nachweis überfordert. Nicht erfasst werden übliche Rundfunkgeräte, bei denen es sich zwar um technische Geräte handelt, mit denen Informationen über Standorte von Überwachungsanlagen entgegengenommen werden können, die hierfür aber nicht primär bestimmt sind. Anders verhält es sich bei Geräten, die zwar verschiedene Funktionen kombinieren (zum Beispiel Zielführung und Warnfunktion), bei denen aber mindestens eine Komponente speziell der Warnfunktion dient. Dies kann gegebenenfalls auch ein Autoradio sein, wenn es mit einer entsprechenden Zusatzfunktion ausgestattet worden ist. Im Interesse des Vollzugs wird neben dem tatsächlichen Betreiben auch das betriebsbereite Mitführen untersagt. Anderenfalls müsste für den Nachweis eines Verstoßes in jedem Einzelfall belegt werden, dass das Gerät tatsächlich betrieben worden ist; dies wäre nicht praktikabel. Durch die Beschränkung auf das betriebsbereite Mitführen erfolgt zugleich die Abgrenzung gegenüber dem gewerblichen Transport solcher Geräte, etwa im grenzüberschreitenden Güterverkehr, der nicht verboten werden soll.

Verkehrsüberwachungsmaßnahmen im Sinne der Regelung sind solche, mit denen Verstöße gegen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder einer anderen straßenverkehrsrechtlichen Vorschrift festgestellt werden sollen. Es ist nicht beabsichtigt, etwa auch Messungen oder Verkehrsbeobachtungsmaßnahmen zu erfassen, die zum Beispiel für wissenschaftliche Zwecke oder zur Vorbereitung einer verkehrsrechtlichen Anordnung durchgeführt werden.

Satz 2 beschränkt nicht den Umfang der Regelung auf die dort genannten Geräte, sondern dient der Verdeutlichung und dem Verständnis des Normbefehls."

Zweck der Regelung ist es, vor allem zur Sicherung einer erfolgreichen Bekämpfung von Geschwindigkeitsverstößen und anderen Verkehrszuwiderhandlungen beizutragen. Sie soll verhindern, dass sich Kraftfahrer durch technische Vorkehrungen im Kraftfahrzeug Maßnahmen der Verkehrsüberwachung entziehen können.[2] Das Verbot soll also dazu beitragen, die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen, wobei man davon ausgeht, dass der Einsatz von Radarwarngeräten im Straßenverkehr die Absicht des Fahrers erkennen lässt, seine Geschwindigkeit bei Verkehrskontrollen an das vorgeschriebene Tempolimit anzupassen, um die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit dann außerhalb des Kontrollbereichs (wieder) zu überschreiten.[3] Fühlt sich ein Fahrzeugführer mithilfe eines Radarwarngerätes vor Verkehrskontrollen sicher, steigt die Gefahr von Geschwindigkeitsüberschreitungen, die die Verkehrssicherheit gefährden können.[4]

Die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Satz 3 der Regelung wurde am 20. April 2020[5] eingefügt. Der ursprüngliche Entwurf[6] sah vor, § 23 Abs. 1 c StVO wie folgt zu fassen: „Wer ein Fahrzeug führt, darf ein technisches Gerät nicht betreiben oder betriebsbereit mitführen, das dafür bestimmt ist oder verwendet werden kann, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören." Die Änderung sollte nur der sprachlichen Klarstellung dienen und den Regelungsgehalt der Vorschrift unangetastet lassen[7]: „Navigationsgeräte, die die Funktion beinhalten, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen, fielen bisher schon unter die Vorschrift, die in Satz 2 eine nur beispielhafte Aufzählung enthält. Zwar hat die (Haupt-)Bestimmung von Navigationsgeräten in erster Linie die Routenführung zum Ziel. Geräte, bei denen die vorgenannte Funktion (wenn auch als Nebenfunktion) vorhanden ist, sind jedoch zumindest auch zur Anzeige von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen bestimmt und damit von der Vorschrift erfasst. Dies ändert sich auch nicht, wenn die Funktion deaktiviert ist, denn es genügt, wenn das Gerät betriebsbereit mitgeführt wird. Gleiches gilt für Mobiltelefone, auf denen sogenannte Blitzer-Apps installiert sind. Solange solche Apps installiert sind, ist das Gerät zumindest auch zur Anzeige von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen bestimmt und darf vom Fahrzeugführer nicht mitgeführt werden."

Der Bundesrat folgte der Vorlage jedoch nicht und fügte der Vorschrift einen neuen Satz 3 an:[8] „Bei anderen technischen Geräten, die neben anderen Nutzungszwecken auch zur Anzeige oder Störung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen verwendet werden können, dürfen die entsprechenden Gerätefunktionen nicht verwendet werden."

Die Änderung wurde damit begründet, dass „der mit der Verordnungsänderung beabsichtigte Vorstoß, künftig auch die Nutzung von technischen Geräten zu verbieten, die nicht ausdrücklich zur Anzeige oder zur Störung von Überwachungsmaßnahmen bestimmt sind, jedoch zu diesen Zwecken verwendet werden können, [...] im Sinne einer effektiven Verkehrsüberwachung grundsätzlich positiv zu bewerten [ist].

2 VkBl. 2002, 140

3 Bachmeier in: Bachmeier/Müller/Rebler, Verkehrsrecht, 3. Auflage 2017, § 23 StVO Rdnr. 131

4 Bachmeier in: Bachmeier/Müller/Rebler, Verkehrsrecht, 3. Auflage 2017, § 23 StVO Rdnr. 131; siehe auch OLG Celle, Beschl. v. 3. November 2015 – 2 Ss (OWi) 313/15, DAR 2015, 705

5 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I, S. 814)

6 Siehe BR-Drucks. 591/19 v. 7. November 2019

7 BR-Drucks. 591/19 v. 7. November 2019, S. 79

8 BR-Drucks. 591/19 v. 14. Februar 2020, S. 5 f.

Laut der Verordnungsbegründung wären von der vorgeschlagenen Regelung künftig allerdings auch Navigationssysteme umfasst, die auf Verkehrsüberwachungsmaßnahmen hinweisen, selbst wenn die entsprechende Funktion deaktiviert wird. Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Regelung ausweislich der Begründung der Verordnung auch Mobiltelefone, auf denen sogenannte Blitzer-Apps installiert sind, umfassen. Diese dürften vom Fahrzeugführer nicht mitgeführt werden."

Derart weitgehende Nutzungseinschränkungen erschienen dem Bundesrat angesichts der weiten Verbreitung von Smartphones sowie auch zum Beispiel von Navigationsgeräten mit entsprechenden Funktionen unverhältnismäßig. Es wurde daher vorgeschlagen, das vorgesehene Verbot auf die Nutzung der entsprechenden Gerätefunktionen (zum Beispiel entsprechende Smartphone-Applikationen) zu begrenzen.

Der verbotene Einsatzbereich

Es ist verboten, „Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören".

Verkehrsüberwachungsmaßnahmen sind nach der amtlichen Begründung[9] solche (staatlichen) Maßnahmen, mit denen Verstöße gegen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder einer anderen straßenverkehrsrechtlichen Vorschrift festgestellt werden sollen. Nicht darunter fallen etwa Messungen oder Verkehrsbeobachtungsmaßnahmen, die zum Beispiel für wissenschaftliche Zwecke oder zur Vorbereitung einer verkehrsrechtlichen Anordnung durchgeführt werden.

„Stören" bedeutet beeinträchtigen oder behindern.[10] „Anzeigen" meint, jemandem etwas wissen lassen.[11] Verboten ist also das Betreiben oder Mitführen eines Gerätes, das aktiv die ordnungsgemäße Durchführung der Überwachungsmaßnahme unmöglich macht, etwa durch den Einsatz von Störsendern[12] oder eines Gerätes, das – ähnlich wie der Sendersuchlauf beim Autoradio – bestimmte Frequenzbereiche abtastet und den Fahrer entsprechend alarmiert.[13]

Verbotene Geräte

Die Vorschrift spricht in Satz 2 davon, dass „insbesondere [...] Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte)" verboten seien. Satz 2 beschränkt nicht den Umfang der Regelung auf die dort genannten Geräte, sondern dient der Verdeutlichung und dem Verständnis des Normbefehls.[14]

Eng verknüpft ist die Abgrenzung des Kreises der verbotenen Geräte mit dem Wort „bestimmt". Alle Geräte, die dazu „bestimmt [sind], Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören", sind erfasst. Dieser Begriff ist offen, er stellt nur auf den Zweck ab, den ihm der Nutzer gibt.

So ist auch die Rechtsprechung bereits vor Einführung des Satzes 3 von einem technikoffenen Begriff ausgegangen: Radarwarn- oder Laserstörgeräte fallen danach in jedem Fall unter das Verbot, weil diese mittels darauf spezialisierter Detektoren derartige Verkehrsüberwachungsanlagen anhand ihrer typischen elektromagnetischen oder optischen Ausstrahlungen aktiv aufspüren und gegebenenfalls sogar Gegenmaßnahmen einleiten, um den bevorstehenden Messvorgang zu stören oder gänzlich zu vereiteln.[15] Derart spezialisierte Geräte habe der Verordnungsgeber jedoch nur als typische Beispiele („insbesondere") für von Satz 1 der Norm verbotene Geräte zur Anzeige oder Störung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen erwähnt, was den Schluss zulasse, dass das Spektrum einschlägiger Geräte in Satz 1 der Norm über dasjenige in Satz 2 hinausgehe. Es handele sich bei den in Satz 2 genannten Radar- und Laserstörgeräten mithin nur um besonders gravierende Unterfälle der in Satz 1 der Vorschrift generalisierend umschriebenen technischen Geräte.

Entsprechend wurden als unter die Norm fallend auch Mobiltelefone mit „Blitzer-Apps", angesehen.[16] „Blitzer-Apps" dienten dazu, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen und vor mobilen und/oder stationären Geschwindigkeitsmessungen zu warnen. Wenn der Fahrzeugführer eine solche App während der Fahrt aufgerufen habe, sei auch sein Smartphone dazu bestimmt, Geschwindigkeitsmessungen anzuzeigen.[17]

„Andere technische Geräte" im Sinne des neuen Satzes 3 sind – in Abgrenzung zu Satz 1 – damit Geräte, deren (alleiniger, vom Nutzer vorgegebener) Zweck nicht darin bestehen soll, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören, die dafür aber geeignet sind.

Die den Geräten gegebene „Bestimmung"

Vorgegeben oder vom Nutzer veranlasst

Das OLG Rostock geht zu Recht davon aus, dass von der Vorschrift nicht nur Geräte erfasst sind, denen (bereits) vom Hersteller die Funktion zugedacht ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören.[18]

9 S. o.
10 DWDS – Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute (https://www.dwds.de/wb/st%C3 ProzentB6ren)
11 DWDS – Der deutsche Wortschatz von 1600 bis heute (https://www.dwds.de/wb/anzeigen)
12 Siehe hierzu www.radarfalle.de: Störsender gegen Radarfallen – der elektronische Krieg auf der Straße (http://www.radarfalle.de/technik/warn_stoertechnik/stoersender.php): „Während Radarwarner ja nur als Empfänger rein passiv arbeiten, gehen hier einige einen Schritt weiter und entwickeln Abwehrmittel, die durch Abstrahlung von Hochfrequenz oder Laserstrahlung gezielt die Messungen stören sollen. Diese Technik, die im militärischen Bereich als „Jamming" zum Standardrepertoire in der elektronischen Kriegsführung jeder Armee gehört und sich unter der Bezeichnung „Cerberus" auch am Tornado findet, dient zum gezielten Ausschalten der gegnerischen Kommunikation oder des Radars. ..."
13 Siehe hierzu www.radarfalle.de: Störsender gegen Radarfallen – der elektronische Krieg auf der Straße (http://www.radarfalle.de/technik/warn_stoertechnik/radarwarner.php)
14 Amtl. Begr. VkBl. 2002, 138 ff.
15 OLG Rostock, Beschl. v. 22. Februar 2017 – 21 Ss OWi 38/17 (Z), DAR 2017, 727, auch zum Folgenden
16 OLG Rostock, Beschl. v. 22. Februar 2017 – 21 Ss OWi 38/17 (Z), DAR 2017, 727; OLG Celle, Beschl. v. 3. November 2015 – 2 Ss (OWi) 313/15, DAR 2015, 705
17 OLG Celle, Beschl. v. 3. November 2015 – 2 Ss (OWi) 313/15, DAR 2015, 705
18 OLG Rostock, Beschl. v. 22. Februar 2017 –21 Ss OWi 38/17 (Z), DAR 2017, 727

Der Wortlaut von § 23 Abs. 1 b Satz 1 StVO[19] lasse es offen, ob ein technisches Gerät nur dann dafür „bestimmt“ sei, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören, wenn dies bereits von seiner Konstruktion her so vorgegeben sei. Die grammatikalische Auslegung der Vorschrift ermögliche ohne Weiteres auch die weitergehende Interpretation, dass der Anwendungszweck eines technischen Geräts, das zur Bewältigung verschiedener Aufgaben geeignet sei, durch den Anwender mit dessen konkretem Einsatz im Einzelfall genau dafür „bestimmt“ werde. Bei multifunktionalen Geräten, die zuvörderst anderen Zwecken als der Anzeige oder Störung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen dienen, werde deren „Bestimmung“ für den letztgenannten Zweck dadurch herbeigeführt, dass sie entweder durch nachträgliche Eingriffe in deren Konstruktion (Ein- oder Umbau von Hardwarekomponenten) oder durch Aufspielen und Aufrufen einer zusätzlichen Software in die Lage versetzt würden, (auch) Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen und/oder zu stören. Das könne, müsse aber nicht notwendig durch den Gerätehersteller erfolgen.

Die notwendige Bestimmtheit des Begriffes

Der verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz verlangt eine Verhaltensnorm so zu formulieren, dass der Normadressat in die Lage versetzt wird zu erkennen, welche Verhaltensweisen verboten sind und mit welchen staatlichen Sanktionen er bei verbotswidrigem Handeln zu rechnen hat.[20] Diesen Anforderungen wird die Regelung des § 23 Abs. 1 c auch insoweit gerecht, als dass sie den unbestimmten Rechtsbegriff des „Bestimmtseins“ verwendet. Der auslegungsbedürftige Begriff des „Bestimmtseins“ bezeichnet den Zweck, für den etwas verwendet werden soll. Dieser Begriff wird auch sonst im Strafrecht zur Abgrenzung strafbaren Verhaltens von nicht strafbarem Verhalten verwendet. Bei aller Unterschiedlichkeit der Verwendung des Begriffs des „Bestimmtseins“ in diesen Straftatbeständen ist ihnen eine subjektive Komponente gemeinsam. Nach diesen Strafnormen wird vorausgesetzt, dass der jeweilige Gegenstand nach den Vorstellungen einer Person für einen näher genannten Zweck bestimmt oder eben nicht bestimmt ist. Bei den genannten Straftatbeständen steht die Bestimmtheit des Straftatbestands gemessen an dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot im Übrigen nicht infrage. Sie kann deshalb – nur weil der Begriff des Bestimmtseins eines technischen Gerätes für die Anzeige oder Störung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen der Auslegung bedarf – also erst recht nicht für einen Bußgeldtatbestand infrage gestellt werden, bei dem die Anforderungen an den Grad der Bestimmtheit der Norm wegen der im Vergleich zum Strafrecht geringeren Sanktionsandrohung geringer sind als bei Straftatbeständen.

Der neue Satz 3

Satz 1 der Vorschrift mag insofern eine Regelungslücke aufweisen, als davon (möglicherweise) nur Geräte erfasst sind, deren alleinige Bestimmung darin besteht, auf die Überwachungsmaßnahmen negativ einzuwirken. Zwar meint die Bundesregierung, mit der Anfügung des Satzes 3 habe sich der Regelungsgehalt der Norm nicht verändert.[21] Der Bundesrat geht demgegenüber davon aus, die Novelle hätte (auch) den Zweck, den Anwendungsbereich der Norm zu erweitern.[22] Jedenfalls sind nun eindeutig auch Mobiltelefone, auf denen Blitzer-Apps installiert sind, erst einmal von der Norm erfasst – sie dürfen während der Fahrt nicht verwendet werden. Die Regelung entspringt einem Bedürfnis aus der Praxis, der Nachweis eines Verstoßes wird dadurch aber wohl kaum erleichtert. Denn im Gegensatz zu den Geräten im Sinne des Satzes 1 kommt es hier nicht auf die bloße Betriebsbereitschaft an.

Die Betriebsbereitschaft

Geräte, die dazu bestimmt sind, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen negativ zu beeinflussen, dürfen nicht betrieben oder betriebsbereit mitgeführt werden. Betriebsbereitschaft ist nicht gleichzusetzen mit dem tatsächlichen Inbetriebsein des Gerätes. Betriebsbereitschaft setzt gerade nicht voraus, dass im Zeitpunkt der Feststellung durch Polizeibeamte das Gerät auch tatsächlich funktioniert, sondern liegt bereits dann vor, wenn das Gerät während der Fahrt binnen weniger Sekunden und mit wenigen Handgriffen tatsächlich in Betrieb genommen werden kann. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Vorrichtung an die Stromversorgung angeschlossen und durch einen einfachen Handgriff kurzfristig auch tatsächlich in Betrieb genommen werden kann.[23]

Konsequenzen eines Verstoßes

Ein Verstoß gegen die Vorschrift kann mit einem Bußgeld in Höhe von 75 Euro und einem Punkt geahndet werden (Nr. 247 BKat; Nrn. 123618 und 123619 des Bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges[24]).

Daneben kann es aus sicherheitsrechtlicher Sicht zur Sicherstellung und Vernichtung Ihres Radarwarngerätes kommen. Nur durch die Vernichtung des Radarwarngeräts kann eine bestimmungsgemäße Verwendung und damit eine erneute Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unterbunden werden; maßgeblich für die Gefahrenprognose sind grundsätzlich die konkreten Verhältnisse im Zeitpunkt der angefochtenen Maßnahme.[25]

Zivilrechtliche Folgen

Ein Kaufvertrag über den Erwerb eines Radarwarngeräts ist sittenwidrig, wenn der Kauf nach dem für beide Parteien erkennbaren Vertragszweck auf eine Verwendung des Radarwarngeräts im Geltungsbereich der deutschen Straßenverkehrsordnung gerichtet ist. Ein Anspruch auf Rückabwicklung eines solchen Vertrags steht dem Käufer nicht zu.[26] Er hat bei einem Fernabsatzvertrag Widerrufsrecht nach § 312 d BGB.[27]

Fazit

Mit § 23 Abs. 1 c StVO hat der Verordnungsgeber eine Vorschrift geschaffen, die den Einsatz von technischen Vorkehrungen, die es einem Verkehrteilnehmer ermöglichen können, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen im Vorfeld zu erkennen oder sie zu stören, unterbinden soll. Bedingt durch die Weiterentwicklung der Technik war nun eine Novellierung der Vorschrift nötig. Ein Nachweis eines Verstoßes gegen die Vorschrift wird im Einzelfall sehr schwierig sein. ■

19 Nun: Abs. 1 c
20 OLG Celle, Beschl. v. 3. November 2015 – 2 Ss (OWi) 313/15, DAR 2015, 705
21 S. o.
22 So wird davon gesprochen, dass „der mit der Verordnungsänderung beabsichtigte Vorstoß, künftig auch die Nutzung von technischen Geräten zu verbieten, die nicht ausdrücklich zur Anzeige oder zur Störung von Überwachungsmaßnahmen bestimmt sind, jedoch zu diesen Zwecken verwendet werden können, […] im Sinne einer effektiven Verkehrsüberwachung grundsätzlich positiv zu bewerten [ist].“
23 AG Aichach, Urt. v. 8. Juli 2014 – 3 OWi 606 Js 130832/13
24 Sie betrieben als Führer des Kraftfahrzeugs verbotswidrig ein technisches Gerät, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen/zu stören. Sie führten als Führer des Kraftfahrzeugs verbotswidrig ein technisches Gerät betriebsbereit mit, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen/zu stören.
25 BayVGH, Beschl. v. 17. April 2019 – 10 ZB 19.478
26 BGH, Urt. v. 23. Februar 2005 – VIII ZR 129/04, NZV 2005, 363
27 BGH, Urt. v. 25. November 2009 – VIII ZR 318/08

MPU auch nach einmaliger Trunkenheitsfahrt mit Blutalkoholkonzentration unter 1,6 Promille

BVerwG, Urteil vom 17. März 2021 – 3 C 3.20 (Pressemitteilung)

Zur Klärung von Zweifeln an der Fahreignung ist auch dann ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, wenn der Betroffene bei einer einmaligen Trunkenheitsfahrt mit einem Kraftfahrzeug zwar eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von weniger als 1,6 Promille aufwies, bei ihm aber trotz einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille oder mehr keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen festgestellt wurden. In einem solchen Fall begründen, wie § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) voraussetzt, sonst Tatsachen die Annahme von (künftigem) Alkoholmissbrauch. Die dadurch hervorgerufenen Zweifel an der Fahreignung hat die Fahrerlaubnisbehörde nach dieser Vorschrift durch die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu klären. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.

Der Kläger begehrt die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis. Nach einer Trunkenheitsfahrt, bei der die Blutprobe eine Blutalkoholkonzentration von 1,3 Promille ergeben hatte, verurteilte ihn das Strafgericht wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1 und 2 StGB) und entzog ihm die Fahrerlaubnis. Als der Kläger bei der beklagten Stadt Kassel die Neuerteilung der Fahrerlaubnis beantragte, forderte sie ihn gestützt auf § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a FeV auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zur Klärung der Frage beizubringen, ob er trotz der Hinweise auf Alkoholmissbrauch ein Fahrzeug sicher führen könne und nicht zu erwarten sei, dass er ein Kraftfahrzeug unter einem die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholeinfluss führen werde. Weil der Kläger ein solches Gutachten nicht vorlegte, lehnte die Beklagte seinen Neuerteilungsantrag gestützt auf § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV ab.

Die hiergegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Kassel abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof das Urteil geändert und die Beklagte verpflichtet, die beantragte Fahrerlaubnis ohne vorherige Beibringung eines medizinisch-psychologischen Fahreignungsgutachtens zu erteilen. Entgegen der Auf-

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

Für den Notfall – Ein Dokumentenordner für Jung und Alt

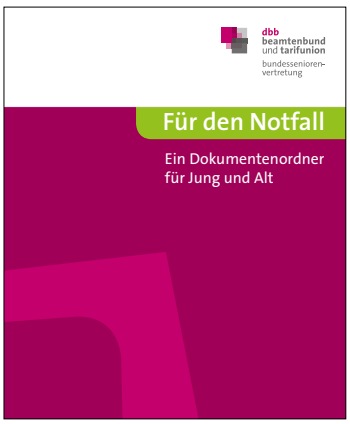

Der Ordner enthält u. a. Vorlagen zu folgenden Themen:

- Vorsorgedokumente / Vertrauenspersonen
- laufende Verpflichtungen
- Versicherungen
- Verträge etc.

So bestellen Sie ganz einfach:
Sie können mit nebenstehendem Bestellcoupon per Post, Fax, E-Mail oder über unseren Onlineshop bestellen.

4. Auflage 2020 · 46 Seiten
€ 7,90 * je Ordner
* inkl. MwSt. und zzgl. Versandkosten
ISBN 978-3-87863-230-6

dbb verlag
INFORMATIONEN FÜR BEAMTE UND ARBEITNEHMER

DBB Verlag GmbH
Friedrichstraße 165 · 10117 Berlin
Telefon: 0 30. 7 26 19 17-23
Telefax: 0 30. 7 26 19 17-49
E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de
Internet: www.dbbverlag.de
Onlineshop: shop.dbbverlag.de

BESTELLCOUPON Zuschicken oder faxen

☐ — Exemplar/e »Für den Notfall. Ein Dokumentenordner für Jung und Alt« (€ 7,90 je Ordner inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten)
☐ Verlagsprogramm

Name
Anschrift
Telefon / E-Mail (freiwillig)

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Absendung dieser Bestellung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: DBB Verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, Tel.: 0 30. 7 26 19 17-23, Fax: 0 30. 7 26 19 17-49, E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de

Werbeeinwilligung: ☐ Ja, ich bin damit einverstanden, dass mich die DBB Verlag GmbH über eigene Produkte (gedruckte und elektronische Medien) und Dienstleistungen über den Postweg oder per E-Mail informiert. Die von mir gemachten freiwilligen Angaben dürfen zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Der werblichen Verwendung meiner Daten kann ich jederzeit widersprechen, entweder durch Mitteilung per Post an die DBB Verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, per E-Mail an vertrieb@dbbverlag.de, per Fax an 0 30. 7 26 19 17-49 oder telefonisch unter 0 30. 7 26 19 17-23. Im Falle des Widerspruchs werden Ihre Angaben ausschließlich zur Vertragserfüllung und Abwicklung Ihrer Bestellung genutzt.

Datum / Unterschrift

fassung der Beklagten und des Verwaltungsgerichts genüge bei der dem Kläger vorzuhaltenden einmaligen Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,3 Promille allein das Fehlen von Ausfallerscheinungen nicht, um als sonstige Tatsache im Sinne von § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 FeV die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu rechtfertigen. Der Verordnungsgeber habe den Aspekt des mangelnden Wirkungsempfindens aufgrund bestehender Giftfestigkeit bereits bei der Festlegung des Grenzwertes von 1,6 Promille in § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV berücksichtigt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Berufungsurteil geändert und die Berufung des Klägers gegen die erstinstanzliche Entscheidung zurückgewiesen. Gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV durfte die Beklagte auf die Nichteignung des Klägers schließen, da er ihr kein positives medizinisch-psychologischen Gutachten vorgelegt hatte. Sie hatte von ihm auf der Grundlage von § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 FeV zu Recht die Beibringung eines solchen Gutachtens gefordert. Nach dieser Regelung ordnet die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung einer Fahrerlaubnis an, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen. Alkoholmissbrauch im fahrerlaubnisrechtlichen Sinne liegt vor, wenn das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher getrennt werden können. Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts steht § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV der Anwendung der von der Beklagten herangezogenen Regelung nicht entgegen. Aus dem Wortlaut, der Systematik und der Entstehungsgeschichte von § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und c FeV lässt sich nicht entnehmen, dass dem Buchstaben c eine „Sperrwirkung“ in dem Sinne zukommt, dass bei einer einmaligen Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration unter 1,6 Promille und Anhaltspunkten für eine überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung ein Rückgriff auf § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 FeV ausscheidet. Bei Personen, die aufgrund ihres Trinkverhaltens eine hohe Alkoholgewöhnung erreicht haben, besteht eine erhöhte Rückfallgefahr. Die Giftfestigkeit führt unter anderem dazu, dass der Betroffene die Auswirkungen seines Alkoholkonsums auf die Fahrsicherheit nicht mehr realistisch einschätzen kann. Deshalb liegt in dem Umstand, dass der Betroffene trotz eines bei seiner Trunkenheitsfahrt mit einem Kraftfahrzeug festgestellten hohen Blutalkoholpegels keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen aufwies, eine aussagekräftige Zusatztatsache im Sinne von § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c Alt. 2 FeV. Dieser zusätzliche tatsächliche Umstand rechtfertigt auch mit Blick auf den Buchstaben c, der demgegenüber allein das Erreichen von 1,6 Promille genügen lässt, die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens. Nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand kann von einer außergewöhnlichen Alkoholgewöhnung ausgegangen werden, wenn der Betroffene bei seiner Trunkenheitsfahrt eine Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille oder mehr aufwies. Außerdem muss festgestellt und dokumentiert worden sein, dass er dennoch keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen zeigte. Diese Voraussetzungen waren im Falle des Klägers erfüllt.

Vorinstanzen: VGH Kassel, 2 A 641/19 – Urteil vom 22. Oktober 2019, VG Kassel, 2 K 1637/18.KS – Urteil vom 12. November 2018

Anmerkung

Die Entscheidung des BVerwG ist aus polizeilicher Sicht in Richtung einer notwendigen Verknüpfung zwischen den beiden Tätigkeitsfeldern Verkehrsstrafrecht und Fahreignungsrecht interessant.

Der Grenzwert für eine verpflichtende medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) bleibt so lange bei 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration (BAK), bis der Verordnungsgeber (BMVI plus die im Bundesrat vertretenen Bundesländer) die Vorschrift des § 13 Nr. 2 c der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ändert. Verkehrsmediziner und Verkehrspsychologen empfehlen die Absenkung des genannten Grenzwertes übrigens schon seit vielen Jahren, weil man bei Erreichen eines Wertes von 1,1 Promille BAK schon ziemlich trinkgewohnt ist und Eignungszweifel allein schon dadurch bestehen, dass die betreffende Person offensichtlich nicht zwischen Trinken und Fahren trennen kann. In der aktuellen Entscheidung des BVerwG geht es jedoch um die Vorschrift des § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 FeV.

Was die aktuelle Entscheidung des BVerwG allerdings für die Polizei so interessant macht, ist der folgende Fakt.

Voraussetzung für die Anordnung einer MPU durch die Fahrerlaubnisbehörde (FEB) ist, dass die Polizeibeamten, die eine betreffende Anhaltekontrolle bei einem Trunkenheitsfahrer durchzuführen hatten, zukünftig verstärkt darauf achten und dies auch schriftlich dokumentieren, dass diese Kraftfahrzeugführer bei BAK-Werten von 1,1 bis 1,59 Promille gerade keine Beweisanzeichen für Trunkenheit, die sogenannten „Ausfallerscheinungen“, zeigen, sondern sich so unauffällig wie nüchterne Fahrer verhalten. Insoweit ist der berühmte „Torkelbogen“, der ursprünglich nur für die relative Fahrunsicherheit in der Tatalternative „andere berauschende Mittel“ entwickelt worden ist, aber auch für die Tatalternative Alkohol von 0,3 Promille BAK bis 1,09 Promille BAK genutzt wurde, zukünftig auch bei den genannten höheren Promillewerten vorsorglich auszufüllen und der Strafanzeige beizufügen. Dabei liegt es auf der Hand, dass zum Zeitpunkt der Feststellung der Tat das Blutanalyseergebnis noch nicht vorhanden ist, sodass auch bei den nicht beweissicher gepusteten und umgerechneten Werten knapp über 1,6 Promille BAK der Torkelbogen zur Sicherheit ausgefüllt werden sollte, damit diese Erinnerungen schriftlich dokumentiert sind und nicht in Vergessenheit geraten.

Dabei besitzen die polizeilichen Beobachtungen des Tatverdächtigen aufgrund ihrer zeitlichen Nähe zur Trunkenheitsfahrt in der Regel eine höhere Beweisbedeutung als die zumeist zeitlich deutlich später erfolgenden Beobachtungen des Arztes, der die Blutentnahme durchführt und sein ärztliches Blutentnahmeprotokoll inklusive der durchgeführten neurologischen Standardtests ausfüllt.

Zudem ist allen Polizeibeamten anzuraten, diese Beobachtungen als Mitteilungen parallel zur Strafanzeige gemäß § 2 Abs. 12 StVG zusammen mit dem Duplikat des Blutanalyseergebnisses und dem Blutentnahmeprotokoll des Arztes an die örtlich für den Wohnsitz des betreffenden Fahrers zuständige FEB zu übersenden.[1] Denn nur die FEB darf eine MPU anordnen.

Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Bad Dürrenberg

1 Grundlegend zur Pflichtmitteilung gemäß § 2 Abs. 12 StVG an die FEB siehe Müller, Dieter, Inhalte und Grenzen polizeilicher Mitteilungspflichten an Fahrerlaubnisbehörden, in: SVR 2007, S. 241 ff. und ders., Fahreignung – Praxisleitfaden für Polizeibeamte, Boorberg Verlag Stuttgart, 2013, S. 89 ff.

Deutscher Diversity-Tag 2021

Mehr Vielfalt wagen

Um dem Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst zu begegnen, fordert der dbb, die Personalentwicklung gezielt auf Vielfältigkeit auszurichten.

„Der öffentliche Dienst muss für alle Menschen ein attraktiver Arbeitgeber sein“, betonte dbb Chef Ulrich Silberbach anlässlich des Diversity-Tages am 18. Mai 2021. „Die Verantwortlichen müssen auf allen Verwaltungsebenen mehr Vielfalt wagen.“ Dazu gehören laut Silberbach auch und gerade Führungspositionen. Wenn hier die gesamte Breite der Gesellschaft abgebildet sei, könne dies eine Sogwirkung auf potenzielle Bewerberinnen und Bewerber entfalten. „Dazu müssen wir bei den Arbeitsbedingungen und der Bezahlung, aber vor allem auch beim Recruiting und den Einstellungsverfahren, ansetzen“, erklärte der dbb Bundesvorsitzende. „Anonymisierte Bewerbungsverfahren müssen zum Standard erhoben werden.“

Die dbb jugend setzt sich darüber hinaus dafür ein, Diversity Management als selbstverständliches Verwaltungsinstrument zu etablieren.

dbb jugend: Kulturwandel proaktiv fördern

„Die Folgen des demografischen Wandels korrigieren wir nicht mal eben schnell, indem wir Stellenanzeigen auf neue Zielgruppen hin ummünzen“, stellte die Vorsitzende der dbb jugend, Karoline Herrmann, fest. Der Vorteil einer diversen Verwaltung müsse im Vordergrund stehen. Der Mehrwert von Vielfalt sollte für alle Beschäftigten klar erkennbar sein. „Dafür brauchen wir gezielte Schulungen und neue Konzepte der Zusammenarbeit“, forderte Herrmann.

Milanie Kreutz, Vorsitzende der dbb frauen, warnte eindrücklich davor, Frauenförderung mit Diversity Management gleichzusetzen.

dbb frauen: Gleichstellung ist Voraussetzung

„Es kursiert in vielen Leitungsebenen noch immer die Annahme, die Betriebskultur sei divers, sobald nur eine weibliche Spitzenkraft im Vorstand untergebracht wurde“, sagte Kreutz. „Das wird jedoch weder dem Diversity-Begriff, noch dem Prinzip der Frauenförderung gerecht.“ Frauen machten über 50 Prozent der deutschen Bevölkerung aus. Man könne nicht die Hälfte der Bevölkerung im Zuge des Vielfaltsmanagements in einen Topf mit echten gesellschaftlichen Minderheiten werfen. „Die Umsetzung des Gleichstellungsgrundsatzes, der in Artikel 3 des Grundgesetzes festgeschrieben ist, ist die Voraussetzung, um in der Arbeitswelt glaubwürdig Diversity Management zu betreiben“, machte Kreutz deutlich.

Hintergrund

Am 18. Mai 2021 ruft die Charta der Vielfalt Unternehmen und Institutionen bundesweit auf, ihr Engagement für Vielfalt zu zeigen. Als Unterzeichnende der „Charta der Vielfalt“ gehören auch dbb, dbb bundesfrauenvertretung und dbb jugend zu den offiziellen Botschaftern für ein vielfältiges und tolerantes Deutschland.

Foto: Colourbox.de

Öffentlicher Dienst

Garant für starke Demokratie

dbb Chef Ulrich Silberbach plädiert für einen personell wie technisch besser ausgestatteten öffentlichen Dienst, der den Rechtsstaat vor Ort repräsentiert.

„Es sind unsere mutigen und engagierten Menschen im öffentlichen Dienst, die in diesen Monaten unser Land am Laufen halten“, betonte der dbb Bundesvorsitzende am 10. Mai 2021 auf dem digitalen Gewerkschaftstag des tbb thüringer beamtenbund und tarifunion. Daher erwarte der dbb von Politik in Bund, Ländern und Kommunen, dass die richtigen Rahmenbedingungen für einen funktionierenden Staat gesetzt werden.

„Zu einer widerstandsfähigen Demokratie gehört auch ein starker öffentlicher Dienst, der die Werte unseres Grundgesetzes und Rechtsstaats lebt und verteidigt“, so Silberbach weiter. Daher hätten es unsere Kolleginnen und Kollegen auch nicht verdient, respektlos behandelt oder gar Opfer von Gewaltausbrüchen zu werden. „Wir werden nicht müde werden, hier von Politik und Gesellschaft mehr Rückhalt einzufordern.“

Foto: Sopan Hadi/Colourbox.de

„Mit Mut und Entschlossenheit haben unsere Kolleginnen und Kollegen vor über 30 Jahren den zügigen Auf- und Umbau einer funktionsfähigen rechtsstaatlichen Verwaltung gestaltet“, blickte der dbb Chef zurück. Heute ginge es vielmehr darum, dem Personalmangel im öffentlichen Dienst mit gleicher Entschiedenheit zu begegnen. Dazu gehöre es, qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen und langfristig zu binden. Silberbach: „Unsere Kolleginnen und Kollegen in Thüringen sind überzeugt, dass es hier einer aktiven Rolle der Gewerkschaften bedarf – und wissen dabei den dbb an ihrer Seite.“

Dr. Wolfgang Schäuble, Präsident des Deutschen Bundestages

Föderalismus begrenzt Macht und sichert Freiheit

dbb magazin
In der Corona-Pandemie wurde – man könnte sagen: mal wieder – über den deutschen Föderalismus diskutiert. Er sei zu kleinteilig, zu langsam, zu unübersichtlich, so lautete die Kritik. Ist unsere föderale Struktur aus Ihrer Sicht krisentauglich?

Wolfgang Schäuble
Gerade in Krisensituationen erwarten die Menschen von der Politik Führung. Das ist der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten in einer echten Ausnahmesituation lange auf überzeugende Weise gelungen. Der Deutsche Bundestag hat mit der Feststellung einer epidemiologischen Notlage dafür die Voraussetzung geschaffen. Dass sich allerdings nach und nach eine Reihe von Ländern nach den Bund-Länder-Runden nicht an die gemeinsam gefassten Beschlüsse hielt, führte zu einer wachsenden Verunsicherung in der Bevölkerung. Deshalb hat der Bundesgesetzgeber hier zu einer stärkeren bundesweiten Einheitlichkeit der notwendigen Maßnahmen beigetragen – in einem transparenten parlamentarischen Verfahren, in dem Sachverständige angehört, die Opposition und natürlich auch der Bundesrat eingebunden wurden. Aus meiner Sicht hat sich der Bundesstaat mit seinen föderalen Strukturen als krisentauglich erwiesen.

Insgesamt ist Deutschland besser durch die Krise gekommen, als es in der erhitzten öffentlichen Diskussion zwischenzeitlich den Anschein hatte. Für die Behauptung, dass Deutschland „keine Pandemie könne“, fehlt mir jedenfalls jedes Verständnis. Mein Wahlkreis liegt in der unmittelbaren Nachbarschaft zu Straßburg, ich verfolge deshalb die Entwicklungen in Frankreich sehr genau. Dort machen die Menschen gerade den Zentralismus für die Defizite der Corona-Bekämpfung verantwortlich.

Schon vor dem Ausbruch der Pandemie stand der Föderalismus oft in der Kritik. Der Umzug in ein anderes Bundesland ist für Eltern schulpflichtiger Kinder oft eine echte Herausforderung, aber auch bei der Verwaltungsdigitalisierung entpuppten sich Konflikte zwischen den Ländern immer wieder als Hemmschuh. Abseits theoretischer Debatten: Können Sie verstehen, dass viele Bürgerinnen und Bürger – gerade in einer global vernetzten Welt – von dieser Kleinstaaterei genervt sind?

Das Verhältnis der Deutschen zum Föderalismus ist widersprüchlich. Sie suchen in der regionalen Vielfalt Geborgenheit und schätzen Traditionen. Zugleich mangelt es an Verständnis dafür, dass es in einem Bundesstaat Unterschiede gibt. Hinter der Klage über den angeblichen föderalen Flickenteppich steckt oft die Sehnsucht nach der einen perfekten Lösung.

Das wird unserer komplexen Welt nicht gerecht. Ebenso wenig der Vielfalt der Perspektiven und Interessen in einer freiheitlichen Gesellschaft. Ich werde nicht müde, für den Föderalismus zu werben: Föderalismus begrenzt Macht und sichert Freiheit. Er garantiert Nähe zu den Menschen und gibt ihnen gerade angesichts der Globalisierung Halt. Vor allem ermöglicht er einen Wettbewerb um die besten Lösungen. Diese Vorzüge haben sich doch auch in der Pandemie gezeigt. Im vergangenen Frühjahr, als sich das Infektionsgeschehen regional sehr unterschiedlich entwickelte, hat unsere föderale Ordnung ermöglicht, mit angepassten Konzepten zu reagieren. Weil die Länder unterschiedliche Wege erproben konnten, sind dort wegweisende Modellprojekte wie in Jena, Rostock oder Tübingen entwickelt worden. Davon hat am Ende ganz Deutschland profitiert.

Die föderale Ordnung der Bundesrepublik ist im Grundgesetz verankert. Anhänger eines zentralistischeren Ansatzes verweisen aber immer wieder gerne auf die ebenfalls im Grundgesetz genannte „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse". Und die oben bereits genannten Probleme sind ja nicht von der Hand zu weisen. Der Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Ralph Brinkhaus, forderte sogar schon „eine Jahrhundertreform – vielleicht sogar eine Revolution". Was erwarten Sie für die kommenden Jahre: Reförmchen oder Revolution?

Unsere föderale Struktur erfordert stets die Bereitschaft zur Reform. Nichts ist so häufig am Grundgesetz geändert worden, wie jene Artikel, die die Beziehungen zwischen Bund und Ländern regeln. Besser geworden ist unsere Verfassung dadurch nur selten. Natürlich müssen wir Lehren aus der Corona-Bekämpfung ziehen. Offensichtlich haben wir in Deutschland Defizite bei der Digitalisierung. Es kann nicht sein, dass staatliche Hilfen an Unternehmen und Selbstständige über Wochen nicht ausgezahlt werden konnten, weil es für deren Berechnung an den erforderlichen Softwareschnittstellen zwischen Bund und Ländern gefehlt hat. Die unterschiedlichen Programme in den Gesundheitsämtern haben die Pandemiebekämpfung ebenfalls erschwert. Wir sollten dabei allerdings nicht vergessen, dass die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in den vergangenen Monaten sehr viel geleistet haben. Auch sie sind Teil unseres Föderalismus, in dem Länder und Kommunen für den größten Teil der Verwaltung zuständig sind. Bei der Pandemiebekämpfung sind auch Missstände sichtbar geworden. Wer aber alle Probleme auf den Föderalismus schiebt, macht es sich zu einfach. Wir sind seit Längerem in einem Sicherheitsdenken gefangen. Eine exzessive Rechtsprechung hat das Handeln der Behörden stark eingeengt – das hat uns schon lange vor der Pandemie gebremst. Eine gute Verwaltung übernimmt Verantwortung, reagiert auf Anliegen der Bürger und versteht sich als Problemlöser. Dafür braucht es Ermessensspielräume – und die Bereitschaft der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sie auch zu nutzen. Oft werden Veränderungen erst in Krisensituationen möglich, weil der Druck dann besonders groß wird. Der Schock der Pandemie hat im letzten Frühjahr vielfach zu einer neuen Beweglichkeit geführt. Daran sollten wir uns künftig ein Beispiel nehmen. Jetzt dürfen wir nicht wieder in die alte Bedenkenträgerei zurückfallen. Eine Revolution brauchen wir nicht, mehr Pragmatismus aber schon. Nur so kann unser Land eine neue Dynamik entfalten.

Wir möchten Sie zu einem kleinen Gedankenspiel einladen. Wenn Sie jetzt sofort drei Dinge am deutschen Föderalismus verbessern könnten: Welche wären das?

Wolfgang Schäuble

Als Bundestagspräsident ist es nicht mehr meine Aufgabe, eine detaillierte Reformagenda vorzulegen. In meiner Zeit als Bundesminister habe ich aber dafür geworben, den Ländern mehr Eigenständigkeit und Verantwortung zu geben und den Wettbewerb um beste Lösungen als Chance anzunehmen. Warum sollen sie nicht einen größeren Spielraum haben, eigene Steuern zu erheben oder das Niveau von Sozialleistungen selbst zu bestimmen? Das würde die Kommunen und Länder stärken und ihr Handeln verändern. Eine solche Reform halte ich nach wie vor für richtig.

Derzeit gibt es ein Wirrwarr an Kompetenzen, zu viele miteinander verschränkte Verhandlungsarenen und eine intransparente föderale Finanzverflechtung, die falsche Anreize setzt. Wir brauchen eine Rückbesinnung auf alte bewährte Grundsätze: Wer politisch handelt, muss dafür die Verantwortung tragen.

Bei aller zuvor genannten Kritik: Der Staatsaufbau der Bundesrepublik hat sicherlich auch seine Stärken und sich über Jahrzehnte in vielen Bereichen bewährt. Die Europäische Union ist nun kein föderaler Bundesstaat, aber wenn wir nach Brüssel schauen: Gibt es etwas, dass die EU Ihrer Meinung nach vom deutschen Föderalismus lernen kann?

Grundsätzlich gilt für Europa genauso wie für Deutschland: Wir verbessern die Legitimität – und Qualität – von Entscheidungen, indem wir die Kompetenzen zwischen den Entscheidungsebenen richtig austarieren. Subsidiarität beschreibt genau, was wir brauchen: Entschieden wird so viel wie möglich auf unterster Ebene, nur das Nötigste wird auf die übergeordneten Ebenen gehoben. Das bedeutet aber auch, dass die Europäische Union gestärkt werden muss, um in den großen Zukunftsfragen und bei Krisen handlungsfähiger zu werden – auch das ist eine Lehre aus der Pandemie. Vor wenigen Wochen hat die Konferenz zur Zukunft Europas begonnen, die von hohen Erwartungen begleitet wird, in der EU aus dem ständigen Reparaturmodus herauszukommen. Der Erfolg dieses ambitionierten Projekts wird nicht allein an ihren Ergebnissen, sondern auch an deren konkreten Umsetzung gemessen werden. Die Erfahrung lehrt deshalb, nicht gleich eine Neugründung der EU anzustreben – auch wenn wir uns zutrauen sollten, in den kommenden Monaten Vertragsveränderungen wenigstens zu diskutieren.

Braucht der deutsche Föderalismus eine dritte Reform?

Stresstest nicht bestanden

Zu den abgedroschenen Formeln des Pandemiewortschatzes gehört der Satz, dass die Defizite des Staates wie unter einem Brennglas sichtbar geworden sind. In der Sache stimmt es jedoch, dass seit dem Frühjahr 2020 große Schwächen zutage treten: im Bildungswesen, in der digitalen Infrastruktur, im Gesundheitsdienst, in der Verwaltung und im Katastrophenschutz. Noch schwerer wiegt, dass das Abhängigkeitsverhältnis von Bund und Ländern den Herausforderungen von nationaler Dimension nur bedingt gewachsen ist. Der Föderalismus hat den Stresstest nicht bestanden.

Als Deutschland vor einem Jahr gut durch die erste Welle kam, honorierten die Bürger das situative Handeln in föderalen Strukturen noch mehrheitlich mit Zustimmung. Die Länder hatten die große Chance, sich als starke Klammer in der Virusbekämpfung zu beweisen. Dann setzte das Machtgerangel ein – Effizienz und Schlagkraft blieben auf der Strecke. Keine der Bund-Länder-Runden wird als Glanzstück föderaler Kultur in Erinnerung bleiben. Mal predigen einzelne Protagonisten Geschlossenheit, dann betreiben sie plötzlich wieder Alleingänge. Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes mit der neuen Notbremse hat an dem Kompetenzwirrwarr wenig geändert: Welcher Bürger nimmt hinter den unzähligen Ausnahmen irgendeine Einheitlichkeit wahr? So hat das Vertrauen in die föderale Willensbildung massiv gelitten.

Die weit in die Geschichte zurückreichende Kleinstaaterei ist nichts per se Schlechtes, sondern ein Teil deutscher Identität. Regionalität macht das Gemeinwesen aus. Nach den unseligen Erfahrungen mit zentralisierter Macht haben die Schöpfer des Grundgesetzes mit dem Prinzip der gegenseitigen Kontrolle eine wichtige Leitplanke für staatliches Handeln ersonnen. Und sie legten die Grundlagen für einen Wettbewerbsföderalismus, wonach sich die Länder im produktiven Kräftemessen üben. In Abwandlung dieser Leitidee dominiert heute ein kleinkariertes Konkurrenzdenken. So driften im Beamtenbereich – nur ein Beispiel – das Besoldungs- und Versorgungsrecht ebenso auseinander wie die Arbeitszeiten.

In Sonntagsreden neigen die Ländervertreter zur Betonung ihrer Eigenstaatlichkeit, doch mangelt es am Glauben an die eigene Gestaltungsmacht. In der Scheu vor Mehrheitsentscheidungen bemüht man sich lieber um gemeinsame Linien – Abweichungsrechte bleiben weitgehend ungenutzt. So führt die Verflechtung der vielfältigen Ebenen und Zuständigkeiten zu einer Lähmung des Politikbetriebs.

Schon vor Corona mussten die Länder immer wieder erfahren, dass der Bund Geld gibt und im Gegenzug Steuerungskompetenzen verlangt. Vehement wehrten sie sich im Ringen um den DigitalPakt Schule gegen Eingriffe in ihre Bildungshoheit. Im Lichte der Pandemie, die den akuten Verbesserungsbedarf bei der schulischen IT-Infrastruktur für jedermann sichtbar gemacht hat, muten die damaligen Aufwallungen eher weltfremd an.

Schlecht steht auch der Öffentliche Gesundheitsdienst da: Die Gesundheitsämter zeigen sich überfordert, die Sozialministerien haben Mühe mit der Koordination. Künftig braucht es auf Bundesebene einen interdisziplinären Ansatz mit dem direkten Zugang zu den Ämtern vor Ort. Anstelle des Robert Koch-Instituts, das kaum mehr ist als eine Datensammelstelle, wäre eine Institution mit strategischer Funktion vonnöten: quasi eine Neuauflage des Bundesgesundheitsamtes.

Reflexartige Ängste vor einem Obrigkeitsstaat erschweren eine sachliche Debatte. Ziel einer Föderalismusreform III sollte daher nicht ein neuer Zentralismus sein, sondern ein stärkerer bundesweiter Rahmen mit Freiraum für regionale Entscheidungen. Was vor Ort geregelt werden kann, muss nicht der Bund regeln. Auch braucht es mehr Klarheit, welches Parlament welche Beschlüsse zu verantworten hat. Eine neue Föderalismuskommission von Bundestag und Bundesrat könnte am Anfang stehen. Hilfreich wäre zudem eine Plattform unter Beteiligung von Wissenschaft und Gesellschaft, auf der ohne Denkverbote abgewogen wird. Es gilt, den Blick zu weiten, statt ihn von vorneherein durch isolierte Vorschläge zu verengen, sonst lässt sich keine Dynamik erzeugen.

In zwölf der 16 Merkel-Jahre hat die Große Koalition konträre Vorstellungen meist vorzeitig ausgeräumt und sich damit die Mehrheiten gesichert. Doch die wachsende Parteienvielfalt erschwert bilaterale Konsenspolitik. Spannend wird es, wenn eine kleinere Koalition im Bundestag mal wieder einer starken Bundesratsopposition gegenübersteht. Was geht dann noch voran, wenn der Verhandlungsbasar im Vermittlungsausschuss zur Daueraufführung wird? Das ersehnte Ende der Pandemie und die Bundestagswahl eröffnen ein einzigartiges Fenster der Gelegenheit zur Modernisierung des Föderalismus – es darf sich nicht folgenlos wieder schließen.

Matthias Schiermeyer

Der Autor

Matthias Schiermeyer ist Wirtschaftsredakteur der Stuttgarter Zeitung und der Stuttgarter Nachrichten.

Foto: Serhii/Colourbox.de

Beamtendarlehen 10.000 € - 120.000 €
Vorteilszins für den öffent. Dienst
Umschuldung: Raten bis 50% senken
Baufinanzierungen echt günstig
0800 - 1000 500 Free Call
Wer vergleicht, kommt zu uns,
Seit über 40 Jahren.
NEUER exklusiver Beamtenkredit - Unser bester Zins aller Zeiten - Sensationell günstig
2,50% echter Vorteilszins effektiver Jahreszins
Repr. Beispiel gemäß §6a PAngV (2/3 erhalten): 50.000 €, Lfz. 120 Monate, 2,50% eff. Jahreszins, fester Sollzins 2,47% p.a., mtl. Rate 470,70 €, Gesamtbetrag 56.484.- €
Vorteil: Kleinzins, kleine Rate. Annahme: gute Bonität.
SUPERCHANCE um teurere Kredite, Beamtendarlehen/Versicherungsdarlehen & Girokredite sofort entspannt umschulden. Reichsparen mit unserem neuen Exklusivzins, warum mehr zahlen.
Unser neuer und bester Zins aller Zeiten, noch nie waren die Zinskosten so gering!
Deutschlands günstiger Spezial-Beamtenkredit ohne Versicherungen
Exklusivzins sehr gut
AK FINANZ
Kapitalvermittlungs-GmbH
E3, 11 Planken
68159 Mannheim
Tel: (0621) 178180-0
info@ak-finanz.de
www.AK-Finanz.de

dbb Bundestarifkommission

Startschuss zur Einkommensrunde 2021

© Jan Brenner

Der dbb bereitet sich auf die Einkommensrunde mit den Ländern vor. Für Oktober und November sind drei Verhandlungsrunden zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und den Gewerkschaften geplant. Zusätzlich wird im Bereich des TV-H mit dem Land Hessen eine Einkommensrunde durchgeführt. Am 12. April 2021 hat sich die Bundestarifkommission (BTK) des dbb in einer digitalen Sitzung intensiv mit der Planung der Einkommensrunden befasst.

dbb Chef Ulrich Silberbach skizzierte die aktuelle Corona-Lage unter gewerkschaftspolitischen Aspekten und wies auf die Gefahr hin, dass die Corona-Krise mit ihren Haushaltsbelastungen von der Arbeitgeberseite als „Sparargument“ in die Einkommensrunde getragen werden könnte. Die Situation habe auch gezeigt, dass der Föderalismus neu diskutiert werden müsse.

Volker Geyer, Fachvorstand Tarifpolitik im dbb, umriss die Problemlagen, die in der Einkommensrunde von Bedeutung sein werden, insbesondere den Gestaltungswillen der TdL, die unter Verweis auf den sogenannten Arbeitsvorgang jegliche Tarifverhandlung zu anderen, drängenden Themen verweigere. Dabei habe die TdL zu diesem Thema eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht, deren Ergebnis die Tarifpartner eigentlich abwarten sollten. „Wenn die TdL trotzdem ein Junktim zwischen ordentlichen Verhandlungen und dem Arbeitsvorgang herstellt, wird deutlich, dass die Länder nicht abschluss- und konsensorientiert sein wollen. Darauf müssen wir uns einstellen und damit müssen wir umgehen“, mahnte Geyer.

Der dbb hat alle betroffenen Fachgewerkschaften zu gemeinsamen Branchentagen eingeladen und vorgeschlagen, bereits vor der Sommerpause über mögliche Aktionen zu sprechen. Die Streikleiterkonferenz soll im September 2021 stattfinden.

Thomas Gelling, Mitglied der BTK-Geschäftsführung und Leiter der GDL-Tarifabteilung, erläuterte den Sachstand im aktuellen Tarifkonflikt bei der Bahn unter besonderer Berücksichtigung des Tarifeinheitsgesetzes. Gelling schilderte Versuche des Arbeitgebers aus 2020, die GDL einzuschüchtern. Mittlerweile versuche der Arbeitgeber, die GDL zu zwingen, ihre Mitgliederzahlen offenzulegen. „Das werden wir nicht“, bekräftigte Gelling. „Bei nur 16 von 70 Betrieben geht der Arbeitgeber von einer GDL-Mehrheit aus, ohne dies belegen zu können. Nur in diesen 16 Betrieben sollen nun GDL-Tarifverträge gelten. Wir prüfen, welche gerichtlichen Möglichkeiten es gibt, sich zu wehren.“ Geyer ergänzte, dass diese Auseinandersetzung in ihrer grundsätzlichen Bedeutung den ganzen dbb betreffe. ■

Branchentage zur Einkommensrunde

In Vorbereitung der Einkommensrunde für die rund 2,2 Millionen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder führt der dbb ab Ende Mai 2021 Branchentage durch, um die Erwartungen der Beschäftigten in den verschiedenen Bereichen des öffentlichen Dienstes zu sondieren und Eckpunkte für die Forderungsfindung am 26. August 2021 zu definieren. Der Auftakt der Tarifrunde findet am 8. Oktober 2021 in Berlin statt. Die erste und zweite Verhandlungsrunde gehen am 1 und 2. November sowie am 27. und 28. November 2021 in Potsdam über die Bühne.

Digitalisierung bei der Polizei

„Wir jagen Cyberkriminelle mit der Steinschleuder“

Es vergeht kaum eine Woche, in der nicht neue Studien, Kommentare oder Artikel zu den Defiziten der Bundesrepublik bei der Verwaltungsdigitalisierung erscheinen. Der Grundtenor ist allen gleich: Deutschland hinkt hoffnungslos hinterher, betroffen sind alle Bereiche von Verwaltung und öffentlichem Dienst. Besonders schlimm trifft das Problem die Innere Sicherheit. In einem virtuellen Fachgespräch mit Kollegen der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) Baden-Württemberg hat der dbb am 18. Mai 2021 versucht, ein Lagebild zu skizzieren.

© Jan Brenner

dbb Chef Uli Silberbach im Chat mit der DPolG Baden-Württemberg

© Soumil Kumar/Pexels.com

„Weil Polizei in der föderalen Struktur der Bundesrepublik Ländersache ist, läuft auch die Digitalisierung in jedem Bundesland anders“, sagte Ralf Kusterer, Erster Polizeihauptkommissar, Landesvorsitzender der DPolG Baden-Württemberg und stellvertretender Bundesvorsitzender der DPolG. „Das Spektrum reicht von ‚Bring Your Own Device‘ bis hin zum separaten Polizeihandy, wie wir es in Baden-Württemberg verwenden. Das iPhone wäre nicht weit von den private Gewohnheiten entfernt, wenn nicht alle Funktionen, die man im Dienst wirklich gebrauchen könnte, gesperrt wären.“ Trotzdem koste das proprietäre Telefon rund 1 000 Euro pro Stück. „Das Gerät kann zwar grundsätzlich umfangreiche polizeiliche Aufgaben erledigen. Es hapert aber am Speicherplatz und der Netzabdeckung“, kritisierte Kusterer und konkretisierte: „Wenn zum Beispiel Spezialisten ihres Fachs in der Dieselaffäre im Raum Stuttgart ermitteln und mit diesen Geräten auf unglaubliche zu erfassende und zu verarbeitende Datenmassen stoßen, wird klar, dass die technischen Grenzen viel zu schnell erreicht sind. Um auf Augenhöhe mit der Wirtschaftskriminalität zu bleiben, bräuchten wir ganz andere Technik. Letztlich jagen wir Cybekriminelle mit der Steinschleuder.“ Während der Digitalisierungsmarkt die Polizei monatlich überrunde, schlage sich diese mit Haushaltsbindungen und langwierigen Ausschreibungsverfahren herum.

KI statt Trauma

Ein weiteres sehr plastisches Beispiel für den Digitalisierungsrückstand findet Kusterer bei den Ermittlungsstandards bei Fällen von Kinderpornografie. „Wenn man sich vor Augen führt, welche digitalen Entlastungsmöglichkeiten der Materialauswertung es heute mit künstlicher Intelligenz und lernfähigen Algorithmen gibt, kann man sich nur darüber wundern, dass wir heute immer noch Kolleginnen und Kollegen mit der persönlichen Sichtung dieses ekelhaften Materials traumatisieren müssen. Die Digitalisierung der Polizei ist eine unglaubliche Herausforderung, bei der wir in vielen Einsatzbereichen täglich an Grenzen stoßen, während es die Politik nicht schafft, uns auf Augenhöhe mit dem Verbrechen auszurüsten“, fasste Kusterer zusammen.

In der Diskussion darüber, ob externe IT-Fachkräfte zur Entlastung der Polizei beitragen könnten, verwies der Hauptkommissar auf die Gründung einer Landesoberbehörde für Technik in Baden-Württemberg. Die Polizei sei dagegen gewesen, weil sie ganz andere Verfahren nutzt als der Rest der Landesverwaltung. „Die Polizei muss daher klar definieren können, was sie in welcher Form braucht, während die Landesoberbehörde eher wie ein privates Unternehmen arbeitet und dabei nicht die für uns richtigen Priorisierungen vornimmt.“ Das habe wieder gezeigt, dass es klare Grenzen dessen gebe, was die Polizei outsourcen könne.

Dass Polizistinnen und Polizisten täglich mit technischen Limits zu kämpfen haben, bestätigte auch Daniel Jungwirth, Polizeihauptmeister und stellvertretender Landesvorsitzender der DPolG.

Täglich am technischen Limit

Jungwirth plädierte allerdings dafür, Ausstattung getrennt von technischer Ermittlung zu betrachten: „Das Logistik- und Servicepräsidium in Baden-Württemberg bietet zum Beispiel echte Fachkompetenz. Wenn ich bei der Servicehotline für unsere Polizeihandys anrufe, habe ich einen Kollegen mit polizeilicher und technischer Ausbildung am Apparat. Dabei müsste er für die reine technische Hilfeleistung kein Polizist sein, das könnte auch eine externe IT-Fachkraft machen.“

Bei der technischen Ermittlung dagegen müssten zwingend Polizistinnen und Polizisten eingesetzt werden. Insgesamt hinke die Polizei der techni-

schen Entwicklung aber hoffnungslos hinterher, bestätigte auch Jungwirth: „Es liegt daran, dass das ganze Prozedere ein Flickenteppich ohne schlüssiges Gesamtkonzept ist. Solange das nicht stattfindet, kann das nicht funktionieren." Beim Digitalfunk sei zum Beispiel auf das falsche Pferd gesetzt worden, Diensthandys erfüllten höhere Anforderungen an den Datenschutz als an die ermittlungstechnische Praxis, und Tablets kenne die Polizei nicht. „Wenn ich dann noch vier verschiedene inkompatible Systeme bedienen muss, um eine Strafanzeige aufzunehmen und zu verarbeiten, sieht man, wo wir bei der Digitalisierung stehen." Aus der Not heraus würden Kolleginnen und Kollegen dann zum Privathandy greifen, was ernsthafte dienstrechtliche Konsequenzen haben könne.

Technik ohne Personal nutzlos

Die Polizei leide aber nicht nur am technischen Rückstand, sondern auch am personellen, ergänzte Kusterer. IT-Fachleute seien teuer, die Bezahlungsstrukturen nicht auf deren finanzielle Erwartungen ausgelegt. „Besonders in Ballungsräumen ist das ein Problem. Die großen Wirtschaftsunternehmen in Baden-Württemberg bezahlen ganz andere Hausnummern als die Polizei, und es ist eng begrenzt, was man über Zulagen regeln kann." Daher müsse besonders im Tarifbereich der Polizei viel mehr Luft nach oben geschaffen werden, um zumindest mit dem Beamtenbereich konkurrieren zu können. „Von Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Wirtschaft wage ich da gar nicht zu reden."

Dem pflichtete auch Oliver Auras, Erster Kriminalhauptkommissar und stellvertretender Landesvorsitzender der DPolG, bei: „Die ganze Technik nutzt ohne Personal nichts, Personalgewinnung ist entscheidend." Dabei sei echte Cyberkriminalität nur ein Aspekt einer Fülle polizeilicher Aufgaben. „Letztlich steht Personalgewinnung bei zeitgemäßen Aufstiegschancen und einer angemessenen Vergütung als wichtigste Ressource ganz oben auf meiner Wunschliste, dann sollten wir über Technik sprechen, denn technisch sind wir noch in der Steinzeit. Es werden digitale Spitzenleistungen gefordert, die wir mit Hammer und Meißel umsetzen müssen. Außerdem leiden wir unter einer Vorschriftenflut, die kaum noch zu bewältigen ist."

Die Probleme betreffen auch Kolleginnen und Kollegen, die während der Pandemie öfter von zu Hause aus arbeiten. „Auch hier war die Polizei sehr schlecht aufgestellt. Zu viele Kann-Regelungen im Arbeitsschutz waren nur unzureichend umsetzbar und auch die technischen Voraussetzungen waren oft nicht ideal für die mobile Arbeit", bestätigte Edmund Schuler, Tarifbeschäftigter bei der Polizei und stellvertretender Landesvorsitzender der DPolG. Auch Schuler wusste darüber hinaus von technischen Defiziten bei der täglichen Arbeit zu berichten. „Bei uns wurde eine falsche Software für das Zeitmanagement eingesetzt. Die zahlreichen Softwarefehler mussten alle mit viel Manpower vom Vollzugs- und Verwaltungspersonal behoben werden. Die Software war monatelang nicht vernünftig nutzbar."

© Jochen Tack

„Die Polizei soll dieses Land schützen, muss aber auf veraltete Technik vertrauen. Was das angeht, sind selbst einige Schwellenländer besser ausgestattet. Da stimmt etwas nicht", stellte dbb Chef Ulrich Silberbach klar. „Wir verlangen, dass die Beschäftigten für die Innere Sicherheit sogar ihr Leben riskieren sollen, sind aber nicht einmal bereit, deren Selbstschutz zu garantieren." Silberbach kritisierte, dass es immer schwerer werde, Politik und Bevölkerung – trotz aller TV-Berichterstattung und zahlreicher Talkshows zur Sicherheitsthematik – zu bewegen, die desolate Situation bei der Polizei im operativen Bereich wirklich wahrzunehmen. „Wir müssen die Politik drängen, dass sie über ihre Sonntagsreden hinaus für gute Sicherheitsbedingungen sorgt. Deshalb sollten wir jetzt im Superwahljahr auf den Tisch klopfen und deutlich sagen, dass dieses Land täglich ein Stück mehr verroht."

© Polizei NRW

Wie hier in Nordrhein-Westfalen sind auch in Baden-Württemberg speziell auf die Polizei angepasste iPhones im Einsatz.

Die an Einsatzkräften verübten Gewalttaten würden nicht nur immer grässlicher, sondern auch zahlreicher: „Doch bisher finden wir leider nicht das Gehör, dass unsere Kolleginnen und Kollegen eigentlich verdient haben", sagte Silberbach.

Nicht jedes Radiergummi ausschreiben

Der DPolG-Bundesvorsitzende Rainer Wendt stellte seine Wertschätzung für die Kollegen aus Baden-Württemberg an den Beginn seines Eingangsstatements. „Du diskutierst heute mit Vertretern des Landesverbandes Baden-Württemberg. Das ist nicht nur der mitgliederstärkste, sondern auch der erfolgreichste Landesverband der DPolG, mit hohen Zuwachsraten und abenteuerlich guten Ergebnissen bei den Personalratswahlen. Die Bäume wachsen gewerkschaftlich nicht überall in den Himmel – in Baden-Württemberg schon", wandte sich Wendt augenzwinkernd an den dbb Chef. Wendt lobte aber auch das große Engagement, mit dem sich der dbb allen Themen der Inneren Sicherheit zuwende und, dass „die Befindlichkeiten der Kolleginnen und Kollegen bei der Polizei ihm ganz besonders am Herzen liegen".

„In einer direkten Konkurrenzsituation in den Dienststellen werden wir es nicht durchhalten, dass wir IT-Spezialisten weit besser bezahlen, um sie überhaupt einstellen und später halten zu können. Wir müssen Polizistinnen und Polizisten

© BDBOS/Wilke

Auch bei Einführung des Digitalfunks wurden anfangs – nicht nur in Baden-Württemberg – Fehler begangen.

aus ihnen machen, denen nach einer gewissen Zeit auch andere Aufgaben übertragen werden können“, zeigte sich Wendt überzeugt. Der unbestritten nötige Support bei hochkomplizierten IT-Anwendungen wie etwa bei der Cybertechnik könne auch extern eingekauft werden.

Kritik übte Wendt an den häufig starren Strukturen der Sicherheitsorgane: „Projektmanagement können wir bei der Polizei. Aber wenn wir die Projekte umsetzen sollen, dürfen wir nicht an Regulierungen scheitern. Überspitzt formuliert: Es darf nicht sein, dass wir jeden Kauf eines Radiergummis europäisch ausschreiben müssen.“

Digitalisierung mangelhaft bis ungenügend

„Wenn ich den Stand der Digitalisierung bei der Polizei nach Schulnoten bewerten soll, würde ich zwischen fünf und sechs schwanken“, fasste Dirk Preis, der dem örtlichen Personalrat beim Polizeipräsidium Offenburg und dem Hauptpersonalrat der Polizei im Landesinnenministerium jeweils als stellvertretender Vorsitzender angehört, seine Erfahrungen aus dem Bereich Schutzpolizei zusammen. Der Polizeihauptkommissar unterstützte die Anregung des dbb Bundesvorsitzenden, im Wahljahr den Druck auf die Politik zu erhöhen: „Mir kommt es manchmal so vor, als ob unsere Politiker in einer Blase leben. Die müssen wir immer wieder anpieksen, damit sie in die Wirklichkeit zurückfinden.“ Kritisch sah Preis die Effizienz bei der Nutzung der auf die Polizei angepassten iPhones: „Die jungen Polizistinnen und Polizisten kommen mit den Geräten gut klar, doch viele ältere haben Schwierigkeiten. Hier besteht dringender Schulungsbedarf.“

„Wir wurden im letzten Frühjahr ins kalte Wasser geworfen“, erinnerte sich Berthold Kibler, Vorsitzender des Gesamtpersonalrats bei der Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen, an die Folgen der Corona-Pandemie für den Lehrbetrieb. „Wir unterrichten seitdem mit der Lizenz eines Online-Meeting-Anbieters und sind uns der Problematik äußerst bewusst, dass dessen Server nicht in Europa stehen. Hinzu kommt, dass Polizei ein sehr praxisbezogener Beruf ist und man vieles nicht nur online und theoretisch unterrichten kann.“ Nach Auffassung des Ersten Polizeihauptkommissars spielen bei der Digitalisierung finanzielle Mitteln zwar eine nicht unerhebliche Rolle, doch sei ihr Erfolg nicht nur vom Geld abhängig: „Häufig fehlt es auch an qualifizierten Mitarbeitern. Wir werden uns meiner Ansicht nach nicht länger darauf verlassen können, alles mit eigenen Kräften zu lösen. Wir brauchen zunehmend Informatiker und andere Fachkräfte, um die hochwertige Technik, in die die Hochschule kräftig investiert hat, auch zu bedienen und effektiv anzuwenden.“

Fehlerhafte Technik gekauft

Die Bündelung der Digitalisierungsaufgaben in einem eigenen Präsidium für Technik durch die letzte Polizeireform habe die Erwartungen nicht erfüllen können, so Kibler weiter. „Wir tun uns durch das starre Gehaltssystem zudem schwer, die nötigen Fachleute an Land zu ziehen und zu halten. Aber wenn das nicht gelingt, werden wir der digitalen Entwicklung immer weiter hinterherhecheln. Das Rad der Entwicklung dreht sich zunehmend schneller, und wir kommen nicht mehr mit. Wir können ja jetzt schon mit der Organisierten Kriminalität kaum noch Schritt halten.“
Es sei dringend notwendig, besonders die Kolleginnen und Kollegen im Streifendienst durch bessere technische Ausstattung zu schützen. „Mein Sohn erzählt, dass häufig mit privaten Handys fotografiert wird, wenn das Polizei-iPhone nicht funktioniert. Das ist eine tickende Zeitbombe, dass sich dienstliche Sachen auf Handys befinden, die hätten gelöscht werden müssen“, so Berthold Kiblers Befürchtung.

Rolf Fauser aus dem Landeskriminalamt (LKA) in Stuttgart stehen für seine Aufgaben als Urkundensachverständiger und überregional anerkannter Experte für die Untersuchung und Authentifizierung von Dokumenten zwar zwei hochwertige Digitalisierungsprojekte im Wert von rund zwei Millionen Euro zur Verfügung. Doch wenn die IT an ihre Leistungsgrenzen stößt, leidet die Arbeit im LKA. „Letzte Woche ging bei uns der Speicherplatz aus, nichts ging mehr“, so Fauser. Zwar wäre es einfach gewesen, das Volumen durch die Landesbehörde erweitern zu lassen. Doch das habe fast eine Woche gedauert, in der drei Leute untätig bleiben mussten. „Die Polizei kauft fehlerhafte Technik. Wenn dann ein Problem entsteht, ist es nicht mehr lösbar“, kritisierte Fauser. „Die Leitungsgeschwindigkeit ist so gering, dass im internen Polizeinetz nichts funktioniert, das gilt nicht nur für Baden-Württemberg. Ich kann von morgens bis abends berichten, was schiefgeht“, fasste Fauser als DPolG-Landesbeauftragter für die Kriminalpolizei zusammen. „Doch die eigentlichen Probleme will niemand hören.“

Besonderen Wert legte der Erste Kriminalhauptkommissar darauf, Spurensicherung und Cybertechnik als gemeinsame Aufgabe zu betrachten. „Noch vor weniger als zehn Jahren hat bei der Tatortaufnahme keiner dran gedacht, gleichzeitig die Cyberkriminalistik mit zu erledigen. Das muss aber ein Team sein. Man sollte die Studiengänge entsprechend verändern, um Leute auszubilden, die IT-Anwendungen bewerten und restaurieren zu können. Wenn ich am Tatort bin, muss ein IT-Spezialist direkt mit dabei sein, wenn wir dies nachträglich anfordern müssen, vergeht viel zu viel Zeit.“ *br/cri*

dbb dialog – Zukunft Europas

Handlungsfähige EU durch klare Zuständigkeiten

© Jan Brenner (4)

Moderatorin Juliane Hielscher und dbb Chef Ulrich Silberbach

Foto: Maxx-Studio/ Colourbox.de

Digitalisierung, Klimaschutz, Sicherheitspolitik: Beim dbb dialog am 3. Mai 2021, der sich der vom französischen Präsidenten Emanuel Macron ausgerufenen „Konferenz zur Zukunft Europas“ widmete, plädierte der dbb für eine föderale Ordnung Europas, in der die großen Themen der Zeit auf oberster Ebene angesiedelt sind. „Für die dominierenden Fragen, mit denen wir uns heute konfrontiert sehen, braucht es mehr Europa“, betonte dbb Chef Ulrich Silberbach.

„Gerade Herausforderungen, die die Nationalstaaten alleine nicht hinreichend bewältigen können, erfordern eine verstärkte europäische Zusammenarbeit“, so Silberbach weiter. Als Beispiel nannte der dbb Bundesvorsitzende die äußere und innere Sicherheitspolitik. „Terroristische Gefahren oder organisiertes Verbrechen etwa können wir nur wirksam bekämpfen, wenn die Sicherheitsbehörden Europas gut zusammenarbeiten.“ Ganz zu schweigen von geopolitischen Konflikten, die sich derzeit in unmittelbarer Nachbarschaft Europas entzündeten. Silberbach: „Wenn die EU hier nicht mit einer Stimme spricht, werden die Interessen der einzelnen Nationalstaaten im Zweifel nicht gehört.“

Auch die digitale Verwaltung müsse mit einer europäischen Cloud und Bürger-ID zusammen gedacht werden. „Hier geht es um die digitale Souveränität Europas, das derzeit noch von externen Anbietern abhängig ist“, so der dbb Chef, der sich an anderer Stelle hingegen explizit gegen ein kleinteiliges EU-Management aussprach. „Wie genau etwa die soziale Sicherheit organisiert wird, muss bürgernah und demokratisch vor Ort entschieden werden“, sagte Silberbach. Entscheidend sei eine gut funktionierende föderale Ord-

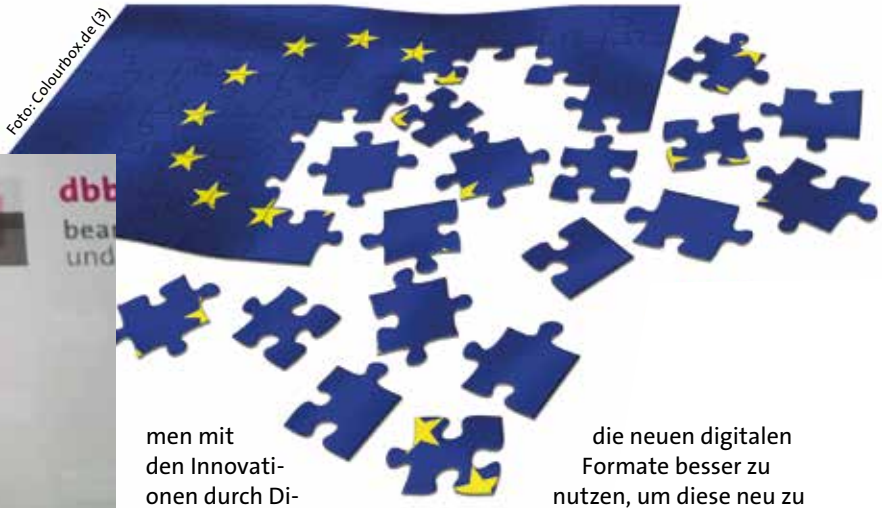
Foto: Colourbox.de (3)

Karoline Herrmann

nung, in der die Verantwortlichkeiten klar benannt sind, schloss er. „Hier können wir übrigens einiges aus den Fehlern des deutschen Föderalismus lernen."

Herrmann: Fokus auf Jugendarmut und Klimawandel

Die Vorsitzende der dbb jugend, Karoline Herrmann, forderte von den Verantwortlichen einen stärkeren Fokus auf drängende Themen wie die immer noch grassierende Jugendarbeitslosigkeit in weiten Teilen des Kontinents und den Klimawandel. „Wir lassen zu viele Kinder und Jugendliche zurück", betonte Herrmann. Ein Schlüssel für mehr soziale und politische Teilhabe liege in einem besseren Zugang zur Bildung. „Wir brauchen dringend besser ausgestattete Schulen und Universitäten", so die Chefin der dbb jugend. „Auch die Arbeitsbedingungen für Lehrkräfte müssen sich dramatisch verbessern, damit eine individuellere Betreuung und Förderung möglich ist."

Bei der Bekämpfung der globalen Erwärmung sieht Herrmann die EU auf einem guten Weg. Das übergeordnete Ziel des Green Deals, die Nettoemissionen von Treibhausgasen in der Europäischen Union bis 2050 auf null zu reduzieren und somit der erste klimaneutrale Kontinent zu werden, sei ein positives Beispiel, wie aktuelle Herausforderungen angegangen werden können. „Nun müssen diese Zielvorgaben mit konkreten Maßnahmen unterlegt werden", forderte sie. „Auch hier erhoffen wir uns Impulse von der Zukunftskonferenz."

Darüber hinaus müssten Jugendliche besser beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt werden. „Die bestehenden Programme aus im ESF müssen gerade jetzt gestärkt werden", so Herrmann, „sonst muss die junge Generation die Krise am Ende doppelt ausbaden."

Bentele: Reform der Europäischen Union braucht einen langen Atem

Hildegard Bentele (MdEP CDU), Mitglied im Entwicklungsausschuss sowie im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie des EU-Parlaments, beklagte merkliche Demokratiedefizite innerhalb der EU: „Die Integrationskräfte müssen wieder wirken." Als große Chance bezeichnete die Politikerin, die auch Entwicklungspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Gruppe, Vizekoordinatorin der EVP im Entwicklungsausschuss sowie Vizevorsitzende der EVP-Arbeitsgruppe Auswärtige Angelegenheiten ist, das Projekt „Green Deal", dessen Klimaschutzprogramme Europa wieder zusammenschweißen könnten. Zusammen mit den Innovationen durch Digitalisierung und Konjunkturprogramme, die „quasi als Nebenprodukte der Pandemie" für weiteren Innovationsschwung sorgen, könne im Rahmen der EU-Zukunftskonferenz ein „historischer Schritt" gemacht werden.

Weiter bedürfe es dafür aber auch mehr Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger der EU: „Wir Politiker dürfen nicht nur in unseren Institutionen denken, wir müssen wieder mehr auf die Menschen hören." Auch dafür sei die Zukunftskonferenz als Bürgerdialog eine Chance. Im Ergebnis wäre es wünschenswert, „dass der Bürgerwille in Europa stärker zur Geltung gelangt. Europapolitik sollte mehr von Bürgerinnen und Bürgern gemacht werden." Das erfordere allerdings entsprechende Änderungen in den europäischen Verträgen.

In Bezug auf Städtepartnerschaften, die im Laufe der Jahre etwas eingeschlafen sind, konnte sich Bentele vorstellen, die neuen digitalen Formate besser zu nutzen, um diese neu zu beleben und in die Zukunftskonferenz zu integrieren. Das sei auch in Sachen Bürgerbeteiligung eine gute Idee.

Damit die Empfehlungen der Zukunftskonferenz am Ende in konkrete Politik münden, müsse es auch in den Nationalstaaten ein Lobbying für den Kongress geben, wobei der EU-Rat ebenso einzubeziehen sei wie die Parlamente der EU-Mitgliedstaaten. „Das wird ein politischer Marathonlauf", so Bentele, denn für eine mögliche Reform der Europäischen Union brauche es einen langen Atem. „Dafür müssen alle Kräfte mobilisiert werden, die die EU zusammenhalten wollen, um den nötigen Druck aufzubauen."

Auf die Frage nach der bildungspolitischen Dimension europäischer Politik räumte Bentele ein, dass es diesbezüglich bisher wenige Kompetenzen gebe: „Wir müssen noch daran arbeiten, auch Bildungspolitik stärker in den europäischen Kontext zu rücken."

Hildegard Bentele

Niklas Nienaß

Beim Querschnittsthema Bildung müsse Europa als zusätzliche Ebene, auf der Politik gemacht werde, eigentlich immer mitgedacht werden, was zum Beispiel die Anerkennung von Abschlüssen und die Zukunftschancen der jungen Generation betrifft. „Absolut wichtig sind darüber hinaus Austausch und Sprachen. Alle Jugendlichen müssten eigentlich einmal an einem europäischen Austauschprogramm teilnehmen“, sagte Bentele und forderte dafür entsprechende Investitionen und darüber hinaus Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit im Hinblick auf Staatsschulden.

Nienaß: Europaparlament braucht ein Haushalts- und Initiativrecht

„Wir sind uns fraktionsübergreifend einig, dass sich die Zukunft Europas nicht ohne Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gestalten lässt – auch wenn das ein ehrgeiziges Unterfangen ist, weil wir für diesen Prozess nur ein Jahr Zeit haben“, machte Niklas Nienaß von Bündnis 90/Die Grünen deutlich, der seit Juli 2019 Abgeordneter im Europäischen Parlament ist. „Wir haben den Dialog zur Zukunft Europas am 19. April 2021 begonnen. Auf der digitalen Plattform können sich alle einbringen und tun dies auch – aber leider noch nicht in der Masse, die wir uns erhoffen“, bedauerte Nienaß. Die Zukunft Europas gehe alle an, nicht nur einen kleinen Zirkel von politisch Interessierten. „Derzeit haben sich auf der Website allerdings in der Mehrheit Deutsche, Franzosen und Italiener registriert, darunter zu zwei Dritteln Männer. Dieser Kreis muss sich dringend erweitern. Wenn genug Leute mitmachen, kommen auch antieuropäische Staaten wie zum Beispiel Ungarn und Polen nicht darum herum, den Willen ihrer überwiegend proeuropäischen Bevölkerung umzusetzen.“ Im Gegenzug müssten die europäischen Parlamentarier noch stärker bekräftigen, dass sie Veränderungen wirklich umsetzen und dem Bürgerwillen folgen wollen, räumte Nienaß ein.

Für Bevölkerungsgruppen ohne Digitalkompetenz seien unter anderem Bürgerforen als Präsenzveranstaltungen geplant, berichtete Nienaß: „In diese sogenannten Agoren werden auch Teilnehmer hineingelost, um der Zusammensetzung der Gesellschaft Rechnung zu tragen.“ Die Ergebnisse dieser Agoren würden dann in den digitalen Dialog eingespeist. Er hoffe, dass die Menschen so europaweit miteinander ins Reden kommen.

„Wir sollten auch erreichen, dass wir mehr Kompetenzen in der EU für Bildung, Kultur und Jugendarbeit bekommen“, sagte Nienaß, der den parlamentarischen Ausschüssen für Regionale Entwicklung sowie Kultur- und Bildung angehört. Schließlich wollten alle Europäer eine gute Bildung für ihre Kinder. „Eine europäische Jugend- und Bildungsarbeit braucht Mindeststandards, die auch überwacht werden. Ich halte es deshalb für sehr sinnvoll, in Bildung und Umwelt zu investieren. Wenn wir als Europa in Zukunft unseren Kindern etwas mitgeben können, gehört dazu auch die Klärung der Frage, welche Rolle Europa zukünftig in der Welt einnehmen soll. Dazu muss der Euro eine Leitwährung der Welt werden. Dafür lohnt es sich aus meiner Sicht auch, Schulden zu machen, um Euro-Anleihen auszugeben. Und das wiederum kann nur die EU.“

Ob die Konferenz zur Zukunft Europas zum Erfolg wird, wusste auch der grüne Europaparlamentarier nicht vorauszusagen. Er persönlich sei großer Unterstützer der Idee der europäischen föderalen Republik, bezweifle jedoch, dass man so weit vorankomme, um die Verträge entsprechend zu ändern, sagte Nienaß. Als näherliegendes Ziel nannte er eine demokratischere Gestaltung des Spitzenkandiatensystems und er halte es für überfällig, dass das Europaparlament als Vertretung der Bevölkerung endlich ein Haushalts- und Initiativrecht bekommt. „Am wichtigsten wäre mir aber, wenn am Ende des Beteiligungsprozesses europaweit in den Medien verbreitet würde, dass die EU alles umsetzt, was im Bürgerdialog vorgeschlagen wurde. Dann müssten die Mitgliedstaaten der EU aber auch bereit sein, nationale Kompetenzen abzugeben. Sonst ist der Reformprozess nicht durchführbar.“

br/cri/ef/dro

Partnerkur – Orthopädie
Sächsische Schweiz – Dresden
Privatkur ab 100,– € pro Tag, inkl. Behandlungen
Infos: 03 50 22/47-9 30 oder www.kirnitzschtal-klinik.de
Kirnitzschtal-Klinik – Kirnitzschtalstraße 6 – 01814 Bad Schandau

Wir sorgen für Sie.
Gerade jetzt.

GKG
Gesundheit & Lebensqualität
für die Region Bamberg

Die Fachabteilung für Psychosomatik und Psychotherapie der Steigerwaldklinik Burgebrach behandelt:

- Depressive Erkrankungen
- Burn-Out- und Stress-Erkrankungen
- Selbstwertkrisen
- Angststörungen
- Somatoforme Funktionsstörungen
- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Essstörungen
- Störungen der Persönlichkeitsentwicklung
- Zwangsstörungen u. a.

Dr. med. C. Lehner
Chefarzt der Fachabteilung
Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie

Steigerwaldklinik Burgebrach
Am Eichelberg 1 - 96138 Burgebrach
09546 88 510 - sekretariatps@gkg-bamberg.de - www.gkg-bamberg.de

Schenken Sie Trost!

Bitte unterstützen Sie das Kinderhospiz Bethel für unheilbar kranke Kinder.

Spendenkonto
IBAN: DE48 4805 0161 0000 0040 77
BIC: SPBIDE3BXXX, Stichwort »Hospizkind«
www.kinderhospiz-bethel.de

135

Bethel

**Chronische Schmerzen?
Hilfe durch multimodale Schmerztherapie!**

**Kostenlose Beratungs-Hotline:
0800 1983 198**

Das Schmerztherapiezentrum Bad Mergentheim ist auf die Behandlung chronischer Schmerzzustände verschiedenster Ursachen spezialisiert, z. B. Migräne, Kopf- und Gesichtsschmerzen, Rückenschmerzen, Morbus Sudeck und Fibromyalgie, auch mit psychischen Begleiterkrankungen (Burn out, depressive Störungen, Angststörungen).

Moderne Schmerzbehandlung = multimodale Schmerztherapie

Die multimodale Schmerztherapie ist interdisziplinär, setzt verschiedene Strategien gleichzeitig und nicht nacheinander ein und ist individuell auf die Erfordernisse des einzelnen Patienten zugeschnitten.

Maßgeschneiderte Therapien sind der konventionellen „Behandlung von der Stange" überlegen. Ein erfahrenes Team aus Fachärzten, Psychologen, Physiotherapeuten, Krankenschwestern und Gestaltungstherapeuten kombiniert schulmedizinische Behandlungsmethoden sinnvoll mit komplementären Therapien wie Naturheilverfahren und Akupunktur.

Wir beraten Sie individuell und senden Ihnen gerne umfassende Informationen zu. Rufen Sie uns unter unserer kostenlosen Beratungs-Hotline an!

Schmerztherapiezentrum
Bad Mergentheim
Fachklinik für Spezielle Schmerztherapie und Schmerzpsychotherapie
Schönbornstr. 10 · 97980 Bad Mergentheim

www.schmerzklinik.com

SCHLOSSKLINIK PRÖBSTING
KLINIK FÜR PSYCHOLOGISCHE MEDIZIN

Gesundwerden in freundlicher Umgebung!

Hier erwarten Sie motivierte Mitarbeiter, die Sie auf Ihrem Weg in Richtung Gesundung engagiert unterstützen. Wir behandeln die gängigen Indikationen wie Depressionen, Burn-Out, Ängste etc. in einem intensiven und persönlichen Rahmen, Krisen werden sicher aufgefangen.
Kostenübernahme: Private Krankenversicherungen und Beihilfe

Info-Telefon 02861/80000

Pröbstinger Allee 14, 46325 Borken (Münsterland)
www.schlossklinik.de

Heilfasten nach Buchinger
in der Sächsischen Schweiz
Privatkur ab 120,– € pro Tag, inkl. Behandlungen
Infos: 03 50 22/45-9 14 oder www.falkenstein-klinik.de
Falkenstein-Klinik – Ostrauer Ring 36 – 01814 Bad Schandau

Model Foto: Jan Sluimer/Colourbox.de

Internationaler Tag der Pflege

Lohnersatzleistung für pflegende Angehörige schaffen

Zum Internationalen Tag der Pflege hat dbb Chef Ulrich Silberbach angemahnt, bei der anstehenden Reform der Pflegeversicherung die Interessen aller Betroffenen zu berücksichtigen.

„Die Pflege von Angehörigen ist ein Knochenjob, der nur schwer mit der Erwerbsarbeit und den eigenen Familienverpflichtungen vereinbar ist. Genau für diesen Fall brauchen wir aber pragmatische Lösungen. Eine Entgeltersatzleistung für pflegende Angehörige in Anlehnung an das Elterngeld, wie es beispielsweise Bündnis 90/Die Grünen in ihr Wahlprogramm aufgenommen haben, wäre ein guter Anfang. Jedoch ist die darin vorgesehene Anspruchsdauer bei den Freistellungszeiten und dem Leistungsbezug aus unserer Sicht mit drei Monaten deutlich zu knapp bemessen“, erklärte dbb Chef Ulrich Silberbach zum Internationalen Tag der Pflege am 12. Mai 2021. Als ständiges Mitglied im Beirat zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf setzt sich der dbb für eine Erweiterung der Leistungen aus der Pflegeversicherung um eine Lohnersatzleistung im Pflegefall ein.

dbb frauen: Partnerschaftliche Aufteilung

Auch die dbb frauen sprechen sich dafür aus, die positiven Effekte der Elternzeit- und Elterngeldgesetzgebung auf die familiäre Aufteilung von Sorgearbeit zu übertragen. „Anreize für mehr Partnerschaftlichkeit in der Sorgearbeit sind das Gebot der Stunde, um familiäre Lasten gerechter zu verteilen. Denn nach wie vor wird die Angehörigenpflege überwiegend von Frauen übernommen“, betonte Milanie Kreutz, Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung. Insbesondere mit Blick auf die nicht absehbare Dauer und das Fehlen klarer Verantwortlichkeiten, wer die Pflege für wie lange übernimmt, müssten für die Angehörigen verbindliche und nachvollziehbare Lösungen gefunden werden.

Mit Blick auf die Situation der Beschäftigten im Pflegesektor sieht die dbb jugend dringenden Handlungsbedarf.

dbb jugend: Aufwertung der Pflegeberufe

„Pflegepersonal fehlt an allen Ecken und Enden. Zudem haben Tausende examinierte Pflegekräfte in den vergangenen Monaten vor den enormen Belastungen aufgrund der dünnen Personaldecke kapituliert“, mahnte dbb jugend-Chefin Karoline Herrmann. Die zähen Verhandlungen über eine Entlastungsprämie und der mit dem neuen Personalbemessungsinstrument verbundene verstärkte Einsatz von Pflegehilfskräften seien wenig hilfreich, um die Situation zu entspannen. „Wir müssen junge Menschen wieder auf den Geschmack bringen, dass Pflege nicht nur ein Beruf wie jeder andere ist. Es ist eine Profession.“

dbb Senioren: Bedürfnisse der Pflegebedürftigen

Die dbb bundesseniorenvetretung verweist darüber hinaus auf die Herausforderungen, die häusliche Pflege für Betroffene mit sich bringt. „Nach wie vor wünschen sich die meisten Pflegebedürftigen den Verbleib in den eigenen vier Wänden und möchten dabei ihren Angehörigen möglichst nicht zur Last fallen. Angehörige pflegen meist mit großer Hingabe und häufig zulasten der eigenen Gesundheit. Aber wir sind alle keine Übermenschen und werden von Zeit zu Zeit selbst krank oder brauchen eine Auszeit. Nur wenn hierfür genügend Freiraum besteht, ist eine hingebungsvolle Pflege daheim zu bewerkstelligen“, gab dbb Senioren-Chef Horst Günther Klitzing zu bedenken. Zwar stünde mit der Verhinderungs- und der Kurzzeitpflege qua Gesetz wichtige Unterstützung bereit. Leider seien die Angebote jedoch weder flächendeckend noch in ausreichender Zahl verfügbar. „Wir fordern deshalb einen Rechtsanspruch auf einen Kurzzeitpflegeplatz, ähnlich wie es bei der Kindererziehung mit den Kindertagesstätten gesetzlich verankert ist“, so Klitzing. ■

Perspektiven schaffen,
LEBENSFREUDE GEWINNEN!

Wir sind bei Erkrankungen wie Depressionen, Burnout, Angstzuständen und berufsbezogenen Belastungsstörungen für Sie da. In unserer psychosomatischen Privatklinik in Düsseldorf nimmt sich unser kompetentes Team aus empathischen Fachleuten so viel Zeit, wie Sie benötigen. Persönlich. Wertschätzend. Ehrlich.

Sie fühlen sich angesprochen? Dann informieren Sie sich jetzt unverbindlich – wir freuen uns auf Sie!

via mentis
Psychosomatik in Düsseldorf

Klinik Via Mentis
40629 Düsseldorf
Rennbahnstraße 2

T (0211) 542559-0
info@via-mentis.de
www.via-mentis.de

Familienbesteuerung

Neuen Konstellationen gerecht werden

In einem Leitantrag, der im April 2021 auf dem 12. dbb bundesfrauenkongress verabschiedet wurde, befassen sich die dbb frauen mit der Modernisierung des Familienrechts. Die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, Milanie Kreutz, erklärt, welche steuerpolitischen Aspekte dringend auf den Prüfstand gehören.

? Warum brauchen wir eine Steuerreform, die Familien in den Fokus stellt?

Die Familienkonstellationen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten deutlich verändert. Immer mehr Frauen wollen arbeiten und sie wollen einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachgehen, die sie als Mutter ausüben können. Zudem steigt die Zahl der Alleinerziehenden und der Patchwork-Familien. Aber auch Familien mit gleichgeschlechtlichen Elternteilen gehören mehr und mehr zum gesellschaftlichen Bild. Das aktuelle Steuerrecht mit dem Ehegattensplitting entsprach dem Familienbild der 1950er-Jahre und ist in seiner jetzigen Form heute einfach nicht mehr zeitgemäß. Wir müssen einen stärkeren Fokus auf die Entlastung von Familien mit Kindern setzen, aber wir müssen auch realisieren, dass das Ehegattensplitting für viele Frauen ein Erwerbstätigkeitshemmnis darstellt. Das wurde durch zahlreiche Studien belegt.

? Warum ist das Ehegattensplitting aus Ihrer Sicht heute nicht mehr zeitgemäß?

Die Formel „nur Ehe gleich Familie“ geht nicht mehr auf. Damit verfehlt das Ehegattensplitting in seiner aktuellen Form zunehmend seine angestammte Sinnhaftigkeit, nämlich kinderreiche Familien im Alleinverdienermodell zu stärken. Derzeit profitieren vor allem kinderlose Ehen mit nur einem Erwerbseinkommen überproportional vom Splittingvorteil. Fakt ist, dass kinderlose Ehepaare – vor allem in Westdeutschland – überproportional vom Ehegattensplitting profitieren. Der Faktor „Alleinerziehende mit Kindern“ spielt beim Splitting keine Rolle. Wir sind in einer Zeit, in der wir uns überlegen müssen, ob wir einen Systemwechsel wollen. Wollen wir den Status quo beibehalten oder wollen wir Kinder in den Mittelpunkt unserer steuerlichen Förderungen stellen? Andere europäische Länder haben Letzteres schon längst umgesetzt. Als dbb frauen setzen wir uns bereits seit Jahren für ein familienorientiertes Splittingmodell ein. Selbstverständlich darf eine solche Reform Bestandsehen nicht benachteiligen.

? Abgesehen vom Ehegattensplitting: Welche Stellschrauben müssen noch gedreht werden, damit Familien steuerlich besser wegkommen als bisher?

Uns liegen Anträge zur Reformierung der Steuerklassenwahl vor. Als dbb frauen fordern wir – wie viele politische Akteure auch – die Abschaffung der Lohnsteuerklasse V. Auch das Faktorverfahren wird in seiner jetzigen Form von Bürgerinnen und Bürgern kaum genutzt – hier besteht entsprechend mehr Bedarf für Aufklärungsarbeit. Gleichzeitig müssen wir aber auch kritisch hinterfragen,

Model Foto: Colourbox.de (2)

ob die Lohnsteuerklasse II für Alleinerziehende wirklich noch sinnvoll ist. Darüber hinaus muss die Absetzbarkeit von Ausgaben, die in Zusammenhang mit Kinderbetreuung und Pflege stehen, analysiert und konkretisiert werden. Wir müssen hier auf tatsächliche Bedarfe schauen.

? Geben Sie ein Beispiel.

Nehmen wir die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten. Derzeit werden diese in der Einkommensteuerklärung nur wie Werbungskosten behandelt und sind mit einem bestimmten Betrag gedeckelt. Hiervon müssen wir wegkommen und Betreuungskosten – auch Kosten für häusliche Pflege von Angehörigen schließen wir hier mit ein – als echte Werbungskosten anerkennen. Auch die Einführung eines Pflegezeitgeldes in Anlehnung an das Elterngeld müssen wir voranbringen. Ich denke hier aber auch an die Absetzbarkeit von familiennahen Dienstleistung. Hier könnte der Staat Familien noch stärker entlasten. Vor allem Alleinerziehende würden von besseren Regelungen profitieren. Schließlich müssen wir endlich anerkennen, dass private und institutionalisierte Care-Arbeit einen Teil unserer Wirtschaftskraft ausmacht. Familiäre Sorgearbeit ist also alles andere als privat und muss staatlich gefördert und unterstützt werden.

Auch beim Kindergeld sehen wir Reformbedarf. Dieses muss aus unserer Sicht um den Betrag erhöht werden, welcher sich bei der Günstigerprüfung als zusätzliche steuerliche Entlastung durch den Kinderfreibetrag im Spitzensteuersatz ergibt. Richtig wäre es, den Kinderfreibetrag ganz abzuschaffen und im Gegenzug eine einheitliche Kindergeldauszahlung einzuführen. ■

Ehegattensplitting – Familienförderung aus einer anderen Zeit

Seit 1958 gilt in Deutschland das sogenannte Ehegattensplitting mehr oder weniger unverändert. Es geht zurück auf einen Bundestagsbeschluss aus dem Jahr 1955, in dem die Bundesregierung dazu aufgefordert wurde, „Vorschläge für Maßnahmen zur gleichmäßigen und gerechten Besteuerung der Ehegatten zu unterbreiten“. Trotz steter Kritik am Ehegattensplitting, das jährlich rund 20 Milliarden Euro kostet und vor allem Einverdienerehen in den westdeutschen Bundesländern begünstigt, blieb eine Reform bis heute aus.

Urteil des Monats

Was macht die Stationsleitung?

Model Foto: Colourbox.de

Stationsleitungen koordinieren die pflegerischen Aufgaben der Station im Krankenhaus und üben insoweit Leitungsaufgaben gegenüber den fachlich unterstellten Beschäftigten aus, so das Bundesarbeitsgericht (BAG). Sie wirkten zwar auch bei der Betriebsführung der Station mit, die Übertragung der organisatorischen Gesamtzuständigkeit mit einer Alleinverantwortung für alle anfallenden Aufgaben sei tariflich jedoch nicht vorgesehen (BAG, Beschluss vom 29. Januar 2020, Az.: 4 ABR 8/18).

Im vorliegenden Fall ging es um die Ersetzung der Zustimmung zur Umgruppierung zweier Beschäftigter durch den Betriebsrat. Die Arbeitgeberin, eine Trägerin von mehreren Krankenhäusern, beschäftigt über 2 000 Arbeitnehmende und wendet den TVöD (VKA) an. Im Zuge des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zum TVöD entwickelte die Arbeitgeberin ein „Konzept zur Etablierung neuer Strukturen im mittleren Management im Pflege- und Funktionsdienst“. Die bisherigen Funktionen von Stationsleitung und stellvertretender Stationsleitung sollten durch die Einführung von Bereichs- und Teamleitungen abgelöst werden. Die Arbeitgeberin ist der Auffassung, dass die betroffenen Beschäftigten im Sinne der Entgeltgruppe P 11 der Entgeltordnung zum TVöD (VKA) große Teams leiten und keine Stationsleitung ausüben. Ihre Aufgabenstellung beinhalte ein reduziertes Maß an Mitverantwortung und die Leitung erfolge stationsübergreifend durch die Bereichsleitungen.

Der Betriebsrat verweigerte seine Zustimmung zu den beantragten Umgruppierungen zu Recht mit dem Hinweis, richtige Entgeltgruppe sei P 12, da die betroffenen Beschäftigten jeweils eine eigene Station leiten würden. Die von der Arbeitgeberin als „Teamleiter“ bezeichneten Beschäftigten übten keine solche Funktion im Sinne der Entgeltgruppen P 10 und P 11 der Entgeltordnung zum TVöD (VKA) aus. Vielmehr leiteten sie eine Station im Sinne der Entgeltgruppen P 12 bis P 13 der Entgeltordnung TVöD (VKA). Da der TVöD nicht selbst definiere, was unter einer „Stationsleitung“ zu verstehen ist, sei die Bedeutung des Begriffs durch Auslegung der tariflichen Regelungen zu ermitteln. In dem Beschluss stellt das BAG unter anderem klar, dass mit dem Begriff der Stationsleitung ein bestimmtes Berufsbild verbunden ist. Stationsleitende in der Kranken-, Alten- und Kinderkrankenpflege koordinierten die pflegerischen Aufgaben, die Pflegeübergaben und die Pflegedokumentation in ihrem Bereich. Sie hätten die Personalführung einschließlich der Dienstplangestaltung inne, wirkten an der Personalentwicklung und der praktischen Ausbildung von Nachwuchskräften mit und seien für die Qualitätssicherung zuständig. ■

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

Laufbahnrecht in der Praxis

dbb verlag

INFORMATIONEN FÜR BEAMTE UND ARBEITNEHMER

Der Inhalt im Überblick:
- Bundes- und Landesrecht
- gesetzliche Regelungen und Laufbahnverordnungen
- Gesetzesbegründungen, Verwaltungsvorschriften, Anmerkungen, Rechtsprechungsnachweise

Was Sie davon haben:
- Zusammenfassung des in der Bundesrepublik geltenden Laufbahnrechts, das sich aufgrund der Föderalismusreform I zunehmend auseinanderentwickelt.
- praxisorientierte Kommentierung
- Das Buch ermöglicht erstmals den unmittelbaren Vergleich der verschiedenen landes- und bundesrechtlichen Laufbahnbestimmungen.
- geeignet für Behörden, Kanzleien und Gerichte

So bestellen Sie ganz einfach:
Sie können mit nebenstehendem Bestellcoupon per Post, Fax, E-Mail oder über unseren Onlineshop bestellen.

1396 Seiten
5., überarbeitete Auflage 2020
€ 58,90* je Exemplar
ISBN 978-3-87863-229-0
* inkl. MwSt. zzgl. Porto und Verpackung

DBB Verlag GmbH
Friedrichstraße 165 · 10117 Berlin
Telefon: 030.7261917-23
Telefax: 030.7261917-49
E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de
Internet: www.dbbverlag.de
Onlineshop: shop.dbbverlag.de

BESTELLCOUPON

Zuschicken oder faxen

☐ __ Exemplar/e »Laufbahnrecht in Bund und Ländern« (€ 58,90 zzgl. Porto und Verpackung)
☐ Verlagsprogramm

Name .....
Anschrift .....
.....
Telefon/E-Mail (freiwillig) .....

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Absendung dieser Bestellung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: DBB Verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, Tel.: 030.7261917-23, Fax: 030.7261917-49, E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de.

Werbeeinwilligung: ☐ Ja, ich bin damit einverstanden, dass mich die DBB Verlag GmbH über eigene Produkte (gedruckte und elektronische Medien) und Dienstleistungen über den Postweg oder per E-Mail informiert. Die von mir gemachten freiwilligen Angaben dürfen zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Der werblichen Verwendung meiner Daten kann ich jederzeit widersprechen, entweder durch Mitteilung per Post an die DBB Verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, per E-Mail an vertrieb@dbbverlag.de, per Fax an 030.7261917-49 oder telefonisch unter 030.7261917-23. Im Falle des Widerspruchs werden meine Angaben ausschließlich zur Vertragserfüllung und Abwicklung meiner Bestellung genutzt.

Datum/Unterschrift .....

Monitor Digitale Verwaltung #5 des Nationalen Normenkontrollrates

Deutschland muss einfacher werden

Welche Fortschritte haben Bund und Länder in Sachen Digitalisierung der Verwaltung erreicht? Wo besteht weiterhin dringend Handlungsbedarf? Und was ist noch bis zum Ende der Legislaturperiode zu schaffen? Diesen und anderen Fragen geht der Nationale Normenkontrollrat (NKR) in seinem aktuellen „Monitor Digitale Verwaltung“ auf den Grund.

Foto: Sergey Nivens/Colourbox.de

Bei der Digitalisierung seiner Verwaltung hängt Deutschland hinterher. Das ist eine grundsätzliche Erkenntnis des 5. Monitors Digitale Verwaltung des NKR. In der Einleitung führt der Autor des Monitors, Hannes Kühn, aus, dass Deutschland im Digital Economy and Society Index der EU, aber auch in anderen Rankings seit Jahren hintere Plätze belegt: „Was anfänglich lediglich als ‚statistische Peinlichkeit‘ angesehen wurde, ist zwischenzeitlich zu einer veritablen Herausforderung geworden. Maßstäbe setzen nicht nur andere Staaten. Vor allem die Nutzererfahrung im privatwirtschaftlichen Bereich unterscheidet sich zunehmend von der im öffentlichen Sektor.“

Strukturelle Defizite

Schließlich führe die Corona-Krise allen vor Augen, wie groß die strukturellen Defizite sind und wie sehr die Handlungs- und Zukunftsfähigkeit unseres Landes von der Digitalisierung und Modernisierung der öffentlichen Hand abhängen. Zwar habe das Problembewusstsein in der Politik in den vergangenen Jahren zugenommen. So verpflichte das zum Ende der letzten Legislaturperiode verabschiedete Onlinezugangsgesetz (OZG) Bund, Länder und Gemeinden, bis Ende des Jahres 2022 „ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten“ und diese „miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen“. Bis 2023 müsse dies für die wichtigsten Leistungen sogar europaweit geschehen. Zuletzt habe der Bund zusätzliche drei Milliarden Euro für die Umsetzung des OZG bereitgestellt.

„Die Voraussetzungen, bis zum Ende der OZG-Umsetzungsfrist spürbare Erfolge bei der Verwaltungsdigitalisierung zu erzielen, sind besser als jemals zuvor. Entsprechend hoch sind die Erwartungen. Trotz großer Motivation und hohen Engagements der Beteiligten ist der Erfolg aber nach wie vor ungewiss. Es ist dem NKR deshalb ein wichtiges Anliegen, die Umsetzung eng zu begleiten und den Umsetzungsstand regelmäßig zu bewerten“, so Kühn, der stellvertretender Leiter im Sekretariat des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) ist und für die Themen Verwaltungsdigitalisierung, Verwaltungsmodernisierung und digitaltaugliche Gesetzgebung verantwortlich zeichnet.

Aus Sicht des NKR sei nach wie vor unklar, wie die wichtigsten Verwaltungsdienstleistungen im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes trotz großer Motivation und hohen Engagements aller Beteiligten bis Ende 2022 digital und flächendeckend zur Verfügung gestellt werden sollen. Viele der eingeleiteten Maßnahmen habe der NKR in den vergangenen Jahren wiederholt eingefordert und detailliert beschrieben.

Deutschland in der Komplexitätsfalle

Vor allem in der Pandemie habe sich ein ungutes Gefühl eingestellt: „Von Infektionswelle zu Infektionswelle schwand das Vertrauen, dass Staat und Verwaltung in der Lage sind, schnell, konsequent, nachvollziehbar und pragmatisch zu handeln. Dabei arbeiten viele im öffentlichen Dienst am Limit und bemühen sich redlich, Bürgern und Unternehmen durch die Krise zu helfen. Das Engagement ist da. Doch müssen wir in aller Demut feststellen, dass das Ergebnis trotz des immensen Ressourceneinsatzes oft hinter den Erwartungen zurückbleibt. Deutschland ist unzufrieden mit sich selbst. Unzufrieden mit einer mangelnden strategischen Weitsicht, mit komplizierten Abstimmungs- und Entscheidungsstrukturen, mit aufwendigen Lösungen und bürokratischen Abläufen – allen voran mit der fehlenden Digitalisierung in Verwaltung, Bildungs- und Gesundheitswesen. Das Selbstbild eines gut organisierten und gut regierten Landes hat sichtbare Risse bekommen“, heißt es im Monitor weiter.

In der Krise werde deutlich, was auch in „normalen“ Zeiten immer öfter Sorgen bereite: „Deutschland ist, denkt und handelt zu kompliziert. Wer komplizierte Herausforderungen mit komplizierten Strukturen und einer komplizierten Rechtslage lösen möchte, kommt schnell an seine Grenzen – so engagiert er oder sie auch sein mögen. Deutschland steckt – in der Pandemiebe-

kämpfung genauso wie bei der Verwaltungsdigitalisierung – in einer Komplexitätsfalle. Da hilft auch kein Aufbauteam aus Estland. Das nötige technische und fachliche Know-how existiert auch hierzulande, motiviertes Personal sowieso. Was schmerzt und woran auch Entwicklungshelfer aus Estland schnell verzweifeln würden, sind die komplizierten Abstimmungsmechanismen und aufwendigen Kooperationskonstrukte zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Diese Komplexität aufzulösen, muss das langfristige Ziel einer Digitalisierungs- und Modernisierungsstrategie sein."

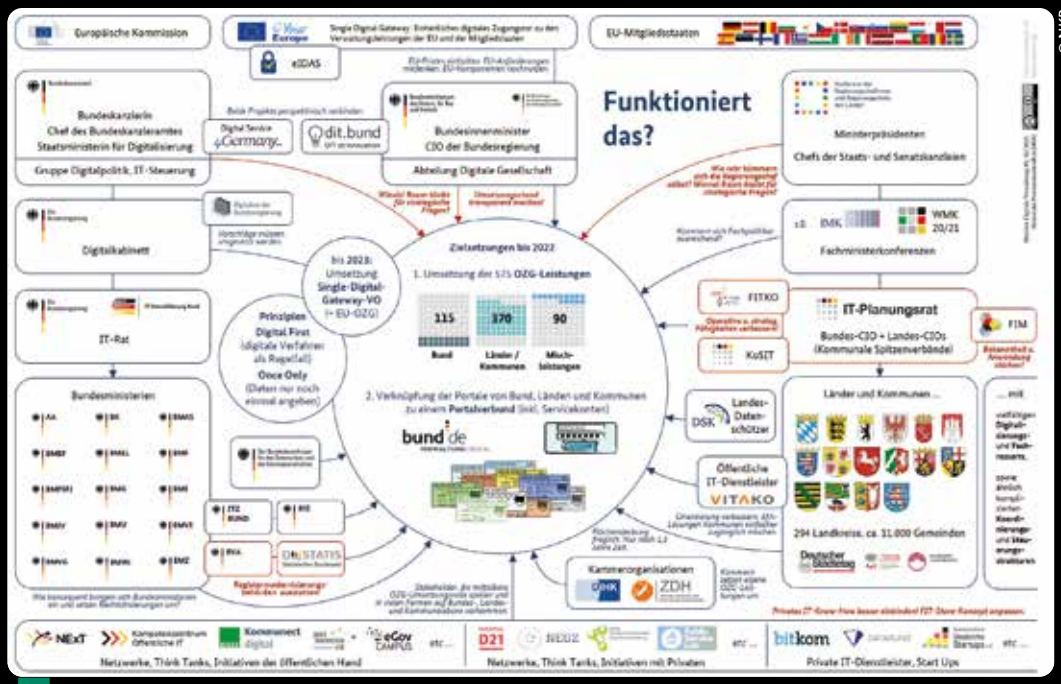

© NKR

Zu viele Digitalisierungsverantwortliche und komplexe Umsetzungsstrukturen hemmen die Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland.

Zentralisierung richtig dosieren

Dennoch warnt die Studie davor, das „Kind mit dem Bade" auszuschütten. Vereinheitlichung, Zentralisierung und Konsolidierung könnten an der richtigen Stelle und in der richtigen Dosierung helfen, die Dinge zu vereinfachen. Eine nachhaltige Lösung seien sie aber nur dann, wenn Eigenverantwortung, Einfallsreichtum und Wettbewerb nicht auf der Strecke bleiben. Beispiel Kontaktnachverfolgung: Während der Ruf nach einem einheitlichen und flächendeckenden Einsatz der Software SORMAS verständlich sei, sei es genauso auch der Hinweis, dass viele Gesundheitsämter bereits gut funktionierende Systeme zur Kontaktnachverfolgung haben und es vielmehr auf die Einheitlichkeit der Schnittstellen und Datenstandards ankomme. Gleiches zeige sich bei der Diskussion um die Luca-App: „Die Politik wünscht sich der Einfachheit halber eine einheitliche Lösung und nimmt in Kauf, dass damit gleichwertigen Lösungen der Marktzugang erschwert und innovationsfördernder Wettbewerb eingeschränkt wird. Die Alternative bestünde in der einheitlichen und verbindlichen Definition von Schnittstellen und Austauschformaten, die Vielfalt erlauben, ohne im Chaos zu versinken."

Standards seien der Schlüssel zur Komplexitätsreduktion, „sie geben Orientierung und senken Transaktionskosten". Damit Standardisierung funktioniere, müsse sie zügig erfolgen und verbindlich sein. Nötig seien schlanke Standardfestsetzungsstrukturen sowie die konsequente Einbindung von Praktikern in die Erstellung und Anwendung. „Wir brauchen eine Standardisierungsplattform, die – gerade im OZG-Kontext – alle Standardisierungsbemühungen bündelt und auf ein industrielles Niveau hebt. Die Deutsche Industrienorm DIN kann Vorbild sein. Denn im Industriebereich ist Deutschland Standardisierungsweltmeister", konstatiert der NKR.

dbb fordert Investitionen

Auch der dbb fordert, die Defizite zügig und pragmatisch zu beheben. „Durch die Corona-Pandemie sind die schon länger bestehenden Defizite bei der Digitalisierung der Verwaltung jetzt auch für jeden sichtbar geworden", betonte dbb Chef Ulrich Silberbach am 5. Mai 2021. „Die Kolleginnen und Kollegen im öffentlichen Dienst leisten unter den gegebenen Bedingungen und in diesen schweren Zeiten hervorragende Arbeit – an ihnen liegt es nicht, dass wir bei der Digitalisierung nicht vorankommen." Ursache für die jetzt deutlich gewordenen digitalen Defizite sei, dass man über Jahre den öffentlichen Dienst kaputtgespart habe. Es wurde viel zu wenig in die digitale Infrastruktur, die technische Ausstattung und das Personal investiert. „Das hat uns bei der digitalen Transformation meilenweit zurückgeworfen", sagte der dbb Bundesvorsitzende.

Bezüglich des aktuellen Standes der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) betrachtete Silberbach dessen ungewisse Umsetzung als „Alarmsignal". Die zuständige IT-Kooperation zwischen Bund und Ländern, kurz FITKO, sei unzureichend mit Personal ausgestattet. „Es kann nicht sein, dass in einer derart wichtigen Behörde so eklatant viele Stellen unbesetzt sind."

Wenn die Bundesrepublik nach Auffassung des NKR bei der Digitalisierung aufgrund komplizierter Abstimmungsrunden zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie fehlender Digitaltauglichkeit von Gesetzen in der „Komplexitätsfalle" sitze, müsse die Antwort sein, das Kompetenzwirrwarr zwischen Bund und Ländern sowie verschiedenen Behörden zu beenden: „Die Politik tut außerdem zu wenig dafür, dass die Gesetze auch zeitnah umsetzbar sind und Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger nicht frustriert zurücklassen", so der dbb Chef. „Es ist sehr bedauerlich, dass die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode von einer generellen Einführung eines Digitalchecks für Gesetze abgesehen hat."

Der Monitor Digitale Verwaltung kann unter https://bit.ly/3woVO0z im PDF-Format heruntergeladen werden.

GDL

Nachbesserungsfrist für DB-Tarifangebot

Fristgerecht hat die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) am 24. Mai 2021 auf das Angebot reagiert, das die Deutschen Bahn (DB) am 17. Mai in der dritten Runde der Tarifverhandlungen präsentiert hatte. Die GDL forderte Nachbesserungen und unterbreitete der DB umfangreiche Einigungsvorschläge. Zudem bot sie für den 7. Juni 2021 eine weitere Verhandlungsrunde an.

Claus Weselsky, Bundesvorsitzender der GDL

„Bis zu diesem Tag hat der Arbeitgeber Zeit, uns ein verhandelbares Angebot vorzulegen“, sagte der GDL-Bundesvorsitzende Claus Weselsky. „Sollte dies unterbleiben, betrachten wir die Verhandlungen als gescheitert. Spätestens dann wären auch Arbeitskampfmaßnahmen nicht länger ausgeschlossen.“

Das bisher vorliegende Angebot habe sogar noch unter dem Ergebnis der zuvor abgeschlossenen Einigung mit der Hausgewerkschaft gelegen und stelle keine ernst zu nehmende Grundlage für eine Verhandlung dar, so Weselsky weiter: „Wir haben die Forderungen unserer Mitglieder verstanden, die auch während der Corona-Pandemie jeden Tag ihren Dienst geleistet haben. Die wirtschaftlichen Schäden haben definitiv andere zu verantworten als das Personal an der Basis.“

Die GDL sei sich ihrer Verantwortung für das Eisenbahnsystem bewusst, heißt es in der GDL-Pressemitteilung vom 25. Mai 2021. Ihre Lösungsvorschläge beinhalten eine allgemeine Entgelterhöhung in Höhe des öffentlichen Dienstes, strukturelle Verbesserungen bei der Ausbildervergütung, Beibehaltung der Altersvorsorge ZVersTV, Vereinbarung einer individuellen Jahresschichtplanung, Tarifierung der Wasch- und Umkleidezeiten für die Werkstatt sowie die Anrechnung zusätzlicher Wegezeiten beim Einsatz an unterschiedlichen Einsatzorten (Stellwerke, Bahnhöfe) auf die Arbeitszeit. Dabei bildet der Eisenbahn-Flächentarifvertrag der GDL die Grundlage. „Im Übrigen bleibt die GDL bei der Forderung, alle Mitarbeiter im systemrelevanten Bereich der Eisenbahn zu tarifieren. Dazu zählt auch der direkte Bereich der Verwaltung“, betonte Claus Weselsky.

Die DB habe nun bis zum 7. Juni 2021 Zeit, sich zu entscheiden, so der GDL-Bundesvorsitzende weiter: „Will sie weiter Öl ins Feuer gießen und der GDL vorsätzlich schaden oder unterbreitet sie ernst zu nehmende Vorschläge, die den Weg zu einer Lösung des Konflikts frei machen? Die GDL ist für beide Fälle gut vorbereitet.“

VBB

Wechsel an der Spitze

Imke von Bornstaedt-Küpper amtiert ab 1. Juli 2021 als Bundesvorsitzende des VBB. Ihr Vorgänger Dr. Hans Liesenhoff hatte aus gesundheitlichen Gründen seinen Rücktritt erklärt.

Imke von Bornstaedt-Küpper übernimmt ab 1. Juli 2021 die Führung des Verbandes der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr (VBB). Die bisherige stellvertretende Bundesvorsitzende wurde Ende April 2021 vom Bundesvorstand des VBB in der Frühjahrssitzung mit großer Mehrheit in geheimer Wahl zur Bundesvorsitzenden gewählt, weil der bisherige Verbandschef Hans Liesenhoff aus gesundheitlichen Gründen seinen Rücktritt erklärt hatte.

Die Juristin begann ihre Laufbahn in der Bundeswehrverwaltung 1988 nach dem Zweiten Staatexamen in Kiel, wo sie in verschiedenen Funktionen in der Wehrbereichsverwaltung I tätig war. Seit Frühjahr 1994 ist sie im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) in Bonn und Berlin tätig, unter anderem als Leiterin Arbeitsbereich 7 im Planungsstab im BMVg Berlin (Oktober 2001 bis Dezember 2003) sowie als Referatsleiterin in verschiedenen Referaten der Abteilungen Recht, Personal und des Organisationsstabes im BMVg Bonn (Dezember 2003 bis Juni 2021). Imke von Bornstaedt-Küpper ist verheiratet und Mutter von drei Kindern.

Kurz notiert

Zum Internationalen Tag der Familie am 15. Mai 2021 hat der **Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH)** gemeinsam mit dem **Deutschen Familienverband (DFV)** kritisiert, dass der schulischen und außerschulischen Bildung bei der Pandemiebewältigung insgesamt zu wenig Stellenwert beigemessen wird. Zudem müsse die Schulsozialarbeit nachhaltig gestärkt werden.

DBSH und DFV fordern, dass sich Maßnahmen mehr an den unterschiedlichen Lebenswelten und Bedürfnissen von jungen Menschen und ihren Familien orientieren. Zusätzlich müssen die dauerhafte Öffnung von Schulen sichergestellt und außerschulische Bildungsangebote berücksichtigt werden. „Kein junger Mensch sollte wegen der Pandemie ins Hintertreffen geraten. Familien mit Schulkindern brauchen direkte Unterstützung. Vor allem Alleinerziehende müssen hier berücksichtigt werden“, sagte Melissa Manzel, Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des DBSH.

Um junge Menschen und ihre Familien zu stärken und Schulabbrüche zu vermeiden, müsse außerdem auch die Schulsozialarbeit nachhaltig gefördert werden. Die Pandemie zeige besonders deutlich, wie wichtig der Beitrag von sozialer Arbeit an Schulen – und damit die Persönlichkeitsförderung junger Menschen sowie die Realisierung von Chancengerechtigkeit – ist.

Lesenswertes vom DBB Verlag empfohlen

Reiseabenteuer mit Katze und PS

Einmal mit der Katze um die halbe Welt

Martin Klauka

Dies ist die ungewöhnliche Geschichte von Martin und seinem Findelkätzchen Mogli. Unzertrennlich begeben sich beide auf eine lange Motorradreise von Deutschland über Dubai bis nach Nepal. Katze Mogli öffnet Martin dabei Türen und ist seine Heimat in der Fremde. Dieser persönliche Reisebericht bezaubert mit großartigen Landschaftsaufnahmen und vielen privaten Fotos.

Taschenbuch, Gräfe und Unzer Verlag, 272 Seiten, 19,99 Euro

Anzahl: ____

Schnell und treffend – in jeder Lebenslage

Schlagfertigkeit: Die 100 besten Tipps

Matthias Nöllke

Mit einer humorvollen Retourkutsche lassen sich unfaire Angriffe elegant abwehren, Konflikte entschärfen und peinliche Situationen meistern. Dabei sorgt die schlagfertige Replik für Leichtigkeit und souveräne Überlegenheit. Wer schlagfertig ist, behält auch in schwierigen Situationen den Überblick. Hier erfahren Sie, wie es geht.

Taschenbuch, Haufe, 256 Seiten, 11,95 Euro

Anzahl: ____

Fotografieren, bearbeiten und verwalten

Fotografie mit dem Smartphone

Simone Naumann

Wie Sie mit Ihrem Smartphone bessere Fotos machen – gut komponiert, richtig belichtet und perfekt bearbeitet –, lernen Sie mit diesem Buch. Sie brauchen nichts weiter als ein halbwegs aktuelles Smartphone (iOS oder Android), ein paar Apps – und Freude am Fotografieren! Für mehr Struktur und Qualität in der digitalen Bilderflut!

Taschenbuch, dpunkt.verlag, 192 Seiten, 22,90 Euro

Anzahl: ____

Porträt einer starken Frau

Kamala Harris

Dan Morain

Kamala Harris ist die erste Frau im Amt der Vizepräsidentin der USA. Dan Morain schreibt in dieser Biografie über ihren Weg zur mächtigsten Frau im Land. Als Journalist, der sie auf diesem Weg viele Jahre lang begleitet hat, versteht er wie kaum ein anderer, welche Ereignisse Kamala Harris prägten und zu den Überzeugungen führten, für die sie entschlossen einsteht.

Gebunden, Heyne Verlag, 384 Seiten, 22 Euro

Anzahl: ____

Hochspannender Politthriller

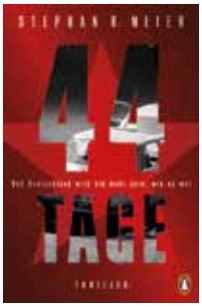

44 TAGE

Stephan R. Meier

5. September 1977: Der Terror in Deutschland nimmt immer brutalere Ausmaße an. Auf offener Straße wird der Arbeitgeberpräsident Hanns Martin Schleyer entführt. Roland Manthey, Chef des Verfassungsschutzes, weiß auch ohne das Bekennerschreiben, wer dafür verantwortlich ist. Als die Ereignisse eskalieren, steht er vor der schwersten Entscheidung seines Lebens.

Taschenbuch, Penguin Verlag, 464 Seiten, 16 Euro

Anzahl: ____

Lesespaß in Großschrift

Sommerglück

Karoline Adler (Hrsg.)

Die neue Sommer-Anthologie in großer Schrift, mit einer Sammlung der besten Kurzgeschichten zur schönsten Zeit des Jahres. Mit dabei sind hochkarätige Autoren wie Dora Heldt, Axel Hacke, Arno Geiger, Siegfried Lenz, Dietmar Bittrich, Daniel Kehlmann, Asta Scheib, Alex Capus und viele andere. So wird der Sommer noch schöner!

Taschenbuch, dtv Verlagsgesellschaft, 256 Seiten, 11,95 Euro

Anzahl: ____

Für unsere Leser versandkostenfrei!

Einfach diesen Bestellcoupon ausfüllen, die gewünschte Anzahl eintragen und per Post oder Fax unter 030.7261917-49 abschicken.

Name/Vorname

Straße PLZ/Ort

Kontakt bei Rückfragen (Telefon/E-Mail)

Datum/Unterschrift

dbb verlag

Friedrichstraße 165 • 10117 Berlin
Telefon 030.7261917-23 • Telefax 030.7261917-49
E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de • www.dbbverlag.de

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Absendung dieser Bestellung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: DBB Verlag GmbH, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, Tel.: 030.7261917-23, Fax: 030.7261917-49, E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de

Werbeeinwilligung: ☐ Ja, ich bin damit einverstanden, dass mich der DBB Verlag über eigene Produkte (gedruckte und elektronische Medien) und Dienstleistungen über den Postweg oder per E-Mail informiert. Die von mir gemachten freiwilligen Angaben dürfen zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Der werblichen Verwendung meiner Daten kann ich jederzeit widersprechen, entweder durch Mitteilung per E-Mail an vertrieb@dbbverlag.de, per Post an DBB Verlag GmbH, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, per Fax an 030.7261917-49 oder telefonisch unter 030.7261917-23. Im Falle des Widerspruchs werden meine Angaben ausschließlich zur Vertragserfüllung und Abwicklung meiner Bestellung genutzt.

Aktuelle Angebote vorab erfahren – jetzt Newsletter abonnieren unter www.dbbverlag.de

GdS

Pandemiebekämpfung aus Steuermitteln finanzieren

Der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS) und dbb Vize Maik Wagner hat die Politik aufgefordert, die Aufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für die allgemeine Pandemiebekämpfung aus Steuermitteln zu finanzieren.

Maik Wagner, Bundesvorsitzender der GdS

Die Pandemie stelle die Sozialsysteme weiterhin vor riesige Herausforderungen, erklärte Wagner. Gerade die GKV sei in den kommenden Jahren – nicht nur coronabedingt, sondern auch aufgrund teils sehr teurer Gesetze – mit einem massiv steigenden Kostendruck konfrontiert. In diesem Zusammenhang warnte der GdS-Chef eindringlich davor, die Beiträge der GKV-Versicherten für allgemeine Aufgaben der Pandemiebekämpfung einzusetzen. Hier seien eine Finanzierung aus Steuermitteln und ein verlässlicher Bundeszuschuss unumgänglich.

Zudem müssten auch bei den Sozialversicherungen tarifliche Regelungen für mobiles Arbeiten gefunden werden, um die Tätigkeit der Beschäftigten im Homeoffice auf rechtssichere Beine zu stellen. Wagner: „Wir alle haben in den vergangenen Monaten einen Crashkurs in Digitalisierung bekommen." Dabei hätten manche Bedenken ausgeräumt werden können, während andere Probleme offen zutage traten. Schon seit Jahren setze sich die GdS für flexible Lösungen ein, damit die Arbeit zum Leben der Beschäftigten in der Sozialversicherung passe und nicht umgekehrt. ■

DPolG

Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung begrüßt

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) hat den vom Bundeskabinett auf den Weg gebrachten neuen Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung (neuer § 192 a StGB) begrüßt. Demnach soll mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren bestraft werden, wer andere in ihrer Menschenwürde angreift und sie zum Beispiel wegen ihrer Herkunft, ihrer Weltanschauung, ihrer Behinderung oder sexuellen Orientierung beschimpft oder verleumdet.

Rainer Wendt, Bundesvorsitzender der DPolG

Der DPolG-Bundesvorsitzende Rainer Wendt sagte dazu am 14. Mai 2021: „Die neue Strafvorschrift soll Betroffenen einen umfassenden Schutz bieten, wenn sie per Messenger-Nachrichten, E-Mails oder Briefen direkt angegriffen und beleidigt werden. Das wird auch höchste Zeit, denn zunehmend erfolgen verbale Angriffe direkt, ohne dass die Öffentlichkeit dies mitbekommt." Die war bisher Voraussetzung, um den Straftatbestand der Volksverhetzung zu erfüllen. „Mit dem neuen Tatbestand schließt der Gesetzgeber eine Lücke, die in den letzten Jahren immer mehr skrupellose und menschenverachtende Pöbler ausgenutzt haben", erklärte Wendt. „Die Verrohung und Polarisierung in unserer Gesellschaft zeigt sich vor allem im kommunikativen Umgang miteinander. Leider registrieren wir als Polizei immer mehr Fälle, in denen Menschen jegliche Hemmungen fallen lassen, um andere herabzuwürdigen und zu diskriminieren. Deshalb war es überfällig, dass der Staat an dieser Stelle ein Zeichen setzt und ein solches Verhalten zukünftig sanktioniert." ■

NBB

Pläne für pauschale Einsparungen zurückgewiesen

Überlegungen von Landesfinanzminister Reinhold Hilbers, zur Finanzierung der Corona-Kosten pauschale Einsparungen beim öffentlichen Dienst vorzunehmen, hat der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion (NBB) entschieden zurückgewiesen.

„Das bedeutet in der Konsequenz, dass der eh schon chronisch unterfinanzierte öffentliche Dienst mit weiteren nachhaltigen Einschnitten zu rechnen hat", so NBB-Chef Alexander Zimbehl. „Damit lässt der Finanzminister nunmehr die Katze aus dem Sack. Anstatt für den dringend benötigten Personalersatz zu sorgen, sollen offenbar insbesondere im Bereich der Tarifbeschäftigten, perspektivisch aber auch in der Beamtenschaft, nach der bekannten Rasenmähermethode erhebliche Einschnitte vorgenommen werden."

Mit diesen Überlegungen würde sich die Befürchtung des NBB bewahrheiten, dass am Ende der öffentliche Dienst für die Corona-Folgekosten aufzukommen hat. Dabei unterstütze man durchaus das Ziel, in einem gemeinsamen Prozess zur Haushaltskonsolidierung beizutragen. Die finanziellen Lasten dürften aber nicht in erster Linie gerade denjenigen aufgebürdet werden, die durch ihre Leistungen zur Bewältigung der Pandemie wesentlich beigetragen hätten. „Dass der Finanzminister derartige Andeutungen ausgerechnet kurz vor Beginn der Tarifverhandlungen vorlegt, macht deutlich, worauf sich die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in diesem Herbst einzustellen haben", so Zimbehl.

Alexander Zimbehl, Vorsitzender des NBB

Dem Minister müsse klar sein, dass mit den Plänen die Beschäftigten, die tagtäglich Bildung, Sicherheit, Steuereinnahmen und öffentliche Dienstleistungen für Niedersachsen garantieren, der absoluten Perspektivlosigkeit ausgesetzt würden. Schon jetzt leide der gesamte öffentliche Dienst unbestreitbar unter erheblichen Personalproblemen: Bis Ende dieses Jahrzehnts werde man über ein Drittel der Beschäftigten im Zuge des demografischen Wandels verlieren. Hier nun zusätzlich den Rotstift anzusetzen, sei nicht nur das falsche Signal in Richtung der Beschäftigten und derjenigen, die sich für einen beruflichen Weg im öffentlichen Dienst interessieren. Es sei auch fatal für die Bürgerinnen und Bürger des Landes, wenn eine kaputtgesparte Verwaltung ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen könne. ■

DEUTSCHLAND

Insel Rügen 5*– Ferienwohnungen exklusive Ausstattung, ruhig, sonnig, für 2–4 Pers., 2 Schlafz., 2 Bäder, Kamin, ab 55,– €, Fam. Jens, Tel. (038301) 60289, **www.ferienhaus-sonneninsel-ruegen.de**

Rügen, FeWo f. 2 Pers. Hund willkommen, Seeblick, dir. a. Strand, kompl. Ausstattung **Tel. 038392/63474**

TIMMENDORFER STRAND – OSTSEE Schöne 62-m²-FeWo direkt an der Strandallee! WZ/SZ/KÜ/BAD/PARKDECK. Details unter www.villa-demory-timmendorf.de ÖD-Kollegen 10% Rabatt. **Tel. 04791/307-152**

Nordsee, Friedrichskoog-Spitze, komf. Fewo bis 4 Pers. WZ, 2 SZ, SAT, Stellplatz, 200 m Strand, **Tel.: 04123/6336** **www.nordseeurlaub-friedrichskoog.com**

Urlaub an der Nordsee!
Schöne Ferienwohnungen und Appartements zu günstigen Preisen.
Sie können bei Flut in der Nordsee und bei Ebbe im Freibad baden, Sonnenbaden, Sandburgen bauen, Wattwandern, Windsurfen oder die wunderschöne Umgebung mit dem Fahrrad erschließen. Ganzjährig geöffnet.
„Das Fischerhaus" · Roswietha Alts
Robbenstr. 2 · 26506 Norddeich
Tel. (04931) 81234 · Fax (04931) 87 54

Mosel, 10 FeWo **in** Bernkastel-Kues, 1–3 Schlafz., Burgblick-Balkon, 2–8 P. Tel. (06531) 1421, **www.mosel-ferien.de**

MOSEL, Weingut Nähe Bernkastel, FeWo, 2–4 Pers., DZ, DU/WC, Frühst., Tel. 06535/1241, **www.weingut-falkenburg.de**

MOSEL, FeWo 2 Pers. – Moselblick, App. 2–5 Pers., neue Gästezimmer m. DU/WC/HDTV/Südbalkon, reichhaltiges Frühstück, Parkplatz, inkl. WLAN, Tel. (06541) 810081 – **www.villa-mosel.de**

Bodensee – Langenargen, FeWo, 2 P., 3 Min. z. See, gr. überd. Balkon, 80 € pro Tag, **Tel.: 01525/1010500, www.fewo-bratz.de**

Bodensee – Nonnenhorn, Fewo 2–4 Pers., 3 Min. z. See, gr. Balkon, W-LAN, ab 60,–€/Tag. **www.wohnungbihl.hpage.de**

Bayerischer Wald, Natur pur, wandern, Rad fahren, ruh. Lage. Angebot 3 x HP p. P. **144 €**, 4 x HP **196 €**. Menüwahl. Fam. Achatz, Tel.: 09929/644, Wühnried 26, 94539 Grafling **www.landhotel-bayerwald.de**

Bayer. Wald zw. ARBER und HOHENBOGEN Sehr ruhige Alleinlage, herrlicher Panoramablick, Kolmsteiner Hof, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut, Tel. (09947) 444, Fam. Stumreiter **www.kolmsteiner-hof.de**

ÖSTERREICH

Tirol, FeWo, 2–6 Personen oder DZ, Tel. (0043) 5246/6613, www.lechnerhof-tirol.com

WIEN – PREISWERT
FeWo mit DU/WC, Küche, Sat-TV, Tel., WLan, PkPl. ab 27,– € pro Pers.
Gally Apartments, A-1150 Wien Arnsteingasse 25, Tel. 0043/1/8929073, Fax 0043/1/8931028, www.gally.biz

FRANKREICH

Languedoc-Roussillon–WEBEN&LEBEN wie Gott in Frankreich. Web-Workshops f. Anf. & Fortg., wöchentl. Sep. 21, ehem. Weingut bei Carcassone, Mobil 015141228794, **www.wulf-weber.de www.letrabet.com**

ITALIEN

TOSKANA
Weingut FeWo, dtsch. Ltg., viele Tipps
www.begluekende-toskana.de

TENERIFFA

Teneriffa-Fewos (2) f. bis 4 P. ab nur 50 €/Tag/Whg. Tel. 07803/926745, www.Teneriffa-Fewo.com

Deutsches Rotes Kreuz

#füreinander

Wir danken dir von Herzen für deine Unterstützung des Corona-Nothilfefonds

www.drk.de

Unser Anzeigenteam erreichen Sie unter:

Tel. 02102/74023-0
Fax 02102/74023-99
E-Mail: mediacenter@dbbverlag.de

DBB Verlag GmbH Mediacenter
Dechenstr. 15a • 40878 Ratingen

dbb verlag

STELLENANZEIGEN

Werden Sie Auditor im Automobilbereich

Als Auditor (m/w/d) führen Sie Prüfungen von Fahrzeugbeständen bei Autohändlern in Ihrer Nähe durch. Sie dokumentieren das Vorhandensein ganz einfach per App auf dem Handy vor Ort. Abweichungen klären Sie direkt. Als Freiberufler entscheiden Sie, welchen Auftrag Sie annehmen und wann Sie ihn durchführen. Wir bieten Ihnen viel Flexibilität bei fairer Bezahlung. Ideal als Nebenjob oder als verantwortungsvolle Aufgabe nach dem aktiven Dienst.

Informationen unter: **www.peoplefactor.de/auditor**
Ihre Bewerbung geht an: **auditor@peoplefactor.de**

BDR

Großer Nachholbedarf bei Digitalisierung der Justiz

Der Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) hat am 10. Mai 2021 mehr Investitionen in die Justiz gefordert. Neben Personalmangel gebe es insbesondere einen großen Nachholbedarf bei der Digitalisierung.

Mario Blödtner, Bundesvorsitzender des BDR

„Deutschland ist ein Rechtsstaat und soll das auch bleiben. Fakt ist aber, dass der Rechtsstaat nur funktioniert, wenn die Justiz ausreichend mit Personal und Haushaltsmitteln ausgestattet ist. Und daran hakt es. Der Bundesgesetzgeber erlässt ständig neue Gesetze, stattet aber die Bereiche, die das vollziehen sollen, nicht mit ausreichend Personal aus“, hieß es vom BDR.

Zudem müsse die Justiz „Vorreiter in der Digitalisierung sein“. Hinter den Kulissen arbeiteten die Beschäftigten aber mit veralteter Technik, die Papierakte verhindert zum Beispiel auch das mobile Arbeiten. Aber bei der Einführung der E-Akte dürfe auch nicht einfach „ein jahrhundertealtes System ins Digitale übertragen werden. Es bedarf intelligenter Eingabemöglichkeiten für die Bürgerabfragen, um die Daten der Antragsteller im Justizsystem weiterverwenden zu können. Zur Entwicklung sind die besten IT-Kräfte erforderlich, um die der Staat auf dem Arbeitsmarkt streitet, ohne aber die besten Konditionen zu bieten.“

BDZ

Zusätzliche Aufgaben durch Tabaksteuerreform

Mit der aktuell geplanten Reform der Tabaksteuer kommen zusätzliche Aufgaben auf den Zoll zu. Mehr Personal soll es aber nicht geben. „Ein Konjunkturprogramm für die Organisierte Kriminalität“, warnt der Bundesvorsitzende der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft (BDZ), Dieter Dewes.

Mit der Reform soll für „Heat-not-Burn“-Produkte (erhitzter Tabak) ab dem 1. Januar 2022 eine zusätzliche Steuer eingeführt werden, sodass diese zukünftig wie Zigaretten besteuert werden sollen. Auch nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten unterliegen ab dem 1. Juli 2022 der Tabaksteuer. Nicht zuletzt sollen die Steuersätze für Zigaretten schrittweise erhöht werden.

Dieter Dewes, Bundesvorsitzender des BDZ

In einer BDZ-Stellungnahme zum Gesetz wird insbesondere kritisiert, dass es trotz der neuen Aufgaben kein zusätzliches Personal beim Zoll geben soll. Dabei seien die Kontroll- und Fahndungseinheiten aufgrund ihrer personellen und materiellen Ausstattung schon jetzt nur noch bedingt in der Lage, die illegale Einfuhr von Zigaretten und Tabakerzeugnissen effektiv zu bekämpfen.

Nach Angaben der Zigarettenindustrie liegt der Verbrauch unversteuerter Zigaretten in Deutschland bei circa 19 Milliarden Stück, der dadurch entstehende Steuerschaden wird auf 1,2 Milliarden Euro geschätzt.

BBW

Antidiskriminierungsgesetz aus dem Koalitionsvertrag streichen

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion hat die grün-schwarze Koalition aufgefordert, ihre Pläne für ein Antidiskriminierungsgesetz nach Berliner Vorbild aufzugeben.

„Streichen Sie dieses Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag“, mahnte der BBW-Vorsitzende Kai Rosenberger am 3. Mai 2021 in Stuttgart die Landesregierung. Der dbb Landesbund werde nicht tatenlos zuschauen, wenn öffentlich Beschäftigte ohne Not mit dem Gesetz unter Generalverdacht gestellt würden. Ein solches Landesgesetz sei unangebracht und überflüssig, denn schließlich sei die Verwaltung und damit die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bereits an Gesetz und Recht gebunden – und dazu gehöre auch das Diskriminierungsverbot im Grundgesetz.

Sollte die Landesregierung an ihren Plänen für ein Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) festhalten, werde der BBW alles daransetzen, um dieses Vorhaben zu stoppen.

Innenminister Thomas Strobl (CDU) hielt der BBW-Chef vor, dass er noch vor knapp einem Jahr angekündigt habe, dass er keine Polizeibeamtinnen und -beamten mehr nach Berlin entsenden werde, sollte für sie bei ihrem Einsatz auch das Antidiskriminierungsgesetz des Landes Berlin gelten. Jetzt würden er und seine Partei aber mit den Grünen gemeinsame Sache für ein entsprechendes Gesetz in Baden-Württemberg machen.

Kai Rosenberger, Vorsitzender des BBW – Beamtenbund Tarifunion

Das LADG in Berlin, das für die gesamte Verwaltung gilt, soll Diskriminierung wegen der Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung verhindern. Diesen Ansatz trage der BBW uneingeschränkt mit. Allerdings ist man beim BBW überzeugt, dass es dafür keines Landesantidiskriminierungsgesetzes bedarf.

Kurz notiert

Der „Deutscher Lehrerpreis – Unterricht innovativ“ 2020 wurde verliehen. Insgesamt 19 Auszeichnungen gingen an Lehrkräfte, Lehrer*innen-Teams und Schulleiter*innen aus neun Bundesländern. Über 6 400 Lehrkräfte und Schüler*innen beteiligten sich am Wettbewerb, der von der Heraeus Bildungsstiftung und dem **Deutschen Philologenverband (DPhV)** durchgeführt wird.

„Die eingereichten Unterrichtsprojekte in der aktuellen Wettbewerbsrunde zeigen in beeindruckender Weise, wie gut, wie kreativ und wie innovativ Lehrkräfte während der Corona-Pandemie unterrichtet haben. Dafür gebührt ihnen unser Dank und unsere herzliche Gratulation“, sagte die DPhV-Chefin Susanne Lin-Klitzing. „Für die Zukunft brauchen wir noch mehr Unterstützung von der Politik: gute, professionell aufgearbeitete digitale Bildungsinhalte und gute, auch virtuelle Fortbildungen mit Freistellungen für die Lehrkräfte.“

Die
UNVERZICHTBAREN
Eine Kampagne des
dbb beamtenbund und tarifunion
Kleine Menschen fit für Großes machen – eine tolle Aufgabe!
Olga Golikow, Lehrerin
Mehr als 100 weitere Berufsprofile im öffentlichen Dienst und Olga im Video-Interview auf: www.die-unverzichtbaren.de

Laden im App Store | JETZT BEI Google Play

www.kry.de

TÜVIT
Certificate ID 5543.20

Arztbesuche dann, wenn's passt

Video-Sprechstunden mit qualifizierten Ärzten. TÜV-zertifizierte Sicherheit. 100 % erstattungsfähig.

- Termine in wenigen Minuten, keine Ansteckungsgefahr
- Erfahrene Fachärzte mit langjähriger Praxiserfahrung
- Krankschreibungen, Rezepte und Überweisungen digital

Jetzt App laden

kry

Zum Arzt gehen,
ohne zum Arzt zu gehen.

Strategie oder StrO(h)-Feuer?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

diese Überschrift stammt nicht aus meiner Feder, sondern ist Teil eines Beitrages aus dem Polizeiinspektionsverband Harburg, den ich als Basis für den Leitartikel gewählt habe. In diesem Beitrag geht es um die Auswirkungen und die perspektivisch auftretenden Baustellen im Zusammenhang mit der strategischen Organisationsanpassung (StrO). Knapper formuliert: Es geht darum, wo und wie Personal fehlt!

Noch vor wenigen Monaten war allenthalben der Tenor, dass so viele Kolleginnen und Kollegen eingestellt und so viele Stellen wie noch nie da gewesen geschaffen wurden. Parallel dazu sei die Kriminalität in Niedersachsen weiter gesunken. Dass das zum einen nicht zwingend in einem kausalen Zusammenhang steht und zum anderen mehr Personal bei zunehmenden Aufgaben nicht zwangsläufig auch tatsächlich Personalaufbau bedeutet, steht auf einem anderen Blatt Papier.

Mit dem zweiten Quartal 2021 sind knapp zwei Drittel der Personalzuweisungen aus der strategischen Organisationsoptimierung vorgenommen worden, in vielen Bereichen allerdings noch nicht faktisch vollzogen. In vielen Dienststellen geht die Sorge um, wie sich diese Anpassungen denn final auswirken werden. Hohe Pensionierungszahlen, eigene Bedarfe aus unbesetzten oder nachzubesetzenden Stellen und nur mangelhafter Personalnachersatz sorgen mitunter für Fragezeichen und eine gewisse verstetigte Ratlosigkeit in den Dienststellen.

Am 19. September 2019 stellte das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) die StrO vor. Der Innenminister sagte damals dazu: „Das in den vergangenen Jahren zusätzlich eingestellte Polizeipersonal führt zu mehr Präsenz und der Stärkung von spezialisierten Aufgabenfeldern wie zentralen Ermittlungsgruppen." Man muss sich unweigerlich die Frage stellen: „Ach, ist das so?"

Wir sehen zwar die Verschiebung von Personal, zum Beispiel in das Landeskriminalamt (LKA), aber wir haben keine deutliche Stärkung der Präsenz auf den Straßen – selbst in Pandemiezeiten nicht in der proklamierten Größenordnung! Auf der Agenda der StrO standen weiterhin Themen wie „stärkerer Bürgerkontakt durch mehr lokale Kontaktbeamtinnen und -beamte, die dauerhafte Einrichtung ständiger Ermittlungsgruppen unter anderem für Clan- und Bandenkriminalität sowie die Stärkung der Verfügungseinheiten landesweit". Jeder, der in einem dieser Bereiche tätig ist oder einen guten Blick auf die angesprochenen Bereiche hat, wird feststellen, dass Anspruch und Realität in einem divergierenden Verhältnis stehen und keinesfalls alles rosig ist.

Im Rahmen der initiierten Nachwuchsoffensive in der Polizei Niedersachsen sollen bis zum 31. Dezember 2022 circa 1 200 Polizistinnen und Polizisten mehr eingestellt werden, als aus Altersgründen ausscheidendes Personal nachbesetzt werden muss. Diese Kolleginnen und Kollegen seien quasi „über den Durst" eingestellt worden, so der Innenminister 2019. Nur wo bleibt dieses Personal tatsächlich? Es muss ja irgendwo sein und kann nicht irgendwo versickern. Die Koalitionspartner streiten darüber und streichen letzten Endes auch noch die sogenannten kw-Vermerke (künftig wegfallend) über hinterlegte Stellen.

Wenn die Aufgaben der Polizei wachsen und das in allen Bereichen, dann **MUSS** das Personal auch aufgestockt werden. Dabei sind die mehr eingestellten Kolleginnen und Kollegen schlicht nötig, um den Status quo zu halten. Um wirklich ein Plus an Präsenz zu schaffen, reicht es nicht aus, drei Jahre lang sehr viel Personal einzustellen. Die Welle der höheren Einstellungszahlen ebbt bereits wieder ab – so gab es im Jahr 2021 im April bereits keine Neueinstellungen mehr und die Zahlen zum Oktobertermin sind gleichsam rückläufig.

Schutzmaßnahmen, diffuse neue Formen der Versammlungen, Aufgabenzuwachs bei LKA und Verfassungsschutz, Pensionierungswellen binden beziehungsweise reduzieren Personal. Keine Horrorszenarien, sondern Fakten, die aufzeigen, dass mehr Personal einzustellen zwar gut ist, aber es bei Weitem nicht reicht, mit Zahlen um sich zu werfen. Das Zählen mag nicht Kernaufgabe der Polizei sein, aber jeder Beamte und jede Beamtin kann sich einfach ausrechnen, dass ein pensionierter Kollege und eine zu einer Ermittlungsgruppe abgegebene Kollegin mit nur einem Studierenden nicht aufgefangen werden können. Was zählt, sind Fakten, Fakten und noch mal Fakten!

Bleibt/bleiben Sie gesund und aufmerksam!

Euer/Ihr
Patrick Seegers

Impressum:
Redaktion: Thomas Plate (v. i. S. d. P.)
Plater Blick 8
29439 Lüchow
Tel. 05841.6618
Mobil: 0151.67500881
E-Mail: thomas.plate@dpolg.org
Landesgeschäftsstelle:
Sedanstraße 18
30161 Hannover
Tel. 0511.34097-0
Fax 0511.34097-34
Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag 9.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr
ISSN 0937-485X

Arbeitskreis Familie und Gleichstellung

Auswirkungen der Pandemie auf Familien – eine Bestandsaufnahme

Nach mittlerweile mehr als einem Jahr Spagat zwischen Erwerbstätigkeit und Care-Arbeit lohnt es sich, einen Blick auf die Auswirkungen, weiterhin bestehende Herausforderungen und Verbesserungsmöglichkeiten zu werfen. Standen wir im Frühjahr letzten Jahres noch vor einer Situation, die völlig unerwartet über uns hereinbrach und von der wir dachten, dass sie allenfalls wenige Monate anhalten wird, haben wir mittlerweile gelernt, dass es noch für eine Weile keine Planungssicherheit geben wird. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Betreuung von Kindern in Schule, Kindertagesstätte, Kindergarten, Hort, die Betreuung von zu pflegenden Angehörigen in den entsprechenden Einrichtungen und führt unweigerlich zu Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Bereits im Juli 2020 forderte die Landesfrauenvertretung des NBB die entsprechenden Frauenvertretungen der Mitgliedsverbände auf, Fragen zur Systemrelevanz in Corona-Zeiten und zu den damit verbundenen Herausforderungen für Frauen und Familien zu beantworten. Dankenswerterweise erreichten die Landesbeauftragte für Familie und Gleichstellung zahlreiche Rückmeldungen hierzu, die in diesen Artikel mit einfließen.

Doppelbelastung für Familien

Zum Zeitpunkt der Befragung war nicht absehbar, dass die Belastungen einhergehend mit dem pandemiebedingten Shutdown im März 2020 auch ein Jahr später noch bestehen werden. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten, ist schon unter Normalbedingungen anspruchsvoll. Seit Beginn der Pandemie kommen noch weitere Herausforderungen hinzu, wie die unstete und nicht längerfristig planbare Betreuungssituation für Kinder und pflegebedürftige Angehörige sowie das Thema Homeschooling.

Die Arbeitsplätze bei der Polizei werden generell als systemrelevant eingestuft, was allerdings nicht zwangsläufig zur Folge hat, dass ein Betreuungsplatz in vollem Umfang zur Verfügung steht. In Bezug auf das Stattfinden von Präsenzunterricht gab es zu unterschiedlichen Zeiten landesspezifische und von der Klassenstufe der Schüler abhängige unterschiedliche Regelungen. Unabhängig davon besteht die Erwartung, den dienstlichen Verpflichtungen im vollen Umfang nachzukommen, was in der Regel nur unter größten Kraftanstrengungen gewährleistet werden kann und Druck erzeugt. Spätestens dort, wo eine Betreuungsmöglichkeit durch andere Personen wie zum Beispiel Großeltern, die im Übrigen in der Regel eine Risikogruppe aufgrund ihres Alters darstellen, nicht möglich ist, müssen flexible und individuelle Lösungen gefunden werden.

Die Option mobil oder im Homeoffice Dienst zu versehen, wurde in den letzten Monaten stetig ausgebaut, insbesondere im Hinblick auf die technische Ausstattung. Allerdings ist der Bedarf längst nicht gedeckt, vielerorts müssen kreative Lösungen gefunden werden oder auf die Alternative der Beantragung von Sonderurlaub zurückgegriffen werden.

Die Entscheidung über die Möglichkeit zur Dienstverrichtung in Form des mobilen Arbeitens, im Homeoffice und der Umsetzung flexibler Arbeitszeit- und Arbeitsortmodelle obliegt den Dienststellen und wird unterschiedlich gehandhabt. Vorgesetzten kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu.

Rollenverteilung

Soziologinnen und Soziologen haben zur Rollenaufteilung in Zeiten der Corona-Krise widersprüchliche Aussagen zusammengetragen. So kümmern sich Frauen während des Lockdowns verstärkt um die Bedürfnisse der Familienmitglieder, haben häufiger berufliche Aufgaben zurückgestellt, um die fehlenden Betreuungsmöglichkeiten aufzufangen und das Homeschooling zu übernehmen.

Die Befragung unserer Mitglieder hat ebenfalls ergeben, dass Frauen die Hauptlast in Bezug auf die Familienarbeit und damit die klassische Rolle während der Pandemie übernommen haben. Insbesondere für Alleinerziehende stellt diese Zeit eine große Herausforderung dar.

Eine weitere Entwicklung wurde seitens der Soziologinnen und Soziologen festgestellt, die sich ebenfalls in den Antworten unserer Kolleginnen und Kollegen wiederfindet. In einigen Haushalten haben sich Väter deutlich mehr in die Familienarbeit eingebracht, insbesondere wenn beide im Homeoffice arbeiteten.

Es gibt viele Paare, von denen beide bei der Polizei Niedersachsen beschäftigt sind und die sich, je nach Tätigkeit, die Betreuungsaufgaben aufgeteilt haben. Allerdings wird es von vielen als Spagat beschrieben, den Ansprüchen der Familie und der Arbeitgeberseite gerecht zu werden. Kolleginnen und Kollegen mussten und müssen sich die Klinke in die Hand geben, um alles unter einen Hut zu bekommen. Gemeinsame Wochenenden gibt es teilweise nicht mehr, was zu einer Belastung in der Partnerschaft führt.

© Shutterstock

Bereits im Juli 2020 wurde die vorherrschende Situation von Eltern als erschöpfend und ermüdend empfunden und es bestanden Zweifel, diese Situation noch lange durchzuhalten, ohne gesundheitlich Schaden zu nehmen.

Homeoffice und Kinderbetreuung

Die Digitalisierung und die Flexibilisierung in Form kreativer Arbeitszeit- und Arbeitsortmodelle ist aufgrund der Pandemie in Siebenmeilenstiefeln vorangeschritten und beschert uns einen Einstieg in eine neue Arbeitswelt. Die Vereinbarkeit von Beruf und Care-Arbeit kann damit besser gelingen, wenn Betreuungszeiten wieder gesichert sind und ein Homeschooling nicht mehr erforderlich ist. Auch in Zeiten der Pandemie ist es hilfreich, wenn Fahrzeiten zum Dienstort wegfallen und die Anwesenheit zu Hause eine anderweitige Betreuung zumindest zeitweise entbehrt. Ein weiterer Ausbau der Möglichkeiten ist in jedem Fall zu unterstützen. Allerdings sollte es außerhalb von pandemiebedingten Erfordernissen keine Verpflichtung zum Arbeiten im Homeoffice geben.

Allerdings ist es nicht die Idee der Arbeit im Homeoffice, dass nebenbei Kinder betreut werden und Homeschooling unterstützt wird. Die Anwesenheit nahezu aller Familienmitglieder im Homeoffice bringt ebenfalls Schwierigkeiten mit sich, sich ungestört den dienstlichen Aufgaben zu widmen. Dass in diesem Fall keine uneingeschränkte Arbeitsleistung zu jeder Zeit erwartet werden kann, liegt auf der Hand. Von Kolleginnen und Kollegen mit betreuungsbedürftigen Kindern kann nicht das gleiche Maß an Arbeitsvolumen erwartet werden wie von ledigen Mitarbeitenden.

Eine längere und unregelmäßige Abwesenheit von der Dienststelle birgt zudem die Gefahr, bestimmte Informationen nicht zu bekommen und die Anbindung an die Dienststelle zu verlieren. Die Arbeit im Homeoffice setzt außerdem eine Modernisierung der Führungskultur voraus, die auf Vertrauen fußt. Digitales Führen fordert ein Umdenken in Bezug auf Transparenz, Informationssteuerung und Einbeziehung von Mitarbeitenden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung

Durch die Abwesenheit von der Dienststelle wegen Dienstverrichtung im Homeoffice oder erforderlichem Sonderurlaub aufgrund von Betreuungsengpässen besteht die Gefahr, in der vorherrschenden Präsenzkultur nicht wahrgenommen zu werden. Dies kann sich negativ auf den weiteren dienstlichen Werdegang und die Karriereentwicklung auswirken, wenn zum Beispiel bei fehlender Anwesenheit Sonderaufgaben verteilt oder Arbeitsgruppen besetzt werden. Informationsdefizite können zu einem Qualitätsverlust der Arbeit führen.

Da derzeit noch insbesondere Frauen die Sorgearbeit erledigen und häufig in Teilzeit tätig sind, sind die Folgen der Pandemie für sie besonders nachteilig und wirken sich somit auf die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Erwerbsarbeit aus. Sollte es durch die Auswirkungen der Corona-Krise erforderlich geworden sein, die Arbeitszeit zu reduzieren oder eine Erhöhung nicht umsetzen zu können, hat dies wiederum Auswirkungen auf Pensionsansprüche.

Wege zur Verbesserung

Welche Möglichkeiten gibt es, um die derzeit durch die Corona-Pandemie bestimmte Situation ansatzweise zu verbessern? Auch hierzu gab es etliche Vorschläge bei der Befragung unserer Mitglieder, die im Folgenden Einfluss gefunden haben.

Trotz des Ausbaus der Flexibilität in Bezug auf Arbeitszeit- und Arbeitsortmodelle wird die Unterstützung der Eltern durch die Dienststellen teilweise als verbesserungswürdig befunden. So scheint die flexible Möglichkeit der Arbeitszeitgestaltung nicht überall dort verfügbar zu sein, wo diese benötigt wird. Satellitenarbeit (die temporäre Dienstverrichtung auf einer wohnortnahen Dienststelle) sollte kurzfristig befristet und lageorientiert ermöglicht werden.

Die Erweiterung der technischen Möglichkeiten für mobiles Arbeiten beziehungsweise das Arbeiten im Homeoffice erscheint erforderlich und zukunftsfähig. So sparen wegfallende Anfahrtswege zur Dienststelle Zeit, die für eine Erhöhung von Arbeitszeit bei Teilzeitkräften ebenso genutzt werden kann wie für die Familienarbeit. Telefonschalt- und Videokonferenzen bringen weniger Dienstreisezeiten mit sich und stehen für andere dienstliche Tätigkeiten zur Verfügung.

Es ist wichtig, eine familienfreundliche Arbeitskultur zu etablieren, in der Leistung nicht mit Arbeitszeit gleichgesetzt wird und Vertrauen in die Mitarbeitenden vorhanden ist. Die ausgewogene Berücksichtigung der individuellen und dienstlichen Belange ist ebenfalls von Bedeutung. Führungskräfte sollten in Bezug auf die Herausforderungen, die das Führen aus der Ferne mit sich bringt, unterstützt werden. Viele internationale Unternehmen bringen einen großen Erfahrungsschatz mit sich, was digitales Führen anbetrifft, auf den an dieser Stelle zurückgegriffen werden könnte.

Das Thema Gleichstellung darf nicht aus dem Blick geraten und die Abwesenheiten von der Dienststelle durch Dienstverrichtung im Homeoffice oder die Inanspruchnahme von Sonderurlaub dürfen zu keinem Nachteil führen. Es gilt, die Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen weiter konsequent abzubauen.

Die Unterstützung der Eltern durch den Staat wird als verbesserungswürdig empfunden, politische Verantwortung darf nicht in die private Dimension verschoben werden. Die gesellschaftliche Relevanz und gleichstellungspolitische Bedeutung von Sorgearbeit sollten hervorgehoben werden. Es braucht konkrete Unterstützungsangebote, die es Familien erleichtern, private Sorgelasten fair aufzuteilen.

Der Fokus sollte sich außerdem darauf richten, den negativen Auswirkungen der Pandemie klare Maßnahmen entgegen-

zusetzen, damit die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern insbesondere bei der Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit nicht größer wird, sondern kleiner. Dabei wäre die Einführung beziehungsweise Umsetzung eines Gender Budgetings sinnvoll, um sichtbar zu machen, wie sich politische (finanzielle) Entscheidungen auf die Geschlechter auswirken. Die entsprechende Folgenabschätzung sollte in die Entscheidung über Maßnahmen und deren Umsetzung einbezogen werden.

Resümee

Die Auswirkungen der Pandemie sind vielfältig und bringen Familien an ihre Belastungsgrenzen. Für die Dienststellenverantwortlichen besteht die Möglichkeit, Druck zu reduzieren und individuelle Belange im Kontext dienstlicher Erfordernisse zu berücksichtigen. Es ist wichtig, dass die Politik Voraussetzungen schafft, um Sorgearbeit unter Pandemiebedingungen zu ermöglichen, ohne dass am Ende dauerhaft vorhandene Belastungen zu gesundheitlichen Schäden führen und das Thema Gleichstellung nachteilig beeinflusst wird.

Die Möglichkeit von Impfungen gegen das Coronavirus lässt uns hoffen, dass die Pandemie uns nicht mehr allzu lange in Schach hält und wieder etwas Normalität zurückkehrt. Wir als Gewerkschaft stehen euch in dieser Zeit zur Seite! Bleibt gesund!

Sarah Baschin,
Vorsitzende AK Familie
und Gleichstellung

Intern

Änderungsmitteilungen online

Wir stellen immer wieder fest, dass eure bei uns hinterlegten Daten wie Amtsbezeichnung, private Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Namensänderung nach Heirat, Elternzeit, Altersteilzeit, Teilzeitbeschäftigung, Versetzung in den Ruhestand, sowie Um- oder Versetzung zum Teil veraltet sind oder auch manchmal gar nicht hinterlegt wurden.

Bitte helft uns, eure Daten aktuell zu halten, und benutzt bei Datenänderungen die Online-Änderungsmitteilung auf unserer Homepage unter „Mitgliedschaft“. Falls die Änderungen nicht online erfolgen sollen, können diese natürlich auch jederzeit schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail an die Landesgeschäftsstelle gesandt werden. *Vielen Dank!*